



## Öffentliche Bekanntmachung

### 10. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen

- am Montag, dem 7. Juni 2021
- um 17:00 Uhr
- im Kulturhaus "Treffpunkt Europas", Heinrich-Heine-Straße 1a in 18507  
Grimmen

#### Hinweis aufgrund der COVID-19-Situation:

Während der Kreistagssitzung haben alle Teilnehmenden eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (zum Beispiel FFP2-Masken) zu tragen. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist.

Bitte finden Sie sich für einen geregelten Einlass ab 16.45 Uhr am Eingang des „Treffpunkt Europas“ ein und tragen Sie im Gebäude einen Mund- und Nasenschutz. Die Anzahl der Teilnehmer ist auf max. 20 Personen beschränkt, so dass neben den Kreistagsmitgliedern nur eine eingeschränkte Personenzahl zulässig ist. Besucher können sich vorab unter [kreistagsbuero@lk-vr.de](mailto:kreistagsbuero@lk-vr.de) per E-Mail oder unter 03831-3571221 per Telefon anmelden. Ein beschränkter Teil an Sitzplätzen wird auch für nicht angemeldete Gäste vorbehalten.

#### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung der Niederschrift vom 22. Februar 2021

- 5 Information des Kreistagspräsidenten
- 6 Bericht des Landrates (schriftlich)
- 7 Anfragen der Kreistagsmitglieder
- 8 Nach- und Umbesetzungen
- 8.1 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Umwelt, Landwirtschaft, Forst- und Fischereiausschusses
- 8.2 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss
- 8.3 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern
- 8.4 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Präventions-, Brand- und Katastrophenausschusses
- 8.5 Umbesetzung vom stellvertretenden Mitglied des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses zum Mitglied des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses
- 8.6 Umbesetzung vom Mitglied des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses zum stellvertretenden Mitglied des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses
- 9 Entsendung von sechs Mitgliedern in den Aufsichtsrat Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
- 10 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen
- 10.1 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen
- 10.2 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU: "Abfallgebühren konstant halten - Aufkommen des Biomülls reduzieren - Überarbeitung der Gebührenkalkulation"
- 11 Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Mehr Sicherheit durch Schnelltests vor kommunalen Sitzungen"
- 12 Antrag der Kreistagsfraktion CDU, BfS/FDP, BVR/FW: „Informationspflicht über die aktuelle Corona-Situation im Landkreis Vorpommern-Rügen“
- 13 Antrag der Kreistagsmitglieder Roland Herrmann und Dario Seifert: „Kosten der selbstverschuldeten Sonderkreistagssitzung minimieren!“
- 14 Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Kein Atommüllendlager in unserem Landkreis!"
- 15 Antrag der Kreistagsfraktion BVR/FW und der Kreistagsfraktion SPD: "Bekanntnis zum Werftstandort Stralsund"
- 16 Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Entwicklung von Leitlinien, zur Anwendung von Schutzmasken und Teststrategien an Schulen im LK-VR, Klasse 1-6"
- 17 Luftreiniger bzw. CO2-Messgeräte für Schulen
- 17.1 Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufstellen von CO2 Messgeräten"
- 17.2 Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"

- 17.3 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"
- 17.4 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Luftreiniger für Schulen"
- 18 Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt
- 18.1 Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"
- 18.2 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"
- 18.3 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"
- 19 Vorpommern-Rügen als Wasserstoffregion
- 19.1 Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Innovationsprogramm "HyLand" weiter unterstützen"
- 19.2 Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Vorpommern-Rügen als Wasserstoffregion voranbringen"
- 20 Parkplatzsituation auf der Schaabe/Rügen
- 20.1 Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Parkplatzsituation an der Schaabe auf der Insel Rügen"
- 20.2 Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Konzept zur Schaffung neuer Parkplätze entlang der Schaabe/Rügen ausarbeiten!"
- 21 Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Fortführung des Welcome Centers beenden"
- 22 Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen."
- 23 Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Ausschreibungsverfahren zur regionalen Beschaffung von Strom aus 100 % Erneuerbaren Energien."
- 24 Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Zusätzliche Einsammlung nichtkompostierbarer Gartenabfälle"
- 25 Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Einrichtung einer zentralen Vergabestelle als Servicestelle für Ämter und Gemeinden"
- 26 Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und BVR/FW: „Einrichten eines kosten- bzw. fahrpreislosen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Vorpommern Rügen zum 01.01.2023"
- 27 Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Dem Abschiebedesaster entgegenwirken - eine Ausreiseeinrichtung für VR!"
- 28 Antrag der Kreistagsmitglieder Roland Herrmann und Dario Seifert: "Beendigung der Herrschaft des Unrechts"
- 29 Mitteilungen

gez. Andreas Kuhn  
Kreistagspräsident

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Kreistagspräsident



### Niederschrift über die 9. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen am 22. Februar 2021

---

Sitzungsraum: Kulturhaus "Treffpunkt Europas", Heinrich-Heine-Straße 1a in  
18507 Grimmen

Sitzungsdauer: 17:00 - 19:21 Uhr

#### Anwesenheit:

##### **Kreistagsmitglied**

Herr Michael Adomeit  
Herr Uwe Ahlers  
Frau Ute Bartel  
Herr Norbert Benedict  
Herr Ernst Branse  
Frau Wenke Brüdgam  
Herr Jörg Burwitz  
Herr Uwe Dalski  
Herr Christian Ehlers  
Frau Rita Falkert  
Herr Frank Fanter  
Herr Harry Glawe  
Herr Christian Griwahn  
Herr Aurel Hagen  
Herr Benjamin Heinke  
Herr Roland Herrmann  
Herr Maik Hofmann  
Herr Frank Ilchmann  
Frau Kristine Kasten  
Herr Albrecht Kiefer  
Frau Anett Kindler  
Herr Holger Kliewe  
Frau Andrea Köster  
Herr Frank Kracht  
Herr Helmut Krüger  
Frau Andrea Kühl  
Herr Andreas Kuhn  
Herr Jens Kühnel  
Herr Hendrik Lastovka  
Frau Christiane Latendorf  
Herr Mathias Löttge  
Herr Michael Meister  
Herr Wolfgang Meyer  
Frau Christiane Müller  
Frau Claudia Müller

Herr Thomas Naulin  
Herr Dirk Niehaus  
Herr Michael Philippen  
Herr Thoralf Pieper  
Herr Helmut Poppe  
Frau Julia Präkel  
Frau Maria Quintana Schmidt  
Herr Thomas Reichenbach  
Herr Gerd Scharmberg  
Frau Sylvia Schiefler  
Frau Dr. Doris Schmutzer  
Herr Norbert Schöler  
Herr Daniel Schossow  
Herr Thomas Schulz  
Herr Maximilian Schwarz  
Herr Dario Seifert  
Herr Jürgen Suhr  
Herr Norbert Thomas  
Herr Peter van Slooten  
Frau Heike Völschow  
Frau Petra Voß  
Herr Dr. Wolfgang Weiß  
Herr Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp  
Frau Susann Wippermann  
Herr Dr. Ronald Zabel  
Frau Andrea Zachow  
Herr Tilo Ziemßen  
Frau Anita Zimmermann

## Von der Verwaltung:

Herr Dr. Stefan Kerth	Landrat
Frau Ricarda Rumpel	FBL 1
Frau Carmen Schröter	FBL 2
Frau Kathrin Meyer	FBL 3
Herr Frank-Peter Lender	FBL 4
Herr Olaf Manzke	Pressesprecher
Frau Dörte Lange	SB Soziale Media
Frau Stefanie Skock	Persönliche Referentin
Herr Torsten Ewert	EB Abfallwirtschaft
Frau Peggy Schäpler-Moede	FGL 01.20
Herr Marcus Hanusch	Protokollführer

## Es fehlen:

### **Kreistagsmitglied**

Herr Alexander Benkert	unentschuldigt
Herr Stefan Giese	entschuldigt
Frau Andrea Kähler	entschuldigt
Frau Dr. Carmen Kannengießner	entschuldigt
Herr Philipp Laars	entschuldigt
Herr Dirk Leistner	entschuldigt

## Tagesordnung

### **- Öffentlicher Teil -**

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift vom 14. Dezember 2020
5. Information des Kreistagspräsidenten
6. Bericht des Landrates
7. Anfragen der Kreistagsmitglieder
8. Nach- und Umbesetzungen
- 8.1. Nachbesetzung eines Mitgliedes der Wahlkommission aufgrund des Ausscheidens von Herrn Benjamin Heinke durch Frau Dr. Doris Schmutzer
- 8.2. Nachbesetzung eines Mitgliedes des Kreisausschusses aufgrund des Ausscheidens von Frau Katrin Meyer durch Herrn Benjamin Heinke
- 8.3. Nachbesetzung eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Benjamin Heinke
- 8.4. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Max Kuster

- 8.5. Nachbesetzung eines Mitgliedes des Mobilitätsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Ronald Zabel durch Herrn André Meißner
- 8.6. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Mobilitätsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Maximilian Schwarz durch Frau Kathrin Ruhnke
- 8.7. Nachbesetzung eines Mitgliedes des Umwelt, Landwirtschaft, Forst- und Fischereiausschusses aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn Sebastian van Schie
- 8.8. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Präventions-, Brand- und Katastrophenausschusses aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn van Schie
- 8.9. Nachbesetzung eines Delegierten der Mitgliederversammlung des Landkreistages M-V für Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Norbert Schöler
- 8.10. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Kommunalgemeinschaft POMERANIA aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Frau Julia Präkel
- 8.11. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft POMERANIA aufgrund des Ausscheidens von Herrn Maximilian Schwarz durch Herrn Sebastian Koesling
- 8.12. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Rechts-, Verfassungs- und Europaausschusses des Landkreistages MV aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Frank Ilchmann
- 8.13. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn van Schie
9. Entsendung von neun Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH
10. Durchführung digitaler Sitzungen
- 10.1. Durchführung von Sitzungen beratender Ausschüsse auch als Videokonferenz und Gewährleistung der Öffentlichkeit durch Live-Übertragung BV/3/0138
- 10.2. Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Transparente Demokratie, auch während der Corona-Einschränkungen durch Livestream-Übertragungen." A/3/0095
11. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr im LK V-R BV/3/0209
12. DigitalPakt Schule 2019-2024 - Beschaffung von ca. 450 schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte BV/3/0217
13. Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow nach Beendigung der Deponienutzung in der Zukunft BV/3/0128
14. Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Jahr 2021 BV/3/0166
15. 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die

## Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

- |                                   |  |           |
|-----------------------------------|--|-----------|
| 15.1.                             | 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen         | BV/3/0180 |
| 15.2.                             | Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage BV/3/0180   | A/3/0099  |
| 16.                               | Annahme einer Spende der Sparkasse Vorpommern zur Förderung der Präventionsarbeit im Jahr 2021                               | BV/3/0194 |
| 17.                               | Annahme von Spenden der Sparkasse Vorpommern für das Welcome Center Vorpommern-Rügen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021    | BV/3/0196 |
| 18.                               | Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Sport- und Bewegungsstätten unverzüglich wieder öffnen, Gesundheitsvorsorge ermöglichen." | A/3/0096  |
| 19.                               | Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Verhängung Corona-bedingter Bußgelder bei Erstverstößen aussetzen"                        | A/3/0080  |
| 20.                               | Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Corona Impfung für Risikopatienten unverzüglich ermöglichen."                             | A/3/0097  |
| 21.                               | Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen."          | A/3/0098  |
| 22.                               | Antrag der Kreistagsmitglieder Roland Herrmann und Dario Seifert: "Beendigung der Herrschaft des Unrechts"                   | A/3/0092  |
| 23.                               | Mitteilungen   |           |
| <b>- Nichtöffentlicher Teil -</b> |  |           |
| 24.                               | Vertragsangelegenheiten  | BV/3/0203 |
| 25.                               | Vertragsangelegenheiten  | BV/3/0147 |
| 26.                               | Vertragsangelegenheiten  | BV/3/0146 |
| 27.                               | Vertragsangelegenheiten  | BV/3/0148 |
| 28.                               | Vertragsangelegenheiten  | BV/3/0149 |
| 29.                               | Grundstücksangelegenheiten   | BV/3/0198 |

## Sitzungsergebnis

### - Im öffentlichen Teil -

#### 1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** eröffnet die 9. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen. Er stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde, 63 von 69 Kreistagsmitgliedern anwesend sind und damit Beschlussfähigkeit besteht.

#### 2. Einwohnerfragestunde

**Herr Jahns** erfragt, inwieweit es Gespräche mit der Landesregierung gegeben habe, dass der Einzelhandel wieder öffnen könne.

**Herr Landrat Dr. Kerth** informiert, dass genauere Regelungen beim MV-Gipfel fest-



---

gelegt werden würden. Wann eine geänderte Rechtsverordnung auf den Weg gebracht werde, könne er jedoch nicht sagen. Der Landkreis Vorpommern-Rügen habe derzeit einen niedrigen Inzidenzwert und **Herr Landrat Dr. Kerth** werde sich dafür einsetzen, dass Lockerungen im Rahmen des möglichen umgesetzt werden. Diese Entscheidung treffe jedoch die Landesregierung.

Weitere Einwohneranfragen werden nicht vorgetragen.

### **3. Bestätigung der Tagesordnung**

---

**Herr Meister** informiert, dass auch die Kreistagsfraktion AfD die Anträge:

- TOP 19 - A/3/0096 - „Sport- und Begegnungsstätten unverzüglich wieder öffnen, Gesundheitsvorsorge ermöglichen“,
- TOP 20 - A/3/0080 - „Verhängung Corona-bedingter Bußgelder bei Erstverstößen aussetzen“,
- Top 21 - A/3/0097 - „Corona Impfung für Risikopatienten unverzüglich ermöglichen“,
- TOP 22 - A/3/0098 - „Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen“

zurückziehe und diese auf dem geplanten antragsbezogenen Kreistag behandelt werde sollen.

**Herr Hofmann** informiert, dass die Kreistagsfraktion BfS/FDP den Dringlichkeitsantrag stelle, die Sportstätten für den Kinder- und Jugendsport wieder zu eröffnen.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet Herrn Hofmann die Dringlichkeit des Antrages zu begründen.

**Herr Hofmann** begründet den Dringlichkeitsantrag damit, dass die Jugendlichen keine Möglichkeiten hätten sich sportlich zu betätigen, was mit psychischen Belastungen einher gehen würde, da kaum Sozialkontakte möglich seien.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** informiert, dass von der Kreistagsfraktion CDU ein Antrag zur Absetzung auch des TOP 23 - Antrag A/3/0092 „Beendigung der Herrschaft des Unrecht“ gestellt worden sei.

**Frau Latendorf** beantragt für die Kreistagsfraktion DIE LINKE, dass der Antrag A/3/0095 unter TOP 18 - „Transparente Demokratie auch während der Corona-Einschränkungen durch Livestream-Übertragungen“ zum TOP 10 gesetzt werde, da sich die Themen gleichen würden.

**Herr Herrmann** bittet um Rederecht und verliest den Beschlussvorschlag und die Begründung des Antrages A/3/0092 - „Beendigung der Herrschaft des Unrechts“.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** ermahnt Herr Herrmann, dass er begründen solle, warum der Antrag auf der Tagesordnung bleiben solle.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung, den TOP 23 - Antrag A/3/0092 „Beendigung der Herrschaft des Unrechts“ von der Tagesordnung abzusetzen.

---

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich zu.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung darüber, den Dringlichkeitsantrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP - „Die Sportstätten für den Kinder- und Jugendsport wieder zu eröffnen“ - in die Tagesordnung aufzunehmen.

Der Kreistag lehnt die Aufnahme des Dringlichkeitsantrages mehrheitlich ab.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung über den Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE den - Antrag A/3/0095 „Transparente Demokratie auch während der Corona-Einschränkungen durch Livestream-Übertragungen“ unter TOP 10 zu behandeln.

Der Kreistag stimmt der Änderung mehrheitlich zu.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung der Tagesordnung unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderungen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen beschlossen

---

#### 4. Genehmigung der Niederschrift vom 14. Dezember 2020

---

Anmerkungen oder Änderungen zur Niederschrift werden nicht vorgetragen.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung zur Genehmigung der Niederschrift.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit neun Enthaltungen beschlossen

---

#### 5. Information des Kreistagspräsidenten

---

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** informiert, dass am Montag, dem 26. April 2021, ein Kreistag stattfinden werde, der sich insbesondere mit den Anträgen befasse, welche in der 8. Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen am 14. Dezember 2020 zur Verkürzung der Sitzungszeit von der Tagesordnung abgesetzt worden seien.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** gibt zudem die Beschlüsse aus der nichtöffentlichen Sitzung des Kreistages vom 14. Dezember 2020 bekannt:

**TOP 60** - Änderung des Beschlusses KT 89-03/2019 in Verbindung mit der BV/3/0053 zum Ankauf der Liegenschaft Lindenallee 61 in 18437 Stralsund  
Abstimmungsergebnis: einstimmig mit fünf Enthaltungen zugestimmt.

**TOP 61** - Mietverträge für die Liegenschaft Am Umspannwerk 13 in der Hansestadt Stralsund  
Abstimmungsergebnis: einstimmig mit zwei Enthaltungen zugestimmt.

**TOP 62** - „Nordvorpommersche Waldlandschaft“ - Einrichtung von Schreiadlerwaldschutzarealen  
Abstimmungsergebnis: einstimmig zugestimmt.

## 6. Bericht des Landrates

---

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** informiert, dass der Bericht des Landrates in schriftlicher Form auf den Tischen ausgeteilt worden sei.

*Der Bericht des Landrates liegt der Niederschrift als Anlage bei.*

## 7. Anfragen der Kreistagsmitglieder

---

**Herr Ehlers** merkt an, dass es in der Stadt Marlow Probleme mit dem Breitbandausbau gebe. Es liege keine Information vor, wann der Breitbandausbau in Marlow abgeschlossen sei.

**Herr Landrat Dr. Kerth** merkt an, dass ihm diese Thematik bekannt sei. Über den aktuellen Stand könne er jedoch keine Auskunft geben, werde sich diesbezüglich aber informieren. Es erfolge eine schriftliche Antwort.

**Herr Seifert** erfragt, was bezüglich der Parkplatzsituation an der Schaabe auf Rügen unternommen werde.

**Herr Landrat Dr. Kerth** informiert, dass er bereits mit dem Amt Nord-Rügen und den Landesämtern in Gesprächen stehe. Er sehe jedoch keine kurzfristige Lösung für die Saison 2021.

**Frau Latendorf** erfragt, wie die Abfallwirtschaft mit den pauschal gezahlten Abschlagssummen für die Abfallentsorgung von Unternehmen umgehe, wenn diese weniger Abfall produziert hätten.

**Herr Landrat Dr. Kerth** führt an, dass im Rahmen der rechtlichen Voraussetzungen eine Erstattung möglich sei. Dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft würden diesbezüglich jedoch keine Anträge vorliegen.

**Herr Philippen** erfragt, ob dem Landkreis Vorpommern-Rügen Informationen vorliegen würden, ob bereits Kommunalpolitiker/innen im Landkreis Vorpommern-Rügen und der Landrat bereits geimpft worden sei.

**Herr Landrat Dr. Kerth** führt aus, dass ihm keine derartigen Informationen vorliegen würden. Weiter erklärt **Herr Landrat Dr. Kerth**, dass er eine erste Impfung erhalten habe. Dies unter dem Aspekt, dass vor Dienstschluss des Impfzentrums noch Impfdosen übrig gewesen seien, welche hätten ansonsten entsorgt werden müssen. Er habe mehrmals daraufhin gewiesen, dass er eigentlich nicht geimpft werden möchte. Weiter habe er keine zweite Impfung erhalten und der Termin für die zweite Impfung sei bereits verfallen.

**Herr Philippen** erfragt, ob keine Möglichkeit bestanden habe, Risikopatienten zu kontaktieren.

**Herr Landrat Dr. Kerth** stellt klar, dass in den Impfzentren eine Prioritätenliste für übrig gebliebene Impfdosen in den Feierabendstunden durch den Landkreis erstellt würden.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt.

---

## 8. Nach- und Umbesetzungen

---

### 8.1. Nachbesetzung eines Mitgliedes der Wahlkommission aufgrund des Ausscheidens von Herrn Benjamin Heinke durch Frau Dr. Doris Schmutzer

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 186-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines Mitgliedes in die Wahlkommission des Kreistages Vorpommern-Rügen aufgrund des Ausscheidens von Herrn Benjamin Heinke durch Frau Dr. Doris Schmutzer.

Somit ist Frau Dr. Doris Schmutzer nunmehr Mitglied in der Wahlkommission des Kreistages Vorpommern-Rügen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

### 8.2. Nachbesetzung eines Mitgliedes des Kreisausschusses aufgrund des Ausscheidens von Frau Katrin Meyer durch Herrn Benjamin Heinke

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 187-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Kreisausschuss aufgrund des Ausscheidens von Frau Katrin Meyer durch Herrn Benjamin Heinke.

Somit ist Herr Benjamin Heinke Mitglied des Kreisausschusses und Herr Harry Glawe stellvertretendes Mitglied.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

### 8.3. Nachbesetzung eines Mitgliedes des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Benjamin Heinke

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 188-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Rechnungsprüfungsausschuss aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Benjamin Heinke.

Somit ist Herr Benjamin Heinke Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses und Herr

Harry Glawe stellvertretendes Mitglied.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

**8.4. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Max Kuster**

---

Redebedarf besteht nicht. **Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung.

**Beschluss:** KT 189-09/2021

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Max Kuster.

Somit ist Herr André Meißner Mitglied des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft und Herr Max Kuster stellvertretendes Mitglied.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

**8.5. Nachbesetzung eines Mitgliedes des Mobilitätsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Ronald Zabel durch Herrn André Meißner**

---

Redebedarf besteht nicht. **Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung.

**Beschluss:** KT 190-09/2021

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Mobilitätsausschuss aufgrund des Ausscheidens von Herrn Dr. Ronald Zabel durch Herrn André Meißner.

Somit ist Herr André Meißner Mitglied des Mobilitätsausschusses und Herr Maximilian Schwarz stellvertretendes Mitglied.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

**8.6. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Mobilitätsausschusses aufgrund des Ausscheidens von Herrn Maximilian Schwarz durch Frau Kathrin Ruhnke**

---

Redebedarf besteht nicht. **Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung.

**Beschluss:** KT 191-09/2021

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Mobilitätsausschuss aufgrund des Ausscheidens von Herrn Maximilian Schwarz durch Frau Kathrin Ruhnke.

Somit ist Herr André Meißner Mitglied des Mobilitätsausschusses und Frau Kathrin Ruhnke stellvertretendes Mitglied.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

**8.7. Nachbesetzung eines Mitgliedes des Umwelt, Landwirtschaft, Forst- und Fischereiausschusses aufgrund des Mandatsniederlegung von Herrn Sebastian van Schie**

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 192-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines Mitgliedes in den Umwelt, Landwirtschaft, Forst- und Fischereiausschuss aufgrund des Ausscheidens von Herrn Sebastian van Schie durch Frau Josephine Kümpers.

Somit ist Frau Josephine Kümpers Mitglied des Umwelt, Landwirtschaft, Forst- und Fischereiausschusses und Herr Maximilian Tophoff-Kaup stellvertretendes Mitglied.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit sechs Enthaltungen beschlossen

**8.8. Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Präventions-, Brand- und Katastrophenausschusses aufgrund der Mandatsniederlegung von Herrn van Schie**

---

Die Nachbesetzung wurde zurückgestellt. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**8.9. Nachbesetzung eines Delegierten der Mitgliederversammlung des Landkreistages M-V für Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Norbert Schöler**

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 193-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines Delegierten der Mitgliederversammlung des Landkreistages M-V für Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Norbert Schöler

Somit ist Herr Norbert Schöler Mitglied Delegierter der Mitgliederversammlung des Landkreistages M-V und Herr Alexander Benkert stellvertretender Delegierter.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen und zwei Enthaltungen beschlossen

**8.10 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Kommunalgemeinschaft POMERANIA aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Frau Julia**

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 194-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in die Kommunalgemeinschaft POMERANIA aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Frau Julia Präkel

Somit ist Herr Alexander Benkert Mitglied der Kommunalgemeinschaft POMERANIA und Frau Julia Präkel stellvertretendes Mitglied.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

**8.11 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft POMERANIA aufgrund des Ausscheidens von Herrn Maximilian Schwarz durch Herrn Sebastian Koesling**

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 195-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in die Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft POMERANIA aufgrund des Ausscheidens von Herrn Maximilian Schwarz durch Herrn Sebastian Koesling.

Somit ist Herr Norbert Schöler Mitglied der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft POMERANIA und Herr Sebastian Koesling stellvertretendes Mitglied.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

**8.12 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes des Rechts-, Verfassungs- und Europaausschusses des Landkreistages MV aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Frank Ilchmann**

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 196-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Die Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes in den Rechts-, Verfassungs- und Europaausschusses des Landkreistages MV aufgrund des Ausscheidens von Herrn Andreas Kuhn durch Herrn Frank Ilchmann.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit zwei Enthaltungen beschlossen

#### **8.13 Nachbesetzung eines stellvertretenden Mitgliedes der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern aufgrund Mandatsniederlegung von Herrn van Schie**

---

Die Nachbesetzung wurde zurückgestellt. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

#### **9. Entsendung von neun Mitgliedern in den Aufsichtsrat der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH**

---

Herr Kreistagspräsident Kuhn verliest die Wahlvorschläge.

Die Kreistagsfraktion CDU beantragt die geheime Wahl.

Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet die Wahlkommission ihre Arbeit aufzunehmen und gibt den Hinweis, dass jedes Kreistagsmitglied nur eine Stimme abgeben kann.

Die Wahlkommission wird nunmehr die Wahl bis zum Ende des Wahlgangs leiten. Die Stimmzettel werden durch die Verwaltung vorbereitet. Die Kreistagsmitglieder werden durch die Wahlkommission namentlich aufgerufen. Sie erhalten an den Wahlkabinen den Stimmzettel, auf welchem die Wahlvorschläge abgedruckt sind.

Nach Abschluss des Wahlgangs gibt Herr Kreistagspräsident Kuhn das Wahlergebnis wie folgt bekannt:

#### **Beschluss: KT 197-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen entsendet folgende sechs Mitglieder in den Aufsichtsrat der Bodden-Kliniken Ribnitz-Damgarten GmbH:

Frau Kathrin Meyer,  
Herr Norbert Schöler,  
Herr Lothar Pick,  
Frau Sylvia Schiefler,  
Herr Gerd Scharmberg,  
Frau Anita Zimmermann.

#### **10. Durchführung digitaler Sitzungen**

---

##### **10.1 Durchführung von Sitzungen beratender Ausschüsse auch als Videokonferenz und Gewährleistung der Öffentlichkeit durch Live-Übertragung Vorlage: BV/3/0138**

---

Herr Landrat Dr. Kerth begründet die eingebrachte Beschlussvorlage.

##### **10.2 Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Transparente Demokratie, auch während der Corona-Einschränkungen durch Livestream-Übertragungen." Vorlage: A/3/0095**

---



---

**Frau Latendorf** begründet den eingebrachten Antrag.

**Herr Landrat Dr. Kerth** merkt an, dass eine Mediathek rechtlich gesehen ein Problem darstelle. Laut Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, müssen Mitschnitte von Gremiensitzungen nach Bestätigung der Niederschrift gelöscht werden. Hier müsse erst eine Änderung durch die Landesregierung erfolgen.

**Herr Heinke** führt an, dass die Kreistagsfraktion CDU dem Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE nur zustimmen könne, wenn einer Mediathek kommunalrechtlich keine Bedenken entgegenstehen würden. Er sehe es als positiv an, dass den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit eingeräumt werde, an den Sitzungen in den Räumen der Kreisverwaltung teilzunehmen.

**Frau Brüdgam** erklärt, dass die Kreistagsfraktion DIE LINKE den letzten Satz des Antrages streiche.

Die Kreistagsfraktion CDU beantragt eine Auszeit.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** gewährt eine dreiminütige Auszeit.

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** bitte um Abstimmung über den Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE unter Berücksichtigung der Änderung, den letzten Satz zu streichen.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt dem geänderten Änderungsantrag einstimmig zu.

Weiterer Redebedarf besteht nicht. **Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage BV/3/0138 unter Berücksichtigung des Änderungsantrages der Kreistagsfraktion DIE LINKE.

#### **Beschluss: KT 198-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Die Sitzung eines beratenden Ausschusses wird befristet bis zum 31. Dezember 2021 gleichzeitig als Präsenzsitzung und Videokonferenz durchgeführt.
2. Jedes Ausschussmitglied hat die Wahl zwischen der tatsächlichen und virtuellen Teilnahme an der Sitzung. Im Falle der virtuellen Teilnahme hat das Ausschussmitglied sicherzustellen, dass ein leistungsstärkerer Internetzugang und ein Endgerät vorhanden sind.
3. Die Öffentlichkeit der Sitzung wird dadurch gewährleistet, dass diese zeitgleich in Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum in der Kreisverwaltung übertragen wird.
4. Die Sitzungen des Kreistages werden ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt, wenn möglich ab der nächsten Sitzung, per Livestream auf der Homepage des Landkreises Vorpommern-Rügen direkt übertragen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig beschlossen

11. **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr im LK V-R**  
**Vorlage: BV/3/0209**
- 

Redebedarf besteht nicht. **Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 199-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugen für den öffentlichen Personennahverkehr im Landkreis Vorpommern-Rügen (Anlage).

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich beschlossen

12. **DigitalPakt Schule 2019-2024 - Beschaffung von ca. 450 schulgebundenen mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte**  
**Vorlage: BV/3/0217**
- 

**Herr Kracht** bedankt sich bei der Bundesregierung und dem Land Mecklenburg-Vorpommern für eine Aufstockung der finanziellen Mittel zur Ausstattung der Schüler/innen sowie der Lehrer/innen mit digitalen Endgeräten. Jedoch würden die Zuständigkeiten vom Land an die einzelnen Kommunen abgegeben. Daher müssten Softwareerweiterungen und Ersatzbeschaffung durch die Kommune getragen werden. **Herr Kracht** fordere den Landrat auf, seine Möglichkeiten dahingehend einzusetzen, dass die Landesregierung den Landkreis Vorpommern-Rügen als Schulträger finanziell so ausstatte, dass auch in Zukunft das Lernen auf dem digitalen Wege möglich sei.

**Herr Hofmann** gibt zu bedenken, dass die Hansestadt Stralsund bereits ein halbes Jahr voraus sei, in dem den Lehrkräften die Endgeräte aus eigenen finanziellen Mitteln zur Verfügung gestellt worden seien. Diese seien natürlich im Nachhinein vom Land zurückgefordert worden. Er erwarte zukünftig mehr Eigeninitiative der Verwaltung. Die Beschaffung der Endgeräte würde ebenfalls wieder Zeit in Anspruch nehmen.

Weiterer Redebedarf besteht nicht. **Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 200-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt außerplanmäßige Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 312.005,76 EUR aus dem Produktsachkonto 2430200.7857120 für die Beschaffung von ca. 450 mobilen Endgeräten als Leihgeräte für Lehrkräfte.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktsachkonto 2430200.6814203 - Investitionszuwendung vom Land - DigitalPakt (Anlage 1).

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit einer Enthaltung beschlossen

13. **Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow nach Beendigung der Deponienutzung in der Zukunft**  
**Vorlage: BV/3/0128**
- 

Redebedarf besteht nicht. **Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 201-09/2021**

1. Der Kreistag Vorpommern-Rügen stimmt der beigefügten Vereinbarung zur Absicherung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie Rosenow zu.
2. Der Landrat wird beauftragt und ermächtigt, die zur Umsetzung des Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die erforderlichen Gesellschafterbeschlüsse zu fassen und die notwendigen Verträge abzuschließen, sofern erforderlich in notarieller Form. Redaktionelle sowie handels-, schul-, steuer- bzw. genehmigungsrechtlich notwendige Änderungen sind ausdrücklich vorzunehmen und zulässig.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit einer Enthaltung beschlossen

14. **Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Vorpommern-Rügen ab dem Jahr 2021**  
**Vorlage: BV/3/0166**
- 

**Herr Ehlers** merkt an, dass es Handlungsbedarf mit Blick auf das Management der Bioabfälle gebe. Es müsse eine Prüfung der Satzungsregelung mit der im Anschluss zu beschließenden Abfallgebührensatzung erfolgen. Weiter bedankt sich **Herr Ehlers** bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft für die geleistete Öffentlichkeitsarbeit.

Weiterer Redebedarf besteht nicht. **Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung der Beschlussvorlage.

**Beschluss: KT 202-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Das vorliegende Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Vorpommern-Rügen mit Stand vom 31. Juli 2020 wird Grundlage der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen ab dem 1. Januar 2021.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit fünf Enthaltungen beschlossen

15. **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen**
-

**15.1 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen**  
**Vorlage: BV/3/0180**

---

**Herr Schöler** führt an, dass die geplante Erhöhung der Abfallgebühren um ca. 15 % vermeidbar sei, wenn einige Punkte des vorab beschlossenen Abfallwirtschaftskonzeptes auch inhaltlich umgesetzt worden wären. Die Einführung der ersten 120 Liter Biotonne sei positiv gewesen, daran solle auch festgehalten werden. Jedoch seien durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft weitere Biotonnen kostenfrei zur Verfügung gestellt worden. Dieser kostenfreie Weg zur Entsorgung von Biomüll sei durch die Grundstückseigentümer auch genutzt worden. Dies führe jedoch zu einer Kostensteigerung. Diese Bereitstellung könne nicht länger kostenfrei sein. Alternativ könne auf die Eigenkompostierung zurückgegriffen werden. Ein weiterer Kritikpunkt sei auch die Eigenkapitalfinanzierung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft. Diese sei mit einer Größe von 6,5 % eine Maximalgröße, die aus heutiger Sicht nicht mehr aktuell sei. Weiter werde über die kalkulatorische Einbeziehung der Gebührenunterdeckung aus den Jahren 2017 und 2018 berichtet. Es könne durchaus das Jahr 2019 für die Gebührenkalkulation mit einbezogen werden, um zur Entlastung der Gebühren beizutragen. Die Kreistagsfraktion CDU könne dem vorliegenden Entwurf der Gebührensatzung so nicht zustimmen.

**Frau Latendorf** informiert, dass die Kreistagsfraktion DIE LINKE ihren Änderungsantrag zurückziehe.

**Herr Landrat Dr. Kerth** merkt an, dass von einer Steigerung um 15 % gesprochen worden sei. Diese führe zu einer Gebührenerhöhung in Höhe von 12,00 Euro pro Jahr. Die Biotonne sei deshalb eingeführt worden, damit keine illegale Entsorgung von Biomüll mehr stattfinden solle. Er empfiehlt, die Gebührensatzung zu beschließen.

**Herr Prof. Dr. Wetenkamp** stimmt dem Landrat zu, dass eine Beschlussfassung erfolgen sollte. Eine moderate Erhöhung der Gebühren führe zu weniger Unverständnis beim Bürger, als eine massive Erhöhung zum Jahresende.

**Frau Latendorf** führt an, dass die Preissteigerungen bei den Geschäftspartnern des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft nicht genau beziffert werden könnten. Die genauen Zahlen seien erst im Jahr 2022 bekannt. Die Gebühren müssten jedoch jetzt bestimmt werden. Sollte es zu Überschüssen kommen, würde diese bei der Neuberechnung der Gebührenkalkulation berücksichtigt und an die Bürger/innen zurückgegeben werden. Weiter müssten jedoch die Kostensteigerungen bei den Bioabfällen beim Ansatz der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden.

Es besteht kein weiterer Redebedarf. **Herr Kreistagspräsident Kuhn** bittet um Abstimmung.

**Beschluss:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2021/2022.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich mit 26 Ja-Stimmen abgelehnt

**15.2 Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE zur Beschlussvorlage BV/3/0180  
Vorlage: A/3/0099**

---

Vom Einreicher zurückgezogen.

**16. Annahme einer Spende der Sparkasse Vorpommern zur Förderung der Präventionsarbeit im Jahr 2021  
Vorlage: BV/3/0194**

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 203-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Annahme einer Spende der Sparkasse Vorpommern in Höhe von 10.000,00 EUR zur Unterstützung der Präventionsarbeit im Landkreis Vorpommern-Rügen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig mit sechs Enthaltungen beschlossen

**17. Annahme von Spenden der Sparkasse Vorpommern für das Welcome Center Vorpommern-Rügen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021  
Vorlage: BV/3/0196**

---

Redebedarf besteht nicht. Herr Kreistagspräsident Kuhn bittet um Abstimmung.

**Beschluss: KT 204-09/2021**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die Annahme von Spenden der Sparkasse Vorpommern in Höhe von jeweils 10.000,00 EUR für das Jahr 2020 und 2021 zur Unterstützung und Etablierung des Welcome Centers Vorpommern-Rügen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrheitlich mit sechs Gegenstimmen und einer Enthaltung beschlossen

**18. Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Sport- und Bewegungsstätten unverzüglich wieder öffnen, Gesundheitsvorsorge ermöglichen."  
Vorlage: A/3/0096**

---

Vom Einreicher zurückgezogen.

**19. Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Verhängung Corona-bedingter Bußgelder bei Erstverstößen aussetzen"  
Vorlage: A/3/0080**

---

---

Vom Einreicher zurückgezogen.

20. **Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Corona Impfung für Risikopatienten unverzüglich ermöglichen."**  
Vorlage: A/3/0097
- 

Vom Einreicher zurückgezogen.

21. **Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen."**  
Vorlage: A/3/0098
- 

Vom Einreicher zurückgezogen.

22. **Antrag der Kreistagsmitglieder Roland Herrmann und Dario Seifert: "Beendigung der Herrschaft des Unrechts"**  
Vorlage: A/3/0092
- 

Von der Tagesordnung abgesetzt.

### 23. **Mitteilungen**

---

**Herr Kreistagspräsident Kuhn** teilt mit, dass die nächste Sitzung des Kreistages Vorpommern-Rügen am 26. April 2021 stattfinden wird. Er bedankt sich bei den Anwesenden und schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und bittet die Nichtöffentlichkeit herzustellen.

14. April 2021, gez. A. Kuhn

---

Datum, Unterschrift  
Andreas Kuhn  
Kreistagspräsident

14. April 2021, gez. M. Hanusch

---

Datum, Unterschrift  
Marcus Hanusch  
Protokollführer



Sehr geehrte Mitglieder des Kreistages Vorpommern-Rügen,

die Corona-Pandemie dauert an und wir alle sind weiterhin angehalten, unsere Kontakte auf das Notwendigste zu beschränken. Daher lege ich Ihnen meinen Bericht zur 9. Kreistagsitzung wiederum in schriftlicher Form vor. Der äußere Rahmen dieser Sitzung spiegelt das bestimmende Thema unserer Verwaltungsarbeit wider: Die Pandemie bindet weiterhin einen erheblichen Anteil unserer Kapazitäten.

Aktuell sind in unserem Landkreis 109 Menschen mit Covid-19 infiziert. Seit Beginn der Pandemie zählen wir in Vorpommern-Rügen 2123 Infektionen. 52 Menschen sind an oder mit einer Covid-19-Infektion verstorben. Die für die Anwendung von Infektionsschutzmaßnahmen maßgebliche 7-Tages-Inzidenz liegt aktuell bei 23,1. Im Landesvergleich (aktueller Landesinzidenzwert 67,5) weist unser Landkreis damit aktuell die geringste Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen auf. Da dieser Wert seit dem 13. Februar 2021 stabil unter 50 liegt, öffnen Kindertagesstätten, Grundschulen und erste Jahrgänge der weiterführenden Schulen in dieser Woche wieder im Regelbetrieb bzw. mit Präsenzpflcht unter Anwendung strenger Hygieneauflagen.

In den letzten Tagen wurde öffentlichkeitswirksam über Öffnungskonzepte für Handel, Kultur und Sport diskutiert. Vorpommern-Rügen ist neben der Stadt und dem Landkreis Rostock aufgrund der gemeinsamen, bisher stabil niedrigen Inzidenzwerte als mögliche Modellregion für frühere Öffnungen im Gespräch. Aufgrund des andauernd hohen, diffusen Infektionsgeschehens im mit unserem Kreis eng verflochtenen Vorpommern-Greifswald bin ich hier nur verhalten euphorisch. Solange die Gefahr durch die Virus-Mutanten nicht verlässlich beziffert werden kann, ist es in erster Linie weiterhin unsere Verantwortung, die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Konzepte müssen für die Menschen sicher, für unsere Wirtschaft verlässlich und für unser Gesundheitsamt und örtliche Ordnungsbehörden zu bewältigen sein. Schnelltestungen und Datensammlungen mögen pragmatisch klingen, bieten aber bei näherer Betrachtung eher Scheinsicherheit als tatsächliche Lösungen.

Trotz der andauernd belastenden Situation bin ich überzeugt, dass wir auf dem Weg *aus* dieser Krise sind. Ein Jahr nach dem Beginn der Pandemie haben wir sichere Impfstoffe an der Hand, um unsere Bevölkerung zu schützen. In Vorpommern-Rügen wurden mit Stand vom 19. Februar 2021 bereits 12.303 Impfungen verabreicht. Durch unsere mobilen Teams konnten wir in der 7. KW die Zweitimpfungen in den Alten- und Pflegeheimen bis auf wenige Ausnahmen abschließen. Der Schutz dieser Einrichtungen ist ein wichtiger Meilenstein in der Pandemiebekämpfung, da wir hier besonders schnell viele Ansteckungen, schwere Verläufe und auch die mit Abstand meisten Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19-Infektionen beobachten mussten.



Mit kurzer Verzögerung öffnen wir zusätzlich zum bestehenden Impfzentrum in Stralsund am 1. März 2021 vier weitere Impfzentren in Bergen auf Rügen, Bad Sülze, Grimmen und Ribnitz-Damgarten und bieten so eine bessere Versorgung in der Fläche an. Diese Zentren sind personell und technisch so konzipiert, dass wir bei steigender Impfstoffverfügbarkeit nach und nach weitere Impfstraßen in Betrieb nehmen und so eine schnelle und sichere Verteilung des Impfstoffes gewährleisten können.

Eine weitere wichtige Entwicklung ist die deutliche Verbesserung der technischen Anbindung unseres Gesundheitsamtes an die für die Pandemiebekämpfung zentralen Institutionen. Dank der Initiative von Fachdienstleiter Jörg Heusler ist unser Gesundheitsamt als bundesweit erstes Fachamt mit aktiven Schnittstellen der relevanten Programme versorgt worden. Wo zuvor händisch und fehleranfällig Daten in mehrere Systeme eingepflegt werden mussten, erfolgen nun automatische Datenexporte an das Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V (LAGuS) und das Robert-Koch-Institut (RKI). Auch die ersten Labore übermitteln Befunde nun direkt in die Systeme. Die Arbeit, die wir hier in die Erprobungen investieren, wird überregional zu einer deutlichen Beschleunigung und verbesserten Datensicherheit im Öffentlichen Gesundheitsdienst führen. Die effiziente Verknüpfung dieser Fachprogramme hat die praktische, entscheidende Folge, dass wir Infizierte und Kontaktpersonen schneller kontaktieren können und weniger Ressourcen für das erforderliche Datenmanagement aufwenden müssen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Gesundheitsamtes, unterstützt durch Personal der Bundeswehr und weiterer Institutionen, haben in den vergangenen Monaten unter der Führung von Herrn Heusler und Frau Dr. Reuther unheimliches Engagement gezeigt und eine durchgängige Kontaktnachverfolgung und die daraus folgende Übersicht über das Infektionsgeschehen in unserem Landkreis ermöglicht. Die aktuell niedrigen und bis auf sehr kurze Ausnahmen bisher immer kontrollierten Zahlen und Tendenzen sind - neben einer immer einzurechnenden Portion Glück - der Verdienst dieser Kolleginnen und Kollegen.

Unsere Verwaltung arbeitet in diesen Tagen ohne Einschränkungen in der Leistungserbringung, aber mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Home-Office weiter. Der Bürgerkontakt ausschließlich per Terminvereinbarung erweist sich alle Beteiligten als angenehm und effizient.

Auch wenn die Pandemie große Teile unserer Aufmerksamkeit erfordert, darf sie andere wichtige Themen nicht verdrängen und ich bin froh, dass sich abseits von Corona viele Dinge gut entwickeln. Im Prozess der Neustrukturierung der Wirtschaftsförderung für Vorpommern sind in den vergangenen Wochen wichtige und gute Gespräche geführt worden. Wir sondieren hier derzeit die Aufgaben und haben den Anspruch, dies sehr gründlich zu tun, um im Ergebnis eine effiziente, arbeitsfähige Struktur aufzustellen.

Vorangetrieben wird auch das Thema Wasserstoffgewinnung und -nutzung in unserer Region. Das durch Bundesmittel geförderte Projekt *HyStarter*, dessen Zweck die initiale Vernetzung wissenschaftlicher, kommunaler und wirtschaftlicher Akteure für die gemeinsame Auslotung regionalen Potentials war, ist beendet. Unter Beteiligung des Ministers für Energie,





Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern werde ich noch in dieser Woche eine digitale Konferenz zum Thema ausrichten. Ziel ist es, vorhandene Initiativen und Kompetenzen zu bündeln, um gemeinsam zukunftsfähige Konzepte für die Entwicklung und Implementierung von Wasserstofftechnologie, die u.a. durch *HyStarter* in vielversprechenden Kinderschuhen stecken, in unserer Region weiter voranzutreiben.

Ein weiteres Thema in den letzten Wochen war die Verbesserung der Parkplatzsituation an der Schaabe auf Rügen. Gespräche mit den beteiligten Institutionen ergaben Problembewusstsein und viel Offenheit, zugleich zeigt sich Handlungsnotwendigkeit auf Landesebene. Die Nehrung steht beinahe flächendeckend unter Schutz und erfüllt zugleich mit ihrem im Sommer hochfrequentierten Strandzugang eine besondere Funktion. Eine Lösungsoption ist ein streckenweiser Ausbau des Seitenstreifens in Verbindung mit einer moderaten Erweiterung der bestehenden Parkplätze. Für diese Maßnahme bietet die für 2023 geplante Erneuerung der L30 Gelegenheit. Auch der Bau von Parkplätzen in den angrenzenden Orten, verbunden mit ausgebautem ÖPNV oder Shuttle-Verkehr ist im Gespräch und bedarf nun gründlicher weiterer Überlegung und Prüfung.

Mein Mitarbeiter im Bereich Radwege und Verkehrsplanung Oliver Hack hat zwischenzeitlich einen guten Kontakt zu den Kommunen etabliert und arbeitet auf eine möglichst effektive Teilhabe an den Fördermöglichkeiten des Landes für den Ausbau unserer Radwege hin. Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sonderprogramms des Bundes *Stadt und Land* hat unser Landkreis eine Vernetzung mit den zuständigen Mitarbeitern in den anderen Landkreisen in Gang gesetzt, um durch Erfahrungsaustausch und gebündelte Expertise dieses umfangreiche Programm so gut es geht nutzen zu können.

Erste Gespräche konnten auch hinsichtlich der Ausbaumöglichkeiten des Radweges zwischen Wiek und Born geführt werden. Klar ist bereits, dass aufseiten des Landes Bereitschaft zu einem Ausbau besteht. Noch abzustimmen ist, ob der Radweg straßenbegleitend verlaufen kann.

In der letzten Woche erreichte Sie das Gutachten des Sachverständigen Prof. Dr. Johannes Feuerbach, der im Auftrag des Landkreises die geotechnische Machbarkeit eines dauerhaften Abstiegs am Königsstuhl untersucht hat. Im Ergebnis ist eine neue, sichere Abstiegstrasse in der Nähe des alten Abstiegs möglich. Die Kosten belaufen sich schätzungsweise je nach Ausführung auf 2,6 bis 3,4 Mio. €. Das Gutachten wird nun auch dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt übersandt, sodass weitere Gespräche unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse geführt werden können. Von kommunaler Seite gab es bereits viel Zuspruch und weiterführende Ideen zur Umsetzung des Vorhabens.

Immer mehr Gespräche führen die Integrationsbeauftragten für Menschen mit Behinderung, Gundela Knäbe und Peter Brelle. Die regelmäßigen Bürgersprechstunden, aber auch der telefonische und schriftliche Kontakt werden deutlich häufiger genutzt, da die Sensibilisierung für die Thematik einer bestmöglichen Integration von Menschen mit Behinderung in vielen Bereichen zunimmt. Aufgrund des gestiegenen Arbeitsaufwandes



möchte ich empfehlen, die monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung auf 250 € zu erhöhen und werde zum nächsten Kreistag eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung einbringen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "S. Kerth", written in a cursive style.

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

Stralsund, 22. Februar 2021



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0180**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung	Vorberatung	16.11.2020			
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	17.11.2020			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	18.11.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	23.11.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021			

### 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) gemäß dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung 2021/2022.

Stralsund, 28. Oktober 2020

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

## Begründung:

Seit dem 1. Januar 2012 wird die Aufgabe der Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Vorpommern-Rügen wahrgenommen.

Aufgrund des vom Kreistag am 5. Mai 2014 verabschiedeten Abfallwirtschaftskonzeptes, auslaufender Entsorgungsverträge, der Neuvergabe abfallwirtschaftlicher Leistungen und abgelaufener Kalkulationszeiträume in den Entsorgungsgebieten Nordvorpommern, Hansestadt Stralsund und Rügen wurde 2015 durch den Erlass der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung - (AGS) ein neues Gebührensystem im Landkreis Vorpommern-Rügen eingeführt.

Dieses verfolgt seit seiner Geltung ab dem 1. Januar 2016 das Ziel, durch die Anwendung eines linearen Gebührenmaßstabes Anreize zur Abfallvermeidung zu schaffen und so das Sortier- und Trennverhalten der Abfallbesitzer zu verbessern.

Im Verlauf des Jahres 2016 kam es, durch die mit der Einführung des Gebührensystems einhergehenden Steigerung der Abfallgebühren, im Landkreis Vorpommern-Rügen zu einer Vielzahl von Widerspruchsverfahren (ca. 2000). Diese hatten neben einem Normenkontrollverfahren auch fünf Verwaltungsgerichtsverfahren zur Folge. Auf Grund des noch nicht abgeschlossenen Normenkontrollverfahrens ruhen sowohl Verwaltungsgerichts- als auch alle weiteren Widerspruchsverfahren, die sich ebenfalls gegen die Abfallgebührensatzung richten.

Auf Grund der Mengenprognosen und Kalkulationsansätze für den Kalkulationszeitraum 2017 - 2018 wurden die Gebührensätze für diesen Kalkulationszeitraum gesenkt. Damit wurde auch der 2016 gemachten Zusage Rechnung getragen, nach der alle Spielräume zur Gebührensenkung in den Jahren nach 2016 ausgeschöpft werden.

Der gemäß Kommunalabgabengesetz M-V (KAG M-V) im Jahr 2019 vorzunehmende Ausgleich, der sich aus der Überdeckung im Ergebnis der Nachkalkulation des Jahres 2016 in Höhe von ca. 865 TEUR ergab, trug bei der Kalkulation der Abfallgebühren für den Kalkulationszeitraum 2019 und 2020 zu einer Entlastung der Abfallgebühren bei. Die Nachkalkulationsergebnisse der Jahre 2017 und 2018 ergaben eine Gebührenunterdeckung, die im Kalkulationszeitraum 2021-2022 auszugleichen ist.

Gegenstand der Abfallgebührensatzung ist die Erhebung von Gebühren im Sinne des § 6 KAG-M-V zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallwirtschaft des Landkreises gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallsatzung).

Die Kalkulationsgrundsätze, die Kalkulation der Einheitsabfallgebühr, die Kalkulation der Sondergebühren und die Kostenermittlung werden in der Anlage 3 dargestellt.

Für die grundstücksbezogene Entsorgung werden Gebühren, bestehend aus einer Grundgebühr und einer Leistungsgebühr, erhoben. Die Grundgebühr wird nach der vorliegenden Kalkulation in Höhe von 16,70 Euro ab 1. Januar 2021 erhoben.

Die nach 5 Jahren erforderliche Erhöhung der Grundgebühr ist u. a. auf Steigerungen der Kosten für die Vorhaltung der für die Abfallbewirtschaftung notwendigen Einrichtungen (z. B. Personalkosten, Verwaltungskosten, Kostensteigerungen bei fixen Kosten durch beauftragte Dritte) zurückzuführen.

Bei den Personalkosten sind die Steigerungen neben den tariflich begründeten Lohnsteigerungen auf eine immer geringer werdende Umlagefähigkeit u. a. der Lohnkosten auf den Deponiebetrieb zurückzuführen. Die Verringerung des Aufwandes bei der Nachsorge der im Landkreis vorhandenen stillgelegten Deponien geht auch mit einer Verringerung der Personalaufwendungen für die Deponienachsorge einher. Damit ist eine Kompensation dieser Aufwendungen durch die Auflösung von hierfür zuvor gebildeten Rückstellungen ausgeschlossen.

Die Mengenentwicklung in den zurückliegenden Jahren (Steigerung von 2016 zu 2019 z. B. bei Biogut = ca. 7.000 t, bei Sperrmüll = ca. 450 t) führte zu Kostensteigerungen bei der Einsammlung und Entsorgung der überlassenen Abfälle. Diese Tendenz wird sich im Kalkulationszeitraum 2021-2022 fortsetzen. So liegt der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung eine Biogutmenge von ca. 30.600 t/a zugrunde. Diese Prognose basiert auf der Hochrechnung der im Jahr 2020 einzusammelnden und zu entsorgenden Biogutmenge und der Fortschreibung der Mengenveränderung der Jahre 2016 - 2020 im Kalkulationszeitraum 2021-2022.

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist Mitgesellschafter der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH, OVVD GmbH. Die von der OVVD GmbH für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2022 für die von ihr zu erbringenden Leistungen angekündigten Preisanpassungen tragen nicht unerheblich zur Steigerung der Kosten für die Abfallentsorgung bei.

Es ist davon auszugehen, dass auch die anderen beauftragten Dritten (ALBA, Nehlsen, Veolia) die vereinbarte Bagatellgrenze von 5 % bei den indexbasierten Kostensteigerungen für eine Preisanpassung im Jahr 2022 überschreiten und daher im Juni 2021 eine Anpassung ihrer Leistungspreise für das Jahr 2022 anzeigen werden. Dieser Umstand wurde bei der Kostenermittlung für das Jahr 2022 ebenfalls berücksichtigt.

Für die im gesamten Landkreis ab 1. Januar 2016 flächendeckend eingeführten Biotonnen werden auch weiterhin keine gesonderten Gebühren erhoben. Die Möglichkeit zur Eigenkompostierung, verbunden mit dem 10%-igen Nachlass auf die Leistungsgebühr, besteht weiterhin. An der bisherigen Praxis der gebührenfreien Abholung von Sperrmüll und der gebührenfreien Abgabe von Schadstoffen am Schadstoffmobil wird ebenfalls festgehalten.

Die vorliegende Kalkulation umfasst die Jahre 2021 und 2022. Um für beide Kalenderjahre einheitliche Abfallgebühren zu ermitteln, wurden die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung für beide Kalenderjahre ermittelt und der voraussichtlichen Anzahl der Haushalte (Grundgebühr), dem prognostizierten Restabfallbehältervolumen (Leistungsgebühr) sowie den u. a. direkt anzuliefernden Abfallmengen (Sondergebühren) in den Jahren 2021 und 2022 gegenübergestellt.

In der vorliegenden Kalkulation wurden auch die erforderlichen Gebühren für die anzunehmenden Abfallarten berechnet und in der Anlage 3 zur Beschlussvorlage dargestellt.

Die Kosten der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung werden innerhalb der Kalkulation auf alle Bereiche der Abfallbewirtschaftung verteilt. Dabei werden allgemeine Kosten, wie z. B. Fixkosten und Teile der nicht variablen Verwaltungskosten, in der Grundgebühr abgebildet. Gleichzeitig werden Anteile dieser Kosten unter Nutzung eines entsprechenden Zuschlags auch bei der Kalkulation der Sondergebühren berücksichtigt.

So werden an den Kosten, die bei der Vorhaltung von Einrichtungen der Abfallbewirtschaftung anfallen, auch Anlieferer von überlassungspflichtigen Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises angemessen beteiligt.

Die Auswirkungen der Einschränkungen für die Wirtschaft, insbesondere für das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe auf Grund der Corona-Pandemie, auf die Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen, werden erst im Rahmen der Nachkalkulation für das gesamte Jahr 2020 ermittelt werden können. Sie hatten daher keinen Einfluss auf die Gebührenermittlung für den Zeitraum 2021 - 2022.

Die Satzung wurde intensiv mit den zuständigen Ausschüssen beraten.

**Anlagen:**

Anlage 1:

5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen -Abfallgebührensatzung (AGS)

Anlage2:

Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen - Abfallgebührensatzung (AGS) - Lesefassung

Anlage 3:

Gebührenermittlung 2021/2022 für die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreises Vorpommern-Rügen

<b><u>Finanzielle Auswirkungen:</u></b>		<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto:	
über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

## **5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen**

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Erstes Änderungsgesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186) und § 23 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 (Abfallsatzung - AbfS), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen am 14. Dezember 2020 folgende 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 14. Dezember 2015 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 9. Dezember 2019 wird wie folgt geändert:

1. In den Erläuterungen der Abkürzungen, die im Text der Abfallsatzung verwendet werden, wird die Abkürzung „VerpackV“ und deren Erläuterung „Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung-VerpackV)“ gestrichen.
2. In den Erläuterungen der Abkürzungen, die im Text der Abfallsatzung verwendet werden, wird die Abkürzung „VerpackG“ und deren Erläuterung „Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz-VerpackG)“ neu eingefügt.
3. § 3 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes zurückgegeben, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats fort, zu dem auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter ab- oder umgemeldet worden sind und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde.

4. In § 3 Absatz 3 wird der folgende Satz 4 neu eingefügt:

Eine Ab- und Ummeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

5. Die Anlage zur Abfallgebührensatzung erhält folgende Fassung:

#### **Anlage zu der Abfallgebührensatzung**

##### **1. Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt gemäß § 5 Absatz 1a) der Abfallgebührensatzung jeweils

**16,70 Euro p.a.**

## 2. Leistungsgebühren

- a) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei monatlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel **37,97 Euro p.a.**

- b) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei 14-täglicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	60 Liter	<b>82,26 Euro p.a.</b>
Restabfallbehälter,	80 Liter	<b>109,68 Euro p.a.</b>
Restabfallbehälter,	120 Liter	<b>164,52 Euro p.a.</b>
Restabfallbehälter,	240 Liter	<b>329,05 Euro p.a.</b>
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	<b>1.508,14 Euro p.a.</b>

- c) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	<b>658,10 Euro p.a.</b>
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	<b>3.016,29 Euro p.a.</b>

- d) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei zweimalig wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	<b>1.316,20 Euro p.a.</b>
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	<b>6.032,58 Euro p.a.</b>

- e) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung pro Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	Mulde 3,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<b>158,20 Euro</b>
Restabfallbehälter,	Mulde 5,5 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<b>290,03 Euro</b>
Restabfallbehälter,	Mulde 7,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<b>369,13 Euro</b>
Restabfallbehälter,	Mulde 10,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<b>527,32 Euro</b>
Restabfallbehälter,	Presse 10,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<b>1.054,65 Euro</b>
Restabfallbehälter,	Mulde 15,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<b>790,98 Euro</b>
Restabfallbehälter,	Presse 18,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<b>1.898,36 Euro</b>
Restabfallbehälter,	Presse 20,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<b>2.109,29 Euro</b>
Restabfallbehälter,	Mulde 25,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<b>1.318,31 Euro</b>

## 3. Sondergebühren

- a) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für einen 80 Liter Restabfallsack entsprechend § 10 Absatz 1c) der Abfallsatzung beträgt

**4,22 Euro**



- b) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für eine Expressabfuhr von Sperrmüll entsprechend § 2 Absatz 21 der Abfallsatzung beträgt
- 91,35 Euro**
- c) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung pro Restabfallbehälter bei einmaliger Abfuhr beträgt für
- |   |                   |
|---|-------------------|
| Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel, je Abfuhr | <b>3,16 Euro</b>  |
| Restabfallbehälter, 60 Liter, je Abfuhr                   | <b>3,16 Euro</b>  |
| Restabfallbehälter, 80 Liter, je Abfuhr                   | <b>4,22 Euro</b>  |
| Restabfallbehälter, 120 Liter, je Abfuhr                  | <b>6,33 Euro</b>  |
| Restabfallbehälter, 240 Liter, je Abfuhr                  | <b>12,66 Euro</b> |
| Restabfallbehälter, 1.100 Liter, je Abfuhr                | <b>58,01 Euro</b> |
- d) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung je Behälterauftrag (BA) entsprechend § 2 Absatz 12 Abfallsatzung sowie § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung beträgt für
- |   |                      |
|---|----------------------|
| Abholung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter    | <b>14,46 Euro/BA</b> |
| Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter                      | <b>15,42 Euro/BA</b> |
| Abholung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter                   | <b>20,11 Euro/BA</b> |
| Aufstellung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter | <b>11,19 Euro/BA</b> |
| Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter                   | <b>11,57 Euro/BA</b> |
| Aufstellung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter                | <b>15,60 Euro/BA</b> |
- e) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (außer ASN 170303\*, 170604 und 170605\*) beträgt
- |   |                    |
|---|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer                               | <b>6,49 Euro</b>   |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer                     | <b>20,27 Euro</b>  |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne | <b>48,64 Euro</b>  |
|   | <b>162,13 Euro</b> |
- f) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170303\* - Kohlenteeer und teeerhaltige Produkte) beträgt
- |   |                    |
|---|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer                               | <b>18,23 Euro</b>  |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer                     | <b>56,96 Euro</b>  |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne | <b>136,71 Euro</b> |
|   | <b>455,71 Euro</b> |
- g) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170604 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01\* und 17 06 03\* fällt) beträgt
- |   |                    |
|---|--------------------|
| je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer                               | <b>5,78 Euro</b>   |
| je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer                     | <b>18,07 Euro</b>  |
| je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne | <b>43,37 Euro</b>  |
|   | <b>144,56 Euro</b> |

- h) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170605\* - asbesthaltige Baustoffe) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer, gebrochen	<b>3,83 Euro</b>
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsig, PKW 3- und 5-Türer, gebrochen	<b>11,97 Euro</b>
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsig, gebrochen	<b>28,72 Euro</b>
bis einschließlich 400 kg je Platte (ungebrochen)	<b>2,87 Euro</b>
über 400 kg je Tonne	<b>95,72 Euro</b>

- i) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Grüngut entsprechend § 2 Absatz 27 der Abfallsatzung beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	<b>1,90 Euro</b>
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsig, PKW 3- und 5-Türer	<b>5,94 Euro</b>
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsig	<b>14,25 Euro</b>
über 400 kg je Tonne	<b>47,50 Euro</b>

- j) Das (zuzüglich zu dem an die OVVD zu zahlenden Entgelt) an den Landkreis zu entrichtende Entgelt gemäß der § 4 Absatz 4 der Abfallsatzung zur Abgeltung der abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen beträgt  
je Tonne Abfall **6,60 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer**

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt am:

Stralsund, den .....

Dr. Stefan Kerth  
Landrat

(Siegel)

- Lesefassung -

**Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung  
im Landkreis Vorpommern-Rügen  
- (Abfallgebührensatzung - AGS) -**

Diese Fassung berücksichtigt die:

- 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 19. Dezember 2016, Beschluss-Nr.: KT 239-14/2016
- 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 11. Dezember 2017, Beschluss-Nr.: KT 322-19/2017
- 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 17. Dezember 2018, Beschluss-Nr.: KT 452-25/2018
- 4. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 9. Dezember 2019, Beschluss-Nr. KT 70-03/2019
- 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen, beschlossen durch den Kreistag am 14. Dezember 2020, Beschluss-Nr. ...

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Gegenstand
§ 2	Gebührensschuldner
§ 3	Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschild
§ 4	Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
§ 5	Gebührenmaßstab
§ 6	Schlussbestimmungen
§ 7	Geltungsbereich
§ 8	Inkrafttreten

## Abkürzungen

AbfWG	Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung -AVV)
BKleingG	Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
ElektroG	Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)
GBL	Gesetzblatt
GVOBL	Gesetz- und Verordnungsblatt
GWA	Großwohnanlagen
KAG	Kommunalabgabengesetz - KAG M-V
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
KV M-V	Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
PPK	Pappe, Papier und Kartonagen
RAB	Restabfallbehälter

### VerpackG~~VerpackV~~

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG)

~~Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfälle-  
(Verpackungsverordnung – VerpackV)~~

WE	Wohnungseinheiten
WohnEigG	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz)
ZGB	Zivilgesetzbuch

Auf Grund der §§ 5, 15, 92 und 100 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabegesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Erstes Änderungsgesetz vom 14.07.2016 (GVOBl. M-V S. 584), der §§ 3 und 6 des Abfallwirtschaftsgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern (Abfallwirtschaftsgesetz - AbfWG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1997 (GVOBl. M-V, S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 186, 187) und § 23 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 9. Oktober 2017 (Abfallsatzung - AbfS), in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen am ~~9~~<sup>14</sup>. Dezember ~~2019~~<sup>2020</sup> folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - AGS) beschlossen:

## **§ 1      Gegenstand**

- (1) Der Landkreis Vorpommern-Rügen - nachfolgend Landkreis genannt - erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung des Landkreises gemäß der Abfallsatzung Gebühren im Sinne des § 6 KAG M-V.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung in der Anlage beigefügten Gebührensätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

## **§ 2      Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die für ein an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung angeschlossenes Grundstück nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer sind oder sein würden, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre sowie die sonstigen dinglich Nutzungsberechtigten des Grundstückes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Soweit nichts anderes bestimmt ist, schuldet jeder Gesamtschuldner die gesamte Gebühr. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des WohnEigG. In diesem Fall kann der Wohnungseigentumsverwaltung ein Bescheid über die Gesamtgebühr zugestellt werden.
- (2) Ist das Eigentum am Grundstück und Gebäude oder Baulichkeit infolge der Regelungen der §§ 286 ff. Zivilgesetzbuch vom 19. Juni 1975 (ZGB-DDR, GBl. DDR I S. 465) getrennt, tritt an die Stelle der in Absatz 1 dieses Paragraphen Genannten diejenige Person, die als Eigentümer eines Gebäudes oder einer Baulichkeit eingetragen ist.
- (3) Gebührenschuldner beim Kauf der amtlich zugelassenen Abfallsäcke ist der Erwerber.
- (4) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen ist Gebührenschuldner, wer die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung benutzt.
- (5) Bei vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzten Grundstücken ist abweichend von Absatz 1 der Gewerbetreibende oder die freiberufliche Person Gebührenschuldner, sofern er oder sie dies beantragt. Hiervon unberührt bleiben die Pflichten der Gebührenschuldner nach Absatz 1.

(6) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer von Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem der Landkreis Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend. Der Eigentumswechsel ist gesichert nachzuweisen (bspw. durch Vorlage eines Grundbuchauszuges, einer grundbuchlichen Eintragungsmitteilung, einer behördlichen, anwaltlichen oder notariellen Bestätigung).

(7) Bei Kleingartenanlagen i. S. d. BKleingG ist abweichend von Absatz 1 die Kleingartenorganisation Gebührenschuldner, sofern sie dies beantragt, rechtsfähig und Zwischenpächter i. S. d. § 4 Absatz 2 BKleingG ist. Hiervon unberührt bleiben die Pflichten der Gebührenschuldner nach Absatz 1.

### **§ 3 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr beginnt mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung angeschlossen wird.

(2) Erhebungszeitraum für die Grund- und Leistungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden grundsätzlich als Jahresgebühren erhoben. Erfolgt der Anschluss an die Abfallabfuhr erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter erst im Laufe eines Erhebungszeitraumes aufgestellt, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden vollen Monat 1/12 der in den Nummern 1 und 2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühr.

(3) Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes zurückgegeben, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des Monats fort, zu dem auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners die auf dem Grundstück aufgestellten Restabfallbehälter ab- oder umgemeldet worden sind und der Gefäßbestand tatsächlich geändert wurde.  
~~Endet die Anschluss- und Benutzungspflicht im Laufe eines Erhebungszeitraumes oder werden Abfallbehälter im Laufe eines Erhebungszeitraumes zurückgegeben, so besteht die Gebührenpflicht bis zum Ende des laufenden Monats fort. Die Jahresgebühr ermäßigt sich entsprechend.~~ Beim Tausch von Abfallbehältern ist für den Monat der Umstellung die Leistungsgebühr für den größeren Behälter zu entrichten. Eine Ab- und Ummeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

(4) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen des beauftragten Dritten, Witterungseinflüssen oder sonstigen vom Landkreis nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(5) Die Jahresgebührenschild für die Grund- und Leistungsgebühr entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Zur Begleichung der Gebührenschild werden Vor- auszahlungen nach Stichtagen entsprechend § 4 Absatz 2 dieser Satzung erhoben. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebühren- schild vorzeitig mit dem Ende des Benutzungsverhältnisses.

(6) Bei zeitweiliger Nichtinanspruchnahme der Abfallentsorgung gemäß § 7 Absatz 2 der Abfallsatzung kann auf Antrag von der Erhebung des für diesen Zeitraum in Ansatz zu bringenden Anteils der Jahresgebühr abgesehen werden. Die Jahresgebühr ermäßigt sich entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden vollen Monat 1/12 der in den Nummern 1 und 2 der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühr.

(7) Sobald bei Anlieferung von Abfällen an den Abfallentsorgungsanlagen gemäß § 18 Absatz 1 der Abfallsatzung Gebühren anfallen, entsteht die Gebührenpflicht nach Nummer 3e), 3f), 3g), 3h) und 3i) der Anlage zur Abfallgebührensatzung mit der Anlieferung dieser Abfälle.

(8) Die Gebührenpflicht nach Nummer 3b) der Anlage zur Abfallgebührensatzung entsteht mit Antragstellung.

(9) Die Gebührenpflicht nach Nummer 3a) der Anlage zur Abfallgebührensatzung beim Erwerb von Abfallsäcken gemäß § 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Abfallsatzung entsteht mit dem Erwerb.

(10) Die Gebührenpflicht nach Nummer 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung für das Aufstellen und das Einziehen eines Abfallbehälters entsteht nach dem vierten gemäß § 2 Absatz 12 der Abfallsatzung ausgeführten Behälterauftrag im jeweiligen Kalenderjahr. Das Aufstellen von Abfallbehältern aufgrund einer erstmaligen Neuanschaffung eines anschlusspflichtigen Grundstückes sowie der Austausch defekter Abfallbehälter sind von der Gebührenpflicht befreit.

#### **§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Erhebung der Grund- und Leistungsgebühr sowie der Sondergebühren nach der Anlage zur Abfallgebührensatzung erfolgt durch den Landkreis. Mit Ausnahme der Sondergebühren gemäß der Anlage Nummer 3a) zur Abfallgebührensatzung wird die Erhebung dem Gebührenschuldner durch Bekanntgabe des Abfallgebührenbescheides mitgeteilt.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes konkret entstehende Gebührenschuld werden mit dem Abfallgebührenbescheid entsprechend § 6 Absatz 6 KAG M-V vierteljährlich Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des laufenden Jahres erhoben, die zu diesen Stichtagen zu entrichten sind, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht für die Grund- und Leistungsgebühr im vierten Quartal des Kalenderjahres, so ist die für den Gebührenschuldner nach Absatz 2 dieses Paragraphen zu entrichtende erste vierteljährliche Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr zu dem im Abfallgebührenbescheid genannten Termin, spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abfallgebührenbescheides zu zahlen.

(4) Die nach § 3 Absatz 6 dieser Satzung entstandene Gebührenschuld wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) sofort fällig.

(5) Die Gebühren nach Nummer 3e), 3f), 3g), 3h) und 3i) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit Entstehen sofort fällig. Auf Antrag kann eine Zahlung durch Überweisung vom Landkreis zugelassen werden. In diesem Fall wird die Gebühr einen Monat nach Festsetzung fällig.

(6) Die Gebühren nach Nummer 2e), 3b), 3c) und 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides sofort fällig. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abfallgebührenbescheides zu zahlen.

Die Gebühren nach Nummer 3a) der Anlage zur Abfallgebührensatzung werden mit dem Erwerb sofort fällig.

## **§ 5 Gebührenmaßstab**

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt

- a) nach der Anzahl der Haushalte, Wochenendhäuser, Ferienwohnungen usw. und/oder der Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen (Grundstücke gemäß § 2 Absatz 10 der Abfallsatzung), die entsprechend § 6 der Abfallsatzung an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung anzuschließen sind (Grundgebühr);
- b) nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der Restabfallbehälter sowie der Häufigkeit ihrer Entleerung (Leistungsgebühr);
- c) nach der Anzahl der erworbenen Abfallsäcke (Nummer 3a) der Anlage zur Abfallgebührensatzung); nach der Anzahl der beauftragten Expressabfuhr von Sperrmüll (Nummer 3b) der Anlage zur Abfallgebührensatzung); nach der Anzahl und dem Nutzinhalt von Restabfallbehältern, die im Rahmen einer einmaligen Abfuhr entleert wurden (Nummer 3c) der Anlage zur Abfallgebührensatzung); nach der Anzahl der entsprechend dem Nutzinhalt der Abfallbehälter sowie nach Aufstellung und/oder Abholung unterschiedlich ausgeführten Behälteraufträge (Nummer 3d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung) und nach der Art und der Menge/dem Gewicht des Abfalls bei Direktanlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises (Nummer 3e-i) der Anlage zur Abfallgebührensatzung) (Sondergebühr).

Die Häufigkeit der Entleerung der Restabfallbehälter beträgt bei 14-täglicher Abfuhr 26 Entleerungen sowie bei monatlicher Abfuhr 12 Entleerungen. Bei Erhöhung der Abfuhrhäufigkeit ändert sich die Gebührenhöhe entsprechend. Sie beträgt je Abfuhr 1/26 der in den Nummern 2a), 2b), 2c) und 2d) der Anlage zur Abfallgebührensatzung festgesetzten Jahresgebühren.

(2) Bei Eigenkompostierung gemäß § 14 Absatz 3 der Abfallsatzung verringert sich auf Antrag die Leistungsgebühr für die Restabfallbehälter ab dem 1. des Folgemonats um 10%.

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

(1) Gebühren sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(2) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühren richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung.

(3) Ein Widerspruch gegen einen Abfallgebührenbescheid hat gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.

(4) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Absatz 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



## **§ 7 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Vorpommern-Rügen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

## Anlage zu der Abfallgebührensatzung

### 1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt gemäß § 5 Absatz 1a) der Abfallgebührensatzung jeweils

~~15,84~~ 16,70 Euro p.a.

### 2. Leistungsgebühren

- a) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei monatlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel ~~33,14~~ 37,97 Euro p.a.

- b) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei 14-täglicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	60 Liter	<del>71,81</del> <u>82,26</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	80 Liter	<del>95,75</del> <u>109,68</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	120 Liter	<del>143,62</del> <u>164,52</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	240 Liter	<del>287,25</del> <u>329,05</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	<del>1.316,55</del> <u>1.508,14</u> Euro p.a.

- c) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	<del>574,49</del> <u>658,10</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	<del>2.633,10</del> <u>3.016,29</u> Euro p.a.

- d) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung bei zweimalig wöchentlicher Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	240 Liter	<del>1.148,99</del> <u>1.316,20</u> Euro p.a.
Restabfallbehälter,	1.100 Liter	<del>5.266,19</del> <u>6.032,58</u> Euro p.a.

- e) Die Leistungsgebühr pro Restabfallbehälter beträgt gemäß § 5 Absatz 1b) der Abfallgebührensatzung pro Abfuhr für:

Restabfallbehälter,	Mulde 3,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<del>138,10</del> <u>158,20</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 5,5 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<del>253,18</del> <u>290,03</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 7,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<del>322,23</del> <u>369,13</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 10,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<del>460,33</del> <u>527,32</u> Euro
Restabfallbehälter,	Presse 10,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<del>920,66</del> <u>1.054,65</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 15,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<del>690,50</del> <u>790,98</u> Euro
Restabfallbehälter,	Presse 18,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<del>1.657,19</del> <u>1.898,36</u> Euro
Restabfallbehälter,	Presse 20,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<del>1.841,33</del> <u>2.109,29</u> Euro
Restabfallbehälter,	Mulde 25,0 m <sup>3</sup> , je Abfuhr	<del>1.150,83</del> <u>1.318,31</u> Euro

### 3. Sondergebühren

- a) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für einen 80 Liter Restabfallsack entsprechend § 10 Absatz 1c) der Abfallsatzung beträgt

~~3,68~~ 4,22 Euro

- b) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für eine Expressabfuhr von Sperrmüll entsprechend § 2 Absatz 21 der Abfallsatzung beträgt

~~106,13~~ 91,35 Euro

- c) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung pro Restabfallbehälter bei einmaliger Abfuhr beträgt für

Restabfallbehälter, 60 Liter mit weißem Deckel, je Abfuhr	<del>2,76</del> <u>3,16</u> Euro
Restabfallbehälter, 60 Liter, je Abfuhr	<del>2,76</del> <u>3,16</u> Euro
Restabfallbehälter, 80 Liter, je Abfuhr	<del>3,68</del> <u>4,22</u> Euro
Restabfallbehälter, 120 Liter, je Abfuhr	<del>5,52</del> <u>6,33</u> Euro
Restabfallbehälter, 240 Liter, je Abfuhr	<del>11,05</del> <u>12,66</u> Euro
Restabfallbehälter, 1.100 Liter, je Abfuhr	<del>50,64</del> <u>58,01</u> Euro

- d) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung je Behälterauftrag (BA) entsprechend § 2 Absatz 12 Abfallsatzung sowie § 3 Absatz 10 der Abfallgebührensatzung beträgt für

Abholung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter	<del>13,64</del> <u>14,46</u> Euro/BA
Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	<del>14,07</del> <u>15,42</u> Euro/BA
Abholung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter	<del>19,04</del> <u>20,11</u> Euro/BA
Aufstellung eines Restabfallbehälter 60, 80, 120 oder 240 Liter	<del>11,12</del> <u>11,19</u> Euro/BA
Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	<del>11,63</del> <u>11,57</u> Euro/BA
Aufstellung eines Restabfallbehälter 1.100 Liter	<del>45,35</del> <u>15,60</u> Euro/BA

- e) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (außer ASN 170303\*, 170604 und 170605\*) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	<del>6,40</del> <u>6,49</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	<del>20,01</del> <u>20,27</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	<del>48,01</del> <u>48,64</u> Euro
	<del>160,04</del> <u>162,13</u> Euro

- f) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170303\* - Kohlentee und teeerhaltige Produkte) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	<del>14,00</del> <u>18,23</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	<del>43,74</del> <u>56,96</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	<del>104,98</del> <u>136,71</u> Euro
	<del>349,93</del> <u>455,71</u> Euro

- g) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170604 - Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01\* und 17 06 03\* fällt) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	<del>5,76</del> <u>5,78</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	<del>17,99</del> <u>18,07</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger über 400 kg je Tonne	<del>43,18</del> <u>43,37</u> Euro
	<del>143,94</del> <u>144,56</u> Euro

- h) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung entsprechend der Anlage zur Abfallsatzung (nur ASN 170605\* - asbesthaltige Baustoffe) beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer, gebrochen	<del>3,77</del> <u>3,83</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer, gebrochen	<del>41,79</del> <u>11,97</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger, gebrochen	<del>28,30</del> <u>28,72</u> Euro
bis einschließlich 400 kg je Platte (ungebrochen)	<del>2,83</del> <u>2,87</u> Euro
über 400 kg je Tonne	<del>94,33</del> <u>95,72</u> Euro

- i) Die Sondergebühr gemäß § 5 Absatz 1c) der Abfallgebührensatzung für die Anlieferung von Grüngut entsprechend § 2 Absatz 27 der Abfallsatzung beträgt

je Anlieferung bis Größe PKW-Kofferraum, PKW 2- und 4-Türer	<del>1,87</del> <u>1,90</u> Euro
je Anlieferung bis Größe PKW-Anhänger einachsiger, PKW 3- und 5-Türer	<del>5,83</del> <u>5,94</u> Euro
je Anlieferung bis Größe Kleintransporter, PKW-Anhänger zweiachsiger	<del>14,00</del> <u>14,25</u> Euro
über 400 kg je Tonne	<del>46,67</del> <u>47,50</u> Euro

- j) Das (zuzüglich zu dem an die OVVD zu zahlenden Entgelt) an den Landkreis zu entrichtende Entgelt gemäß der § 4 Absatz 4 der Abfallsatzung zur Abgeltung der abfallwirtschaftlichen Leistungen des Landkreises Vorpommern-Rügen beträgt  
je Tonne Abfall ~~6,24~~ 6,60 Euro zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer

**Gebührenermittlung 2021/2022 für die Abfallgebührensatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen**

## Inhalt

0	Kalkulationsgrundsätze
1	Vorkalkulation der gebührenfähigen Kosten für 2021/2022
2	Größen für die Kostenumlagen
3	Mengenprognosen
4	Gebührensätze
5	Kostenzuordnung
6	Einnahmeprognose 2021/2022
7	Vergleich der Gebühren 2021/2022 mit den Gebühren 2016 sowie 2019/2020

## Anlagen:

1.1.	Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung
1.1.2.	Eigenkapitalverzinsung
1.2.19.	Erlöse Schrottvermarktung
1.3.1.	Nachkalkulation 2017
1.3.2.	Nachkalkulation 2018
Anl-2	Ermittlung Abfallbehältervolumen, Abfallmengen und Grundgebühreneinheiten
Anl-3-2021	Prognose der Abfallmengen und Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2021
Anl-3-2022	Prognose der Abfallmengen und Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2022

**0 Kalkulationsgrundsätze:**

Die Gebühr für die grundstücksbezogene Abfallbewirtschaftung wird in Form einer Einheitsabfallgebühr bestehend aus Grund- und Zusatzgebühr vorkalkuliert. Die Zusatzgebühr wird als Leistungsgebühr für das geleerte Restabfallbehältervolumen erhoben.

Zusätzlich werden Sondergebühren erhoben z. B. für die Einsammlung und Entsorgung von zugelassenen Restabfallsäcken, Zusatzleerungen von Abfallbehältern sowie die Entsorgung von direktangelieferten Abfällen (Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, Grünschnitt).

Kosten, Preise und Gebühren werden jeweils in EUR ausgewiesen.

**0 1 Kalkulation der Einheitsabfallgebühr****0 1 1 Grundgebühr**

In die Grundgebühr werden die Verwaltungs- und Vorhaltekosten einschließlich der nicht vom Restabfallbehältervolumen abhängigen Kosten für den Betrieb der Wertstoffhöfe und Erfassung und Entsorgung von schadstoffhaltigen Abfällen einbezogen. Die Kosten der Grundgebühr werden gemäß § 5 Absatz 1 a) der Abfallgebührensatzung auf die Haushalte, u. a. vergleichbaren anschlusspflichtigen Einrichtungen im Sinne der Abfallsatzung umgelegt. Gleichzeitig wird bei der Kostenermittlung für die Grundgebühr die Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt.

**0 1 2 Leistungsgebühr**

Diese Zusatzgebühr wird als lineare volumenbezogene Leerungsgebühr für die Restabfallbehälter erhoben. Seit 2016 wurde in den Vorkalkulationen ein Rückgang des jährlich veranlagten Restabfallbehältervolumens unterstellt. Da in den vergangenen Jahren ein geringer Anstieg des Restabfallbehältervolumens zu verzeichnen war (ca. 0,6 %), wird für die Jahre 2021 und 2022 ein weiterer Anstieg des Restabfallbehältervolumens um 0,6 % angenommen. In die Leistungsgebühr gehen neben den Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Restabfalls auch die Kosten für die Sammlung und Entsorgung des Bioguts und des Sperrmülls ein.

## 0 2 Kalkulation der Sondergebühren

Sondergebühren werden für einzelne Leistungen erhoben, die nur von einzelnen Abfallbesitzern in Anspruch genommen werden. Sie werden mittels der Einzelkosten für diese Sonderleistungen unter Berücksichtigung eines Verwaltungskostenanteils kalkuliert.

## 0 3 Kostenermittlung

### 0 3 1 Kosten des Eigenbetriebes und des Landkreises

Diese Kosten bestehen aus den Verwaltungskosten des Eigenbetriebes, den Verwaltungsgemeinkosten des Landkreises, die für die Einrichtung Abfallbewirtschaftung anfallen, sowie aus den Einzelkosten für die vom Eigenbetrieb erbrachte Leistungen "Betrieb von Wertstoffhöfen" sowie "Abfallumschlag".

### 0 3 2 Kosten beauftragter Dritter

Die Kosten beauftragter Dritter sind die Kosten der mit der Erbringung abfallwirtschaftlicher Leistungen ab dem 1. Januar 2016 beauftragten Unternehmen. Diese Aufträge sind Ergebnis von Vergabeverfahren sowie einer Inhousevergabe an die OVVD GmbH. Bei allen Abfallmengen werden die Mengen der Jahre 2016 bis 2019 als Grundlage der Hochrechnung für das Jahr 2020 verwendet. Die daraus erkennbare Tendenz wird als Grundlage für die Prognose der Abfallmengen für die Jahre 2021 und 2022 genutzt. Eine bis zum 30. Juni 2020 mögliche Preisanpassung für das Jahr 2021 wurde von keinem der beauftragten Dritten angezeigt. Die Erhöhung des Mindestlohnes, tarifliche Lohnsteigerungen lassen für die Berechnung einer für das Jahr 2021 möglichen Anwendung der Preisleitklausel erwarten, dass für das Jahr 2022 ein Überschreiten der Bagatellgrenze von 5 % wahrscheinlich ist. Daher wurde für das Jahr 2022 die vertraglich vereinbarte Anpassung der Leistungspreise in Höhe der vereinbarten Bagatellgrenze von 5 % berücksichtigt.

**0 4 Umlage der Verwaltungskosten**

Die gebührenfähigen Verwaltungskosten des Eigenbetriebes und des Landkreises werden den verbleibenden gebührenfähigen Kosten der Abfallwirtschaft gegenübergestellt. Aus diesem Verhältnis errechnet sich die prozentuale Verwaltungskostenumlage.

**0 5 Angemessene Verzinsung Eigenkapital**

Gem. § 6 Abs. 2 KAG M-V gehört zu den Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

Werden öffentliche Unternehmen als Unternehmen oder Einrichtungen im Sinne der §§ 68, 70 oder § 161 Absatz 3 der Kommunalverfassung geführt (Eigenbetriebe sind als Organisationsform in § 68 Abs. 4 Nr. 1 KV genannt), so können anstelle der in den Absätzen 2 bis 2b genannten Kosten die sich aus dem Wirtschaftsplan des Unternehmens ergebenden Selbstkosten zuzüglich eines angemessenen Gewinns angesetzt werden. Angemessen ist ein Gewinn, der die Verzinsung des Eigenkapitals nicht übersteigt.

Das Preisrecht lässt eine maximale Verzinsung von 6,5 % p. a. zu (VO PR 4/72).

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft sieht eine Verzinsung von 6,5 % p. a. als angemessen an, die auf das Stammkapital des Eigenbetriebes erhoben wird.

Die Eigenkapitalverzinsung wird bei den Verwaltungskosten berücksichtigt (s. 1.1.2.).

**0 6 Nachkalkulationsergebnis 2017 und 2018**

Die Nachkalkulationen für die Jahre 2017 und 2018 ergeben eine Unterdeckung in Höhe von insgesamt 400.054 EUR. Gem. § 6 Absatz 2 d) des KAG M-V sollen Gebührenunterdeckungen nach Ende des abgeschlossenen Kalkulationszeitraums innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden. Die Unterdeckungen aus 2017 und 2018 werden entsprechend im Kalkulationszeitraum 2021-2022 ausgeglichen.



Vorkalkulation der gebührenfähigen Kosten 2021/2022								
			2021	2022	Berechnungsgrundlage Gesamtkosten 2021/2022			
1		Kosten	EUR	EUR	EUR	Quelle	Gebühr, in die die Kosten eingehen	Anmerkungen
1.	1	<b>Summe Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung (abfallgebührenfähig)</b>	<b>1.619.908,18</b>	<b>1.634.027,26</b>	<b>3.253.935,44</b>		<b>Grundgebühr und Sondergebühren</b>	
1.	1.	1 Verwaltungskosten	1.619.908,18	1.634.027,26	3.253.935,44	s. Anlage 1.1.		
1.	2	<b>Einzelkosten (abfallgebührenfähig)</b>	<b>23.177.508,18</b>	<b>24.542.626,53</b>	<b>47.720.134,71</b>	<b>Summe 1.2.1 bis 1.2.24</b>		
1.	2.	1 EB Abfallumschlag	488.751,04	492.698,10	981.449,14	s. Anlage 1.1.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	
1.	2.	2 EB Wertstoffhöfe	488.840,07	492.595,59	981.435,66	s. Anlage 1.1.	Grundgebühr	
1.	2.	3 Dritte Wertstoffhöfe inkl. Containermiete	293.674,09	307.261,16	600.935,25	Anl-3 Nr. 3.5.2.1., 3.5.2.3., 3.6.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse Grimmen und Stralsund
1.	2.	4 Dritte Restmüllsammel. einschl. Behälterdienst	3.960.074,63	4.158.158,76	8.118.233,39	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.2.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 1, einschl. Kosten f. Sondergebühr Beh!
1.	2.	5 Dritte Containergestellung, -abfuhr u. -miete sowie Containergestellung und Abfuhr Wertstoffhöfe	423.200,76	436.838,25	860.039,01	Anl-3 Nr. 3.5.1.1., 3.5.2.2., 3.5.3.	Leistungsgebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 2
1.	2.	6 Dritte Biogutsammlung einschl. Behälterdienst u. Weihnachtsbaumabf	4.647.805,35	4.880.412,22	9.528.217,57	Anl-3 Nr. 3.1.9., 3.1.11., 3.3.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 3
1.	2.	7 Dritte Sperrmüllsammel. inkl. Expressabfuhr	1.340.139,09	1.407.126,31	2.747.265,40	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 4
1.	2.	8 Dritte Restmüllentsorgung inkl. Transport	6.313.489,70	6.791.134,59	13.104.624,29	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.5.3	Leistungsgebühr	Kosten OVVD, EVG für Hausmüll und Siedlungsabfälle
1.	2.	9 Dritte Restmüllumschlag	341.434,80	358.650,00	700.084,80	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.1.2., 3.5.3	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	10 Dritte Biogutverwertung	1.355.769,06	1.423.504,27	2.779.273,33	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1.	2.	11 Dritte Biogutumschlag und -transport	656.877,84	689.751,66	1.346.629,50	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1.	2.	12 Dritte Grünutverwertung sowie Weihnachtsbäume	21.229,60	22.291,08	43.520,68	Anl-3 Nr. 3.1.10, 3.1.11.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	13 Dritte Grünuttransport	15.025,53	15.777,19	30.802,72	Anl-3 Nr. 3.1.10.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	14 Dritte Sperrmüllverwertung	1.070.068,23	1.177.065,97	2.247.134,20	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	15 Sperrmüllumschlag und Transport	117.187,07	123.082,79	240.269,86	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1.	2.	16 Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	203.582,40	213.761,52	417.343,92	Anl-3 Nr. 3.7.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse 75-14o
1.	2.	17 Entsorgung Direktanlieferungen WH u. Umschlag Siedlungsabfälle	738.046,00	803.292,40	1.541.338,40	Anl-3 Nr. 3.1.5., 3.1.12.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Sperrmüll und Siedlungsabfall Wertstoffhöfe
1.	2.	18 Entsorgung Direktanlieferungen gefährlicher Abfälle	654.577,64	680.982,52	1.335.560,16	Anl-3 Nr. 3.1.15.	Sondergebühr	
1.	2.	19 Einnahmen Elektro- und Elektronikaltgeräte Direktvermarktung	0,00	0,00	0,00	s. Anlage 1.2.19.	Leistungsgebühr	Prognose aufgrund erwarteter Mengen und Erlöse, es gelten jeweils aktuelle Marktpreise
1.	2.	20 Einnahmen Haushaltschrott	-25.983,65	-25.983,65	-51.967,30		Leistungsgebühr	berücksichtigt in 1.2.19.
1.	2.	21 Einnahmen Papierverwertung	0,00	0,00	0,00			gewerbliche Sammlung ohne Kosten für die Gebühren
1.	2.	22 Entsorgung Siedlungsabfälle Direktanlieferer Umschlaganlage	237.176,45	257.560,82	494.737,27	Anl-3 3.1.13.	Sondergebühr	
1.	2.	23 Umschlag und Transport Weihnachtsbäume	2.448,75	2.571,25	5.020,00	Anl-3 3.1.11.	Leistungsgebühr	
1.	2.	24 Einnahmen aus Sonderleerung	-17.355,16	-17.355,16	-34.710,32	s. 4.3.1		
1.	2.	25 Kostenerstattung OVVD GmbH	-148.551,11	-148.551,11	-297.102,22	s. 5.2.26	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kostenerstattung für Umschlagleistungen auf der AWS Camitz durch EB Awl
1.	3	<b>Nachkalkulationsergebnis</b>						
1.	3.	1 Nachkalkulationen 2017			154.704,22	Nachkalk2017		Unterdeckung - Einstellung gem. § 6 Abs. 2d KAG M-V
1.	3.	2 Nachkalkulationen 2018			245.350,54	Nachkalk2018		Unterdeckung - Einstellung gem. § 6 Abs. 2d KAG M-V

Verwaltungsgesamtkosten für 2 Jahre	3.253.935,44	EUR
Gesamteinzelkosten (abfallgebührenfähig)	47.720.134,71	EUR

2.	Größen für die Kostenumlagen	Einheit	Quelle		
2. 1	<b>Verwaltungskostenumlage</b>	<b>6,8%</b>	<b>der Einzelkosten</b>		
	<b>Verwaltungskosten (Nr. 1.1) 2021/2022</b>	<b>3.253.935,44 EUR</b>	<b>1.1</b>		
	Verwaltungskosten (Nr. 1.1) 2021	1.619.908,18 EUR	1.1		
	Verwaltungskosten (Nr. 1.1) 2022	1.634.027,26 EUR			
2. 2	<b>Grundgebühr Einheiten 2021/2022</b>	<b>303.636 Einheiten</b>	Anl-2 2.3		
	<b>Grundgebühr Einheiten pro Jahr</b>	<b>151.818 Einheiten</b>	Anl-2 2.3		
	Einzelkosten gesamt (Nr. 1.2.) 2021/2022	48.120.189,47 EUR	1.2		
	für den Volumenpreis zu berücksichtigende Kosten 2021/2022	43.618.668,65 EUR			
2. 3	<b>Gesamtleerungsvolumen Restabfall für 2021/2022</b>	<b>837.603.201 Liter</b>			
2. 3. 1	Volumen Abfallbehälter inkl. Säcke	809.121.841 Liter	Anl-2 2.1		
2. 3. 2	Volumen Großbehälter	27.399.257 Liter	Anl-3-2021 3.5.3, Anl-3-2022 3.5.3		
2. 3. 3	Volumen Sonderleerungen	1.082.103 Liter	Einnahmen Sonderleerung, Anl-2		
2. 3. 4	Volumenpreis (LP) Leistungsgebühr unter Berücksichtigung der Gebührenermäßigung gem. § 5 Abs. 2 Abfallgebührensatzung	<b>0,05273233 EUR/Liter</b>		<b>LP = KL / (V<sub>NE</sub> + V<sub>EK</sub> × 0,9)</b>	Ausgangswert für die Kalkulation in Gebühren
2. 4	<b>Umschlaganlagen Camitz und Samtens Gewichte (2021/2022)</b>	<b>149.456 t</b>	<b>100%</b>	<b>6,57 EUR/t</b>	LP= "LiterPreis"
2. 4. 1	<b>Leistungsgebühr</b>	<b>142.482 t</b>	<b>95,3%</b>		KL= "Kosten Leistungsgebühr"
2. 4. 1 1	1 Restmüll	65.472 t	Anl-3-2021 3.1.1, Anl-3-2022 3.1.1		Vne= "Volumen NichtEigenkompostierung"
2. 4. 1 2	2 Sperrmüll	18.562 t	Anl-3-2021 3.1.2, 3.1.5, Anl-3-2022 3.1.2, 3.1.5		Vek= "Volumen Eigenkompostierung"
2. 4. 1 3	3 Weihnachtsbäume	160 t	Anl-3-2021 3.1.11, Anl-3-2022 3.1.11		
2. 4. 1 4	4 Biogut	54.146 t	Anl-3-2021 3.1.9, Anl-3-2022 3.1.9		
2. 4. 1 5	5 Satzungscontainer	4.142 t	3. Mengen 3.1.14		
2. 4. 2	<b>Sondergebühr</b>	<b>6.974 t</b>	<b>4,7%</b>		
2. 4. 2 1	1 Grüngut	0 t	keine Nutzung der Umschlaganlagen		
2. 4. 2 2	2 Direktanlieferer Siedlungsabfall	6.974 t	Anl-3-2021-3.1.12, 3.1.13, Anl-3-2022 3.1.12, 3.1.13		
2. 5.	<b>Eigenkompostierung</b>				
2. 5. 1	Volumen Eigenkompostierung	93.498.545 Liter			
2. 5. 2	Gebührenermäßigung gem. § 5 Abs. 2 Abfallgebührensatzung:	493.039,61 EUR			
2. 5. 2	Anteil am Leerungsvolumen Leistungsgebühr	11,18 Prozent			

## 3. Mengenprognosen für die Gebührenkalkulation 2021/2022

		Prognose 2021	Prognose 2022	Gesamtprognose der Mengen für 2021/2022		
		t	t	t		
<b>3. 1</b>	<b>Abfallart</b>					
3. 1. 1	Hausmüll aus Behältersammlung bis 1,1 m <sup>3</sup>	45.466	45.466	90.932		
3. 1. 2	Sperrmüll aus Grundstücksammlung	9.083	9.083	18.166		
3. 1. 3	Elektroschrott aus Grundstücksammlung	885	885	1.770		
3. 1. 4	Haushaltsschrott aus Grundstücksammlung (AVV 200140)	140	140	280		
3. 1. 5	Sperrmüll Direktanlieferung Wertstoffhöfe u. Umschlag	3.863	3.863	7.726		
3. 1. 6	Schrott Direktanlieferung	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt (in 3.1.4. enthalten)		
3. 1. 7	Elektroschrott aus Direktanlieferung	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt	nicht berücksichtigt		
3. 1. 8	Elektroschrott zur Eigenvermarktung*	365	365	730		
3. 1. 9	Biogut	30.757	30.757	61.514		
3. 1. 10	Grüngut	767	767	1.534		
3. 1. 11	Weihnachtsbaumeinsammlung	125	125	250		
3. 1. 12	Direktanlieferer Siedlungsabfall Wertstoffhöfe	1.796	1.796	3.592		
3. 1. 13	Direktanlieferer Siedlungsabfall Umschlaganlagen	1.654	1.691	3.345		
3. 1. 14	Siedlungsabfall Umschlaganlagen Satzungscontainer/Pressen	2.354	2.354	4.708		
3. 1. 15	Direktanlieferer gefährliche Abfälle Umschlaganlagen	2.052	2.052	4.104		
3. 1. 15. 1	Asbesthaltige Baustoffe 170605*	524	524	1.048		
3. 1. 15. 2	Kohlenteer und teerhaltige Produkte 170303*	1.421	1.421	2.842		
3. 1. 15. 3	Mineralfaserabfälle 170603*	107	107	214		
					davon Sondergebühr 2021	davon Sondergebühr 2022
<b>3. 2</b>	<b>Aufstellung u. Abholung von Abfallbehältern</b>	<b>Stück</b>	<b>Stück</b>	<b>Stück</b>	<b>Stück</b>	<b>Stück</b>
3. 2. 1	Aufstellung von Abfallbehältern 60-240 Liter	3.247	3.247	6.494	130	130
3. 2. 2	Aufstellung von Abfallbehältern 1.100 Liter	311	311	622	20	20
3. 2. 3	Abholung von Abfallbehältern 60-240 Liter	3.775	3.775	7.550	130	130
3. 2. 4	Abholung von Abfallbehältern 1.100 Liter	369	369	738	50	50
<b>3. 3</b>	<b>Aufstellung u. Abholung von Biotonnen</b>					
3. 3. 1	Aufstellung von Biotonnen	4.067	4.067	8.134	130	130
3. 3. 2	Abholung von Biotonnen	1.291	1.291	2.582	50	50
<b>3. 4</b>	<b>Expressabfahren Sperrmüll</b>	154	154	308		
<b>3. 5.</b>	<b>Verkauf Restabfallsack</b>	9.614	9.614	19.228		

## Ermittlung der jährlichen Gebühren

		Betrag	Einheit	Stück	
4.	1				
<b>Grundgebühr</b>					
4. 1.	1		16,70 EUR/Jahr		151.818
Haushalte und andere					
				<b>Erläss Eigenkompostierer</b>	
4	2	0,05273233			<b>10,0%</b>
<b>Leistungsgebühr Restabfallbehälter</b>					
4 2.	1		82,26 EUR/Jahr		74,03 EUR/Jahr
60 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	2		109,68 EUR/Jahr		98,71 EUR/Jahr
80 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	3		164,52 EUR/Jahr		148,07 EUR/Jahr
120 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	4		329,05 EUR/Jahr		296,15 EUR/Jahr
240 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	5		1.508,14 EUR/Jahr		1.357,33 EUR/Jahr
1.100 Liter Restabfallbehälter 14-täglich					
4 2.	6		37,97 EUR/Jahr		34,17 EUR/Jahr
60 Liter Restabfallbehälter monatlich					
4 2.	7		658,10 EUR/Jahr		592,29 EUR/Jahr
240 Liter Restabfallbehälter wöchentlich					
4 2.	8		3.016,29 EUR/Jahr		2.714,66 EUR/Jahr
1.100 Liter Restabfallbehälter wöchentlich					
4 2.	9		1.316,20 EUR/Jahr		1.184,58 EUR/Jahr
240 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich					
4 2.	10		6.032,58 EUR/Jahr		5.429,32 EUR/Jahr
1.100 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich					
4 2.	11		4,22 EUR/Stück		
80 Liter Abfallsack					
4 2.	12		158,20 EUR/Abfuhr		
3,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr					
4 2.	13		290,03 EUR/Abfuhr		
5,5 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr					
4 2.	14		369,13 EUR/Abfuhr		
7,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr					
4 2.	15		527,32 EUR/Abfuhr		
10,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr					
4 2.	16		1.054,65 EUR/Abfuhr		
10,0 m <sup>3</sup> Presse Abfuhr					
4 2.	17		790,98 EUR/Abfuhr		
15,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr					
4 2.	18		1.898,36 EUR/Abfuhr		
18,0 m <sup>3</sup> Presse Abfuhr					
4 2.	19		2.109,29 EUR/Abfuhr		
20,0 m <sup>3</sup> Presse Abfuhr					
4 2.	20		1.318,31 EUR/Abfuhr		
25,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr					
				<b>Stück</b>	<b>Liter</b>
4.	3				<b>EUR</b>
<b>Sondergebühren</b>					
4. 3.	1.				
Sonderleerungen eines Restabfallbehälter oder eines anderen Abfallbehälters (Bio-, Papier- oder Wertstofftonne) als Restmüll					
4. 3. 1.	1		3,16 EUR/Leerung	2	120
60 Liter Abfallbehälter					6,32
4. 3. 1.	2		4,22 EUR/Leerung	200	16.000
80 Liter Abfallbehälter					844,00
4. 3. 1.	3		6,33 EUR/Leerung	600	72.000
120 Liter Abfallbehälter					3.798,00
4. 3. 1.	4		12,66 EUR/Leerung	330	79.200
240 Liter Abfallbehälter					4.177,80
4. 3. 1.	5		58,01 EUR/Leerung	150	165.000
1.100 Liter Abfallbehälter					8.701,50
					332.320
					17.527,62
4. 3.	2.				
Sondergebühr Änderung Abfallbehälter					
4. 3. 2.	1		14,46 EUR/Stück		
Abholung eines Restabfallbehälters 60, 80, 120 oder 240 Liter					
4. 3. 2.	2		15,42 EUR/Stück		
Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter					
4. 3. 2.	3		20,11 EUR/Stück		
Abholung eines Restabfallbehälters 1.100 Liter					
4. 3. 2.	4		11,19 EUR/Stück		
Aufstellung eines Restabfallbehälters 60, 80, 120 oder 240 Liter					
4. 3. 2.	5		11,57 EUR/Stück		
Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter					
4. 3. 2.	6		15,60 EUR/Stück		
Aufstellung eines Restabfallbehälters 1.100 Liter					

4. 3. 3.	Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	91,35 EUR/Stück
4. 3. 4.	Sondergebühr für die Anlieferung von Abfällen an den Wertstoffhöfen	
4. 3. 4. 1	Anlieferung von Abfällen außer Grüngut bis PKW-Kofferraum	6,49 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	20,27 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	48,64 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	162,13 EUR/t
4. 3. 4. 2	Anlieferung von Grüngut bis PKW-Kofferraum	1,90 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	5,94 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	14,25 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	47,50 EUR/t
4. 3. 5.	Sondergebühren für Anlieferungen von Abfällen an den Umschlaganlagen	
4. 3. 5. 1	Siedlungsabfälle bis PKW-Kofferraum	6,49 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	20,27 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	48,64 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	162,13 EUR/t
4. 3. 5. 2	Asbesthaltige Baustoffe ASN 170605* bis PKW-Kofferraum	3,83 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	11,97 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	28,72 EUR/Anlieferung
	bis einschließlich 400 kg je Platte (ungebrochen)	2,87 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	95,72 EUR/t
4. 3. 5. 3	Kohlenteer und teerhaltige Produkte ASN 170303* bis PKW-Kofferraum	18,23 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	56,96 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	136,71 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	455,71 EUR/t
4. 3. 5. 4	Dämmstoffe ASN 170604 bis PKW-Kofferraum	5,78 EUR/Anlieferung
	PKW-Anhänger oder PKW-Kombi	18,07 EUR/Anlieferung
	Kleintransporter	43,37 EUR/Anlieferung
	über 400 kg/Anlieferung	144,56 EUR/t
4. 3. 6.	Verwaltungsaufwand Direktanlieferung Deponie Rosenow gem. Anlage der AGS	6,60 EUR/t
4. 3. 7.	Verkauf Restabfallsack	4,22 EUR/Stück

5.	Kostenzuordnung	Kosten 2021	Kosten 2022	Gesamtkosten 2021/2022	
5. 1.	<b>Gesamtkosten für Grundgebühr 2021/2022:</b>	<b>2.421.929,53</b>	<b>2.463.570,32</b>	<b>5.069.575,06</b>	<b>10,4%</b>
5. 1. 1	Verwaltungskosten, die nicht durch Sondergebühren gedeckt werden	1.435.832,97	1.449.952,05	3.069.860,23	1.1
5. 1. 2	Wertstoffhöfe	782.514,16	799.856,75	1.582.370,91	1.2.2 und 1.2.3
5. 1. 3	Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	203.582,40	213.761,52	417.343,92	1.2.16
5. 1. 4	Ausgleich früherer Unterdeckungen	0,00	0,00	0,00	
5. 2.	<b>Gesamtkosten für die Leistungsgebühr 2021/2022</b>	<b>21.128.890,65</b>	<b>22.489.778,00</b>	<b>43.618.668,65</b>	<b>89,6%</b>
5. 2. 1	Dritte Restmüllsammlung	3.865.584,44	4.058.836,93	7.924.421,37	Anl-3-2021 3.1.1 + Anl-3-2022 3.1.1
5. 2. 2	Dritte Restmüllentsorgung	6.313.489,70	6.791.134,59	13.104.624,29	1.2.8
5. 2. 3	Dritte Restmüllumschlag	489.364,12	513.715,42	1.003.079,54	Anl-3 3.1.1, 3.5.1.1, 3.5.2.2
5. 2. 4	Behälterdienst Restmüll, nicht als Sondergebühr	90.133,99	94.965,63	185.099,62	Anl-3.2
5. 2. 5	Dritte Biogutsammlung	4.543.081,90	4.770.430,65	9.313.512,55	Anl-3 3.1.9
5. 2. 6	Dritte Biogutverwertung	1.355.769,06	1.423.504,27	2.779.273,33	Anl-3 3.1.9
5. 2. 7	Dritte Biogutumschlag und -transport	656.877,84	689.751,66	1.346.629,50	Anl-3 3.1.9
5. 2. 8	Dritte Bioguttransport	0,00	0,00	0,00	in 1.2.11 enthalten
5. 2. 9	Behälterdienst Biotonne, der nicht Sondergebühr	59.018,00	62.097,56	121.115,56	Anl-3 3.3
5. 2. 10	Dritte Sperrmüllsammlung ohne Express	1.106.485,32	1.161.787,98	2.268.273,30	Anl-3 3.1.2
5. 2. 11	Elektroschrott Einsammlung	168.134,41	176.543,65	344.678,06	Anl-3 3.1.3
5. 2. 12	Haushaltsschrott Einsammlung	52.668,64	55.302,04	107.970,68	Anl-3 3.1.4
5. 2. 13	Elektroschrott Verwertung	0,00	0,00	0,00	1.2.19
5. 2. 14	Haushaltsschrott Verwertung	-25.983,65	-25.983,65	-51.967,30	1.2.20
5. 2. 15	Einnahmen Papiersammlung	0,00	0,00	0,00	1.2.21
5. 2. 16	Weihnachtsbaumsammlung	43.575,15	45.753,71	89.328,86	Anl-3 3.1.11
5. 2. 17	Weihnachtsbaumverwertung	2.975,00	3.123,75	6.098,75	Anl-3 3.1.11
5. 2. 18	Weihnachtsbaumumschlag	2.448,75	2.571,25	5.020,00	Anl-3 3.1.11
5. 2. 19	Weihnachtsbaumtransport	0,00	0,00	0,00	
5. 2. 20	EB Abfallumschlag Anteil Abfälle LGbr	465.779,74	469.541,29	935.321,03	Anl-3 3.5.3
5. 2. 21	Dritte Satzungsuldeneinsammlung	275.271,44	281.772,83	557.044,27	Anl-3 3.5.3
5. 2. 22	Sperrmüll Direktanlieferung WH Entsorgung u. Umschlag	488.163,55	535.335,41	1.023.498,96	Anl-3 3.1.5
5. 2. 23	Sperrmüllsammlung Entsorgung u. Umschlag	1.187.255,30	1.300.148,76	2.487.404,06	Anl-3 3.1.2
5. 2. 24	Einnahmen Sonderleerung	-17.355,16	-17.355,16	-34.710,32	Summe Tabellenblatt 4.3.1
5. 2. 25	Ausgleich der Unterdeckung aus 2017 in 2021 und 2018 in 2022	154.704,22	245.350,54	400.054,76	
5. 2. 26	Kostenerstattung OVVD GmbH Umschlag AWS Camitz	-148.551,11	-148.551,11	-297.102,22	

Gesamtkosten Sondergebühren 2019/2020				Einzelkosten	Verwaltungsanteil	Gesamtkosten 2021/2022	Einzelsondergebühr EUR/Stück	Summe der Stückzahl 2021/2022
5. 3.	<b>Sondergebühren</b>			<b>2.501.805,99</b>	<b>177.099,01</b>	<b>2.678.905,00</b>		
5. 3. 1	<b>Behälterdienst Restmüll</b>			<b>8.712,40</b>	<b>592,45</b>	<b>9.304,85</b>		
5. 3. 1. 1	Aufstellung 60 - 240 Liter			2.724,80	185,29	2.910,09	11,19	260 Stück
5. 3. 1. 2	Aufstellung 1.100 Liter			584,20	39,73	623,93	15,60	40 Stück
5. 3. 1. 3	Abholung 60 - 240 Liter			3.520,40	239,39	3.759,79	14,46	260 Stück
5. 3. 1. 4	Abholung 1.100 Liter			1.883,00	128,04	2.011,04	20,11	100 Stück
5. 3. 2	<b>Behälterdienst Biotonnen</b>			<b>4.260,60</b>	<b>289,72</b>	<b>4.550,32</b>		
5. 3. 2. 1	Aufstellung			2.817,10	191,56	3.008,66	11,57	260 Stück
5. 3. 2. 2	Abholung			1.443,50	98,16	1.541,66	15,42	100 Stück
5. 3. 3	<b>Expressabfuhr Sperrmüll</b>			<b>26.343,36</b>	<b>1.791,35</b>	<b>28.134,71</b>	<b>91,35</b>	<b>308 Stück</b>
5. 3. 4	<b>Direktanlieferer Siedlungsabfälle WH u. US</b>			<b>1.058.704,82</b>	<b>71.991,92</b>	<b>1.130.696,74</b>	<b>162,13</b>	<b>6.974 t</b>
5. 3. 4. 1	Entsorgung Dritte			908.159,15	61.754,82	969.913,97		
5. 3. 4. 2	Umschlag Dritte			104.417,56	7.100,39	111.517,95		
5. 3. 4. 3	Umschlag EB			46.128,11	3.136,71	49.264,82		
5. 3. 5	<b>Direktanlieferer gefährliche Abfälle</b>			<b>1.335.560,16</b>	<b>97.794,30</b>	<b>1.433.354,46</b>		
5. 3. 5. 1	Asbesthaltige Baustoffe ASN 170605*			93.927,00	6.387,04	100.314,04	95,72	1.048 t
5. 3. 5. 2	Kohlenteer und teerhaltige Produkte ASN 170303*			1.212.667,19	82.461,37	1.295.128,56	455,71	2.842 t
5. 3. 5. 3	Dämmmaterial ASN 170604			28.965,97	1.969,69	30.935,66	144,56	214 t
5. 3. 5. 4	Verwaltungsaufwand Direktanlieferung Deponie Rosenow gem. AGS				6.976,20	6.976,20	6,60	1.057 t
5. 3. 6	<b>Grüngutanlieferung</b>			<b>68.224,65</b>	<b>4.639,27</b>	<b>72.863,92</b>	<b>47,50</b>	<b>1.534 t</b>
5. 3. 6. 1	Grüngutverwertung ohne Weihnachtsbäume			37.421,93	2.544,69	39.966,62		
	Grünguttransport			30.802,72	2.094,58	32.897,30		
5. 3. 7	<b>Restabfallsäcke</b>							
5. 3. 7. 1	Restabfallsack 80 Liter							0,00 in 5.2.1.; 5.2.2.; 5.2.3. enthalten

## 6. Einnahmenprognose 2021/2022

Nr.	Grundgebühr	jährliche Gebühr	Einheit	Veranlagungen* Einheit	Einnahmen 2021	Einnahmen 2022	Gesamteinnahmen 2021/2022	
6. 1. 1	Haushalte und andere	16,70 EUR/ Jahr		151.818 Stück	2.535.360,60 EUR	2.535.360,60 EUR	5.070.721,20 EUR	
<b>6. 2</b>	<b>Leistungsgebühr Restabfallbehälter</b>							
				2021	2022			
6. 2. 1	60 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	82,26 EUR/ Jahr		16.596 Stück/a	16.745 Stück/a	1.365.186,96 EUR	1.377.443,70 EUR	2.742.630,66 EUR
6. 2. 2	80 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	109,68 EUR/ Jahr		19.664 Stück/a	19.841 Stück/a	2.156.747,52 EUR	2.176.160,88 EUR	4.332.908,40 EUR
6. 2. 3	120 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	164,52 EUR/ Jahr		17.504 Stück/a	17.662 Stück/a	2.879.758,08 EUR	2.905.752,24 EUR	5.785.510,32 EUR
6. 2. 4	240 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	329,05 EUR/ Jahr		7.424 Stück/a	7.491 Stück/a	2.442.867,20 EUR	2.464.913,55 EUR	4.907.780,75 EUR
6. 2. 5	1.100 Liter Restabfallbehälter 14-tägig	1.508,14 EUR/ Jahr		2.105 Stück/a	2.123 Stück/a	3.174.634,70 EUR	3.201.781,22 EUR	6.376.415,92 EUR
6. 2. 6	60 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	82,26 EUR/ Jahr		628 Stück/a	633 Stück/a	51.659,28 EUR	52.070,58 EUR	103.729,86 EUR
6. 2. 7	80 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	109,68 EUR/ Jahr		689 Stück/a	696 Stück/a	75.569,52 EUR	76.337,28 EUR	151.906,80 EUR
6. 2. 8	120 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	164,52 EUR/ Jahr		826 Stück/a	832 Stück/a	135.893,52 EUR	136.880,64 EUR	272.774,16 EUR
6. 2. 9	240 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	329,05 EUR/ Jahr		968 Stück/a	977 Stück/a	318.520,40 EUR	321.481,85 EUR	640.002,25 EUR
6. 2. 10	1.100 Liter Restabfallbehälter 14-tägig Saison	1.508,14 EUR/ Jahr		251 Stück/a	253 Stück/a	378.543,14 EUR	381.559,42 EUR	760.102,56 EUR
6. 2. 11	60 Liter Restabfallbehälter monatlich	37,97 EUR/ Jahr		6.852 Stück/a	6.914 Stück/a	260.170,44 EUR	262.524,58 EUR	522.695,02 EUR
6. 2. 12	60 Liter Restabfallbehälter monatlich Saison	37,97 EUR/ Jahr		497 Stück/a	501 Stück/a	18.871,09 EUR	19.022,97 EUR	37.894,06 EUR
6. 2. 13	240 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	658,10 EUR/ Jahr		2.348 Stück/a	2.370 Stück/a	1.545.218,80 EUR	1.559.697,00 EUR	3.104.915,80 EUR
6. 2. 14	1.100 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	3.016,29 EUR/ Jahr		1.249 Stück/a	1.261 Stück/a	3.767.346,21 EUR	3.803.541,69 EUR	7.570.887,90 EUR
6. 2. 15	240 Liter Restabfallbehälter wöchentlich Saison	658,10 EUR/ Jahr		170 Stück/a	171 Stück/a	111.877,00 EUR	112.535,10 EUR	224.412,10 EUR
6. 2. 16	1.100 Liter Restabfallbehälter wöchentlich Saison	3.016,29 EUR/ Jahr		95 Stück/a	95 Stück/a	286.547,55 EUR	286.547,55 EUR	573.095,10 EUR
6. 2. 17	240 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	1.316,20 EUR/ Jahr		28 Stück/a	29 Stück/a	36.853,60 EUR	38.169,80 EUR	75.023,40 EUR
6. 2. 18	1.100 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	6.032,58 EUR/ Jahr		354 Stück/a	357 Stück/a	2.135.533,32 EUR	2.153.631,06 EUR	4.289.164,38 EUR
6. 2. 19	240 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich Saison	1.316,20 EUR/ Jahr		2 Stück/a	3 Stück/a	2.632,40 EUR	3.948,60 EUR	6.581,00 EUR
6. 2. 20	1.100 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich Saison	6.032,58 EUR/ Jahr		1 Stück/a	2 Stück/a	6.032,58 EUR	12.065,16 EUR	18.097,74 EUR
						0,00	0,00	
6. 2. 21	80 Liter Abfallsack	4,22 EUR/Stück		209 Stück/a	211 Stück/a	881,98 EUR	890,42 EUR	1.772,40 EUR
6. 2. 22	80 Liter Abfallsack Saison	4,22 EUR/Stück		375 Stück/a	379 Stück/a	1.582,50 EUR	1.599,38 EUR	3.181,88 EUR
6. 2. 23	3,0 m³ Mulde Abfuhr	158,20 EUR/Abfuhr		153 Abfuhr	153 Abfuhr	24.204,60 EUR	24.204,60 EUR	48.409,20 EUR
6. 2. 24	5,5 m³ Mulde Abfuhr	290,03 EUR/Abfuhr		144 Abfuhr	144 Abfuhr	41.764,32 EUR	41.764,32 EUR	83.528,64 EUR
6. 2. 25	7,0 m³ Mulde Abfuhr	369,13 EUR/Abfuhr		95 Abfuhr	95 Abfuhr	35.067,35 EUR	35.067,35 EUR	70.134,70 EUR
6. 2. 26	10,0 m³ Mulde Abfuhr	527,32 EUR/Abfuhr		61 Abfuhr	61 Abfuhr	32.166,52 EUR	32.166,52 EUR	64.333,04 EUR
6. 2. 27	10,0 m³ Presse Abfuhr	1.054,65 EUR/Abfuhr		328 Abfuhr	328 Abfuhr	345.925,20 EUR	345.925,20 EUR	691.850,40 EUR
6. 2. 28	15,0 m³ Mulde Abfuhr	790,98 EUR/Abfuhr		50 Abfuhr	50 Abfuhr	39.549,00 EUR	39.549,00 EUR	79.098,00 EUR
6. 2. 29	18,0 m³ Presse Abfuhr	1.898,36 EUR/Abfuhr		40 Abfuhr	40 Abfuhr	75.934,40 EUR	75.934,40 EUR	151.868,80 EUR
6. 2. 30	20,0 m³ Presse Abfuhr	2.109,29 EUR/Abfuhr		52 Abfuhr	52 Abfuhr	109.683,08 EUR	109.683,08 EUR	219.366,16 EUR
6. 2. 31	25,0 m³ Mulde Abfuhr	1.318,31 EUR/Abfuhr		9 Abfuhr	9 Abfuhr	11.864,79 EUR	11.864,79 EUR	23.729,58 EUR
				Zwischensumme Einnahmen		24.404.447,65 EUR	24.600.074,53 EUR	49.004.522,18 EUR
				Gebührenermäßigung § 5 Abs 2 Abfallgebührensatzung		-246.519,81 EUR	-246.519,81 EUR	-493.039,62 EUR
				Gebühreinnahmen (Grund- und Leistungsgebühr):		24.157.927,84 EUR	24.353.554,72 EUR	48.511.482,56 EUR
				Kosten:		23.550.820,18 EUR	24.953.348,32 EUR	48.504.168,50 EUR
				Überschuss/Unterdeckung:		607.107,66 EUR	-599.793,60 EUR	7.314,06 EUR
								0,015%
*Veranlagungen Stichtag 15.09.2020 mit entsprechender Hochrechnung								
<b>6. 3</b>	<b>Sondergebühren</b>							
6. 3. 1	Sonderleerungen eines Restabfallbehälter oder eines anderen Abfallbehälters (Bio-, Papier- oder Wertstofftonne) als Restmüll							
6. 3. 1. 1	60 Liter Abfallbehälter	3,16 EUR/Leerung		2 Leerungen		6,32 EUR	6,32 EUR	12,64 EUR
6. 3. 1. 2	80 Liter Abfallbehälter	4,22 EUR/Leerung		200 Leerungen		844,00 EUR	844,00 EUR	1.688,00 EUR
6. 3. 1. 3	120 Liter Abfallbehälter	6,33 EUR/Leerung		600 Leerungen		3.798,00 EUR	3.798,00 EUR	7.596,00 EUR
6. 3. 1. 4	240 Liter Abfallbehälter	12,66 EUR/Leerung		330 Leerungen		4.177,80 EUR	4.177,80 EUR	8.355,60 EUR
6. 3. 1. 5	1.100 Liter Abfallbehälter	58,01 EUR/Leerung		150 Leerungen		8.701,50 EUR	8.701,50 EUR	17.403,00 EUR
						17.527,62 EUR	17.527,62 EUR	35.055,24 EUR
6. 3. 2	Sondergebühr Änderung Abfallbehälter							
6. 3. 2. 1	Abholung eines Restabfallbehälters 60, 80, 120 oder 240 Liter	14,46 EUR/Stück		130 Stück		1.879,80 EUR	1.879,80 EUR	3.759,60 EUR
6. 3. 2. 2	Abholung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	15,42 EUR/Stück		50 Stück		771,00 EUR	771,00 EUR	1.542,00 EUR
6. 3. 2. 3	Abholung eines Restabfallbehälters 1.100 Liter	20,11 EUR/Stück		50 Stück		1.005,50 EUR	1.005,50 EUR	2.011,00 EUR
6. 3. 2. 4	Aufstellung eines Restabfallbehälters 60, 80, 120 oder 240 Liter	11,19 EUR/Stück		130 Stück		1.454,70 EUR	1.454,70 EUR	2.909,40 EUR
6. 3. 2. 5	Aufstellung einer Biotonne 120 oder 240 Liter	11,57 EUR/Stück		130 Stück		1.504,10 EUR	1.504,10 EUR	3.008,20 EUR
6. 3. 2. 6	Aufstellung eines Restabfallbehälters 1.100 Liter	15,60 EUR/Stück		20 Stück		312,00 EUR	312,00 EUR	624,00 EUR
6. 3. 3	Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	91,35 EUR/Stück		83 Stück		7.582,05 EUR	7.582,05 EUR	15.164,10 EUR
6. 3. 4	Sondergebühren Direktanlieferer							
6. 3. 4. 1	Direktanlieferer Siedlungsabfall Wertstoffhöfe	162,13 EUR/t		1.796 t		291.185,48 EUR	165.213,42 EUR	456.398,90 EUR
6. 3. 4. 2	Direktanlieferer Siedlungsabfall Umschlaganlagen	0,00 EUR/t		1.654 t		0,00 EUR	263.203,13 EUR	263.203,13 EUR
6. 3. 5	Direktanlieferer gefährliche Abfälle							
6. 3. 5. 1	Asbesthaltige Baustoffe 170605*	0,00 EUR/t		524 t		0,00 EUR	120.464,27 EUR	120.464,27 EUR
6. 3. 5. 2	Kohlenteer und teerhaltige Produkte 170303*	6,49 EUR/t		1421 t		9.222,29 EUR	83.226,22 EUR	92.448,51 EUR
6. 3. 5. 3	Mineralfaserabfälle 170603*	20,27 EUR/t		67 t		1.358,09 EUR	9.367,27 EUR	10.725,36 EUR
6. 3. 5. 4	Verwaltungsaufwand Direktanlieferung 170605 gem. § 5 Nr.. AGS	6,13 EUR/t		500 t		3.065,00 EUR	3.065,00 EUR	6.130,00 EUR
6. 3. 6	Grüngutanlieferung	47,50 EUR/t		767 t		36.432,50 EUR	49.264,60 EUR	85.697,10 EUR
				Einnahmen Gesamt Direktanlieferer		341.263,36 EUR	693.803,91 EUR	1.035.067,27 EUR
6. 3. 7	Sondergebühr Verkauf Restabfallsack	0,00 EUR/Stück		9.614 Stück		0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR

7. Vergleich der Gebühren 2021/2022 mit den Gebühren 2016 und 2019/2020

	2016 Vorpommern-Rügen		2019/2020 Vorpommern-Rügen		2021/2022 Vorpommern-Rügen	
	Betrag	Einheit	Betrag	Einheit	Betrag	Einheit
<b>Grundgebühr</b>						
Haushalte und andere Herkunftsbereiche	15,84 Euro/Jahr		15,84 Euro/Jahr		16,70 Euro/Jahr	
<b>Leistungsgebühr Restabfallbehälter</b>						
60 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	71,04 Euro/Jahr		71,81 Euro/Jahr		82,26 Euro/Jahr	
80 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	94,80 Euro/Jahr		95,75 Euro/Jahr		109,68 Euro/Jahr	
120 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	142,08 Euro/Jahr		143,62 Euro/Jahr		164,52 Euro/Jahr	
240 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	284,28 Euro/Jahr		287,25 Euro/Jahr		329,05 Euro/Jahr	
1.100 Liter Restabfallbehälter 14-täglich	1.302,84 Euro/Jahr		1.316,55 Euro/Jahr		1.508,14 Euro/Jahr	
60 Liter Restabfallbehälter monatlich	32,80 Euro/Jahr		33,14 Euro/Jahr		37,97 Euro/Jahr	
240 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	568,56 Euro/Jahr		574,49 Euro/Jahr		658,10 Euro/Jahr	
1.100 Liter Restabfallbehälter wöchentlich	2.605,68 Euro/Jahr		2.633,10 Euro/Jahr		3.016,29 Euro/Jahr	
240 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	1.137,12 Euro/Jahr		1.148,99 Euro/Jahr		1.316,20 Euro/Jahr	
1.100 Liter Restabfallbehälter 2 x wöchentlich	5.211,36 Euro/Jahr		5.266,19 Euro/Jahr		6.032,58 Euro/Jahr	
80 Liter Abfallsack	3,64 Euro/Stück		3,68 Euro/Stück		4,22 Euro/Stück	
3,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr	136,67 Euro/Abfuhr		138,10 Euro/Abfuhr		158,20 Euro/Abfuhr	
5,5 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr	250,56 Euro/Abfuhr		253,18 Euro/Abfuhr		290,03 Euro/Abfuhr	
7,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr	318,89 Euro/Abfuhr		322,23 Euro/Abfuhr		369,13 Euro/Abfuhr	
10,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr	455,56 Euro/Abfuhr		460,33 Euro/Abfuhr		527,32 Euro/Abfuhr	
10,0 m <sup>3</sup> Presse Abfuhr	911,11 Euro/Abfuhr		920,66 Euro/Abfuhr		1.054,65 Euro/Abfuhr	
15,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr	683,34 Euro/Abfuhr		690,50 Euro/Abfuhr		790,98 Euro/Abfuhr	
18,0 m <sup>3</sup> Presse Abfuhr	1.640,01 Euro/Abfuhr		1.657,19 Euro/Abfuhr		1.898,36 Euro/Abfuhr	
20,0 m <sup>3</sup> Presse Abfuhr	1.822,23 Euro/Abfuhr		1.841,33 Euro/Abfuhr		2.109,29 Euro/Abfuhr	
25,0 m <sup>3</sup> Mulde Abfuhr	1.138,89 Euro/Abfuhr		1.150,83 Euro/Abfuhr		1.318,31 Euro/Abfuhr	

haushaltsbezogener Gebührenvergleich	2016			2019/2020			2021/2022			Entwicklung zu 2019/2020 EUR
	Grund- gebühr EUR	Tonnen- gebühr EUR	insgesamt EUR	Grund- gebühr EUR	Tonnen- gebühr EUR	insgesamt EUR	Grund- gebühr EUR	Tonnen- gebühr EUR	insgesamt EUR	
1 Personen-Haushalt, <b>60-Liter monatliche Leerung</b>	15,84	32,80	<b>48,64</b>	15,84	33,14	<b>48,98</b>	16,70	37,97	<b>54,67</b>	<b>5,69</b>
2 Personen-Haushalt, <b>60-Liter 14-täglich</b>	15,84	71,04	<b>86,88</b>	15,84	71,81	<b>87,65</b>	16,70	82,26	<b>98,96</b>	<b>11,31</b>
3 Personen-Haushalt, <b>80-Liter 14-täglich</b>	15,84	94,80	<b>110,64</b>	15,84	95,75	<b>111,59</b>	16,70	109,68	<b>126,38</b>	<b>14,79</b>
4 Personen-Haushalt, <b>120-Liter 14-täglich</b>	15,84	142,08	<b>157,92</b>	15,84	143,62	<b>159,46</b>	16,70	164,52	<b>181,22</b>	<b>21,76</b>
4 Haushalte, 8 Personen, <b>240-Liter 14-täglich</b>	63,36	284,28	<b>347,64</b>	63,36	287,25	<b>350,61</b>	66,80	329,05	<b>395,85</b>	<b>45,24</b>
45 Haushalte, 100 Personen (Wohnblock), <b>1.100-Liter wöchentlich</b>	712,80	2.605,68	<b>3.318,48</b>	712,80	2.633,10	<b>3.345,90</b>	751,50	3.016,29	<b>3.767,79</b>	<b>421,89</b>



zu 1.1. Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung

	in Euro	dav. Umschlag in Euro	dav. WH in Euro	dav. Deponie* in Euro	dav. BgA in Euro	2021 gebührenrelevante Verwaltungskosten in Euro	2022 gebührenrelevante Verwaltungskosten in Euro	2021/2022 gebührenrelevante Verwaltungskosten in Euro
1. Personalaufwand 2021	1.569.294,03	277.294,26	252.656,34	22.283,98	13.966,72	1.003.092,73		
Personalaufwand 2022	1.591.631,68	281.241,32	256.411,86	22.601,17	14.165,52		1.017.211,81	2.020.304,54
2. Abschreibungen 2021	197.801,98	32.580,37	93.254,11	35.604,36	288,48	36.074,66		36.074,66
Abschreibungen 2022	191.229,02	31.497,71	90.174,42	34.402,10	278,90		34.875,89	34.875,89
Raumkosten	134.660,00	20.520,86	11.162,03	0,00	5.768,48	97.208,63	97.208,63	194.417,26
Versicherung und Beiträge	17.236,00	2.626,60	1.428,69	0,00	738,34	12.442,37	12.442,37	24.884,74
Reparatur und Instandhaltung	51.140,00	7.793,24	4.239,02	0,00	2.190,71	36.917,03	36.917,03	73.834,06
Fahrzeugkosten	36.861,00	5.617,26	3.055,41	0,00	1.579,02	26.609,31	26.609,31	53.218,62
verschiedene betriebliche Kosten	497.329,50	110.820,74	32.870,05	0,00	16.987,06	336.651,65	336.651,65	673.303,30
3. Sonstige Kosten Gesamt:	1.126.257,50	211.456,78	236.183,73	70.006,46	27.830,99	545.903,65	545.903,65	1.091.807,30
SUMME 1 - 3	2.695.551,53	488.751,04	488.840,07	92.290,44	41.797,71	1.548.996,38	1.563.115,46	3.112.111,84
Verwaltungsgemeinkosten Landkreis	8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	8.000,00	16.000,00
angemessene Eigenkapitalverzinsung (6,5 %), s. 1.1.2.						83.911,80	83.911,80	167.823,60
						1.640.908,18	1.655.027,26	3.295.935,44
Erlöse Mieten/Pachten						21.000,00	21.000,00	42.000,00
						<b>GESAMT in EURO</b>	<b>1.619.908,18</b>	<b>1.634.027,26</b>
								<b>3.253.935,44</b>

\* Verbrauch aus Rückstellungen

Kosten 2021	488.751,04	488.840,07	92.290,44	41.797,71	1.619.908,18
Kosten 2022	492.698,10	492.595,59	92.607,63	41.996,51	1.634.027,26

**1.1.2. Eigenkapitalverzinsung**

	EUR
Stammkapital lt. Bilanz	1.290.950,80
Verzinsung 6,5 % p. a.	<b>83.911,80</b>

Die Eigenkapitalverzinsung wird bei der Ermittlung der Grundgebühr berücksichtigt.

Die Erläuterungen ergeben sich aus 0. Kalkulationsgrundsätze.

## zu 1.2.19. Haushaltsschrottvermarktung

	2018	2019	1. Hj 2020	Hochrechnung 2020	2021	2022
in EUR						
432290 Verwertungserlöse Haushaltsschrott	38.806,25	28.095,20	11.936,05	23.872,10	25.983,65	<b>25.983,65</b>
Haushaltsschrott in t	350,17	399,14	192,15	384,30		

Die Erlöse aus der Haushaltsschrottvermarktung ergeben sich aus den jeweils geltenden Marktpreisen.

Kosten für die Haushaltsschrottvermarktung entstehen nicht.

Der Erlös aus der Haushaltsschrottvermarktung wird kostensenkend bei der Leistungsgebühr berücksichtigt.

Vorkalkulation der gebührenfähigen Kosten 2017/2018							
		2017		Ergebnis JA 31.12.2017			
1		Kosten	EUR	EUR	Quelle	Gebühr, in die die Kosten eingehen	Anmerkungen
1	1	Summe Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung (abfallgebührenfähig)	1.425.657,85	1.338.756,71		Grundgebühr und Sondergebühren	
1	1	1 Verwaltungskosten	1.425.657,85	1.338.756,71	s. Anlage 1.1.		
1	2	Einzelkosten (abfallgebührenfähig)	18.863.212,57	19.905.906,56	Summe 1.2.1 bis 1.2.24		
1	2	1 EB Abfallumschlag	212.990,46	314.015,05	s. Anlage 1.1.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	
1	2	2 EB Wertstoffhöfe	461.595,05	435.364,43	s. Anlage 1.1.	Grundgebühr	
1	2	3 Dritte Wertstoffhöfe inkl. Containermiete	310.078,77	286.288,61	Anl-3 Nr. 3.5.2.1., 3.5.2.3., 3.6.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse Grimmen und Stralsund
1	2	4 Dritte Restmüllsamml. einschl. Behälterdienst	4.171.787,42	3.993.956,62	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.2.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 1, einschl. Kosten f. Sondergebühr Beh!
1	2	5 Dritte Containerstellung, -abfuhr u. -miete sowie Containerstellung und Abfuhr Wertstoffhöfe	268.382,04	384.305,43	Anl-3 Nr. 3.5.1.1., 3.5.2.2., 3.5.3.	Leistungsgebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 2
1	2	6 Dritte Biogutsammlung einschl. Behälterdienst u. Weihnachtsbaumabf	2.671.502,26	3.239.536,33	Anl-3 Nr. 3.1.9., 3.1.11., 3.3.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 3
1	2	7 Dritte Sperrmüllsamml. inkl. Expressabfuhr	1.197.314,46	1.180.108,57	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 4
1	2	8 Dritte Restmüllentsorgung inkl. Transport	6.268.223,67	6.249.100,37	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.5.3	Leistungsgebühr	Kosten OVVD, EVG für Hausmüll und Siedlungsabfälle
1	2	9 Dritte Restmüllumschlag	250.185,74	254.527,20	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.1.2., 3.5.3	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	10 Dritte Biogutverwertung	713.704,92	872.518,48	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1	2	11 Dritte Biogutumschlag und -transport	296.335,48	388.724,63	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1	2	12 Dritte Grüngutverwertung einschl. Weihnachtsbäume	50.664,30	45.501,46	Anl-3 Nr. 3.1.10, 3.1.11.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	13 Dritte Grünguttransport	21.015,96	20.861,12	Anl-3 Nr. 3.1.10.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	14 Dritte Sperrmüllverwertung	940.880,22	1.099.328,91	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	15 Sperrmüllumschlag und Transport	82.002,98	91.080,79	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	16 Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	196.948,55	203.582,40	Anl-3 Nr. 3.7.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse 75-14o
1	2	17 Entsorgung Direktanlieferungen WH u. Umschlag Siedlungsabfälle	395.570,95	482.463,82	Anl-3 Nr. 3.1.5., 3.1.12.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Sperrmüll und Siedlungsabfall Wertstoffhöfe
1	2	18 Entsorgung Direktanlieferungen gefährlicher Abfälle	139.261,59	177.327,31	Anl-3 Nr. 3.1.15.	Sondergebühr	
1	2	19 Einnahmen Elektro- und Elektronikaltgeräte Direktvermarktung	-54.211,45	0,00	s. Anlage 1.2.19.	Leistungsgebühr	nicht kalkulationsfähig, da Betrieb gewerblicher Art
1	2	20 Einnahmen Haushaltschrott	0,00	-41.510,94		Leistungsgebühr	
1.	2.	21 Einnahmen Papierverwertung	0,00	0,00			gewerbliche Sammlung ohne Kosten für die Gebühren
1.	2.	22 Entsorgung Siedlungsabfälle Direktanlieferer Umschlaganlage	211.882,89	226.922,28	Anl-3 3.1.13.	Sondergebühr	
1.	2.	23 Umschlag und Transport Weihnachtsbäume	1.856,25	1.903,69	Anl-3 3.1.11.	Leistungsgebühr	
1.	2.	24 Einnahmen aus Sonderleerung	-10.048,58		s. 4.3.1		
1.	2.	25 Zuführung aus Gebührenrücklage	0,00			Leistungsgebühr	
1.	2.	25. Kosten Gebührenermäßigung Eigenkompostierung					aus Abgabenstatistik H&H 2017
Gesamteinzelkosten (abfallgebührenfähig)			20.288.870,42	21.244.663,27			

Die Gesamtkosten 2017/2018 werden als Mittelwert für die Umlagen zugrundegelegt.

Einnahmen		Abgabenstatistik 31.12.2017 H&H		
Grundgebühr	2.352.514,50	2.358.449,28		
Leistungsgebühr	17.238.481,82	17.976.651,75		
Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	12.512,24	9.985,73		
Sondergebühr Behälterauftrag	15.593,78	6.594,90		
Sondergebühr Anlieferungen	505.528,30	542.894,88		
Sondergebühr Restabfallsack	16.896,00	38.329,70		
Sondergebühr einmalige Abfuhr	10.048,58	20.016,57		
Kostenerstattung OVVD	120.000,00	137.036,24		
Ergebnis Nachkalkulation	17.335,48			
Gesamterträge	20.288.870,42	21.089.959,05		
<b>Ergebnis der Nachkalkulation</b>				
Jahresergebnis 2017 (- Unterdeckung/+Überdeckung)		-154.704,22		

Vorkalkulation der gebührenfähigen Kosten 2017/2018							
2018 Ergebnis JA 31.12.2018							
1		Kosten	EUR	EUR	Quelle	Gebühr, in die die Kosten eingehen	Anmerkungen
1	1	Summe Verwaltungskosten und Eigenkapitalverzinsung (abfallgebührenfähig)	1.425.657,85	1.302.624,95		Grundgebühr und Sondergebühren	
1	1	1 Verwaltungskosten	1.425.657,85	1.302.624,95	s. Anlage 1.1.		
1	2	Einzelkosten (abfallgebührenfähig)	18.863.212,57	20.148.238,82	Summe 1.2.1 bis 1.2.24		
1	2	1 EB Abfallumschlag	212.990,46	391.216,88	s. Anlage 1.1.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	
1	2	2 EB Wertstoffhöfe	461.595,05	336.329,80	s. Anlage 1.1.	Grundgebühr	
1	2	3 Dritte Wertstoffhöfe inkl. Containermiete	313.703,22	289.463,75	Anl-3 Nr. 3.5.2.1., 3.5.2.3., 3.6.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse Grimmen und Stralsund
1	2	4 Dritte Restmüllsaml. einschl. Behälterdienst	4.171.787,42	3.949.493,30	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.2.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 1, einschl. Kosten f. Sondergebühr Beh!
1	2	5 Dritte Containergestellung, -abfuhr u. -miete sowie Containergestellung und Abfuhr Wertstoffhöfe	270.321,23	437.527,96	Anl-3 Nr. 3.5.1.1., 3.5.2.2., 3.5.3.	Leistungsgebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 2
1	2	6 Dritte Biogutsammlung einschl. Behälterdienst u. Weihnachtsbaumabf	2.671.502,26	3.270.706,21	Anl-3 Nr. 3.1.9., 3.1.11., 3.3.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 3
1	2	7 Dritte Sperrmüllsaml. inkl. Expressabfuhr	1.197.314,46	1.193.282,72	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Ausschreibungsergebnisse 40-14o Los 4
1	2	8 Dritte Restmüllentsorgung inkl. Transport	6.419.372,85	6.342.247,67	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.5.3	Leistungsgebühr	Kosten OVVD, EVG für Hausmüll und Siedlungsabfälle
1	2	9 Dritte Restmüllumschlag	345.240,42	341.350,92	Anl-3 Nr. 3.1.1., 3.1.2., 3.5.3	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	10 Dritte Biogutverwertung	713.704,92	868.241,36	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1	2	11 Dritte Biogutumschlag und -transport	296.335,48	396.622,78	Anl-3 Nr. 3.1.9	Leistungsgebühr	Kosten OVVD
1	2	12 Dritte Grüngutverwertung einschl. Weihnachtsbäume	29.440,60	26.971,41	Anl-3 Nr. 3.1.10, 3.1.11.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	13 Dritte Grünguttransport	21.015,96	19.839,74	Anl-3 Nr. 3.1.10.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	14 Dritte Sperrmüllverwertung	896.534,10	1.043.239,28	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	15 Sperrmüllumschlag und Transport	95.148,84	103.512,11	Anl-3 Nr. 3.1.2., 3.1.3., 3.1.4., 3.4.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Kosten OVVD
1	2	16 Mobile Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle	196.948,55	196.951,38	Anl-3 Nr. 3.7.	Grundgebühr	Ausschreibungsergebnisse 75-14o
1	2	17 Entsorgung Direktanlieferungen WH u. Umschlag Siedlungsabfälle	390.299,31	578.906,96	Anl-3 Nr. 3.1.5., 3.1.12.	Leistungsgebühr, Sondergebühr	Sperrmüll und Siedlungsabfall Wertstoffhöfe
1	2	18 Entsorgung Direktanlieferungen gefährlicher Abfälle	134.340,34	210.733,21	Anl-3 Nr. 3.1.15.	Sondergebühr	
1	2	19 Einnahmen Elektro- und Elektronikaltgeräte Direktvermarktung	-54.211,45	0,00	s. Anlage 1.2.19.	Leistungsgebühr	nicht kalkulationsfähig, da Betrieb gewerblicher Art
1	2	20 Einnahmen Haushaltschrott	0,00	-38.806,25		Leistungsgebühr	
1.	2.	21 Einnahmen Papierverwertung	0,00	0,00			gewerbliche Sammlung ohne Kosten für die Gebühren
1.	2.	22 Entsorgung Siedlungsabfälle Direktanlieferer Umschlaganlage	212.607,09	188.499,25	Anl-3 3.1.13.	Sondergebühr	
1.	2.	23 Umschlag und Transport Weihnachtsbäume	1.856,25	1.908,38	Anl-3 3.1.11.	Leistungsgebühr	
1.	2.	24 Einnahmen aus Sonderleerung	-10.048,58				siehe Sondergebühr einmalige Abfuhr
1.	2.	25 Zuführung aus Gebührenrücklage	0,00			Leistungsgebühr	
1.	2.	25. Kosten Gebührenermäßigung Eigenkompostierung					

Gesamteinzelkosten (abfallgebührenfähig) **20.288.870,42** **21.450.863,77**

Einnahmen		Abgabenstatistik 31.12.2018 H&H		
Grundgebühr	2.352.514,50	2.376.935,09		
Leistungsgebühr	17.238.481,82	18.009.295,82		
Sondergebühr Expressabfuhr Sperrmüll	12.512,24	9.384,18		
Sondergebühr Behälterauftrag	15.593,78	4.745,18		
Sondergebühr Anlieferungen	505.528,30	595.098,64		
Sondergebühr Restabfallsack	16.896,00	36.833,28		
Sondergebühr einmalige Abfuhr	10.048,58	20.058,46		
Kostenerstattung OVVD	120.000,00	135.827,10		
Ergebnis Nachkalkulation	17.335,48	17.335,48		
<b>Gesamterträge</b>	<b>20.288.870,42</b>	<b>21.205.513,23</b>		
<b>Ergebnis der Nachkalkulation</b>				
<b>Jahresergebnis (-Unterdeckung/+Überdeckung)</b>		<b>-245.350,54</b>		

**Anl-2 Ermittlung Abfallbehältervolumen, Abfallmengen und Grundgebühreneinheiten**

## 2.1. für Leistungsgebühr

Die Einführung der Biotonne im Jahre 2016 und die positiven Annahme der Biotonnen im Landkreis Vorpommern-Rügen führte zu einer Veränderung im Behältervolumen für Restmüll. Das Behältervolumen in 2016 belief sich auf 401.240.840 Liter. Der Neuerrichtung von Wohngebäuden sowie der Anschluss weiterer Grundstücke an die öffentliche Einrichtung Abfallbewirtschaftung des Landkreises Vorpommern-Rügen führte zu einem Wiederanstieg des vorgehaltenen Restabfallbehältervolumens.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklung wird für die Jahre 2021 und 2022 ein leichter Anstieg des Restabfallbehältervolumens angenommen.

Auf Grundlage der im Jahr 2020 bisher erfolgten Behältertauschaufträge, wird davon ausgegangen, dass sich das Behältervolumen von 2020 zu 2021 und von 2021 zu 2022 jeweils um 0,60 % erhöht.

Hochrechnung 2020	400.945.197	Liter
<b><u>Prognose 2021</u></b>	<b><u>403.350.868</u></b>	<b><u>Liter</u></b>
<b><u>Prognose 2022</u></b>	<b><u>405.770.973</u></b>	<b><u>Liter</u></b>
<b><u>Gesamtvolumen 2021/2022</u></b>	<b><u>809.121.841</u></b>	<b><u>Liter</u></b>

## 2.2. Abfallmengen

<b>Anlage 3, 3.1.1.</b>	<b>45.466</b>	<b>t</b>
-------------------------	---------------	----------

## 2.3. Grundgebühren Einheiten pro Jahr

125.116	Grundgebühr Haushalt
7.034	Grundgebühr andere Herkunftsbereiche
14.242	Grundgebühr Ferienwohnung
32	Grundgebühr Garten
40	Grundgebühr Haushalt Saison
260	Grundgebühr andere Herkunftsbereiche Saison
4.905	Grundgebühr Ferienwohnung Saison
189	Grundgebühr Garten Saison
<b>151.818</b>	<b>SUMME</b>

Für die Ermittlung der Grundgebühr werden die in 2020 angeschlossenen Haushalte, Einrichtungen anderer Herkunftsbereiche etc. zugrundegelegt (Stichtag 15.09.2020).

Für die Leistungsgebühr wird der Nutzinhalt pro Jahr der nach § 10 der Abfallsatzung zugelassenen Restabfallbehälter zugrundegelegt.

Anl- 3 Prognose der Abfallmengen und Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2021

3.1. Abfallmengen			Kosten Sammlung	Kosten Entsorgung	Kosten Umschlag	Kosten (Fern)Transport
3.1.1. Hausmüll aus Behältersammlung bis 1,1 m³			EP brutto	Kosten brutto EP brutto	Kosten brutto EP brutto	Kosten brutto EP brutto
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 1.6		1.028.329,40	1.499.721,30	90.892,20 aus Vereinbarung mit OVVD
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 1.6		1.614.785,04	2.780.887,14	140.879,34
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 1.6		1.222.470,00	1.532.119,05	92.855,70
	45.466	t		3.865.584,44	5.812.727,49	324.627,24
						186.621,75
3.1.2. Sperrmüll aus Grundstücksammlung						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.6		237.868,88	227.019,87	13.758,78 aus Vereinbarung mit OVVD
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.6		382.726,63	413.395,29	25.054,26
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.6		485.889,81	429.653,07	26.039,58
	9.083	t		1.106.485,32	1.070.068,23	64.852,62
						52.334,45
3.1.3. Elektroschrott aus Grundstücksammlung						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.7		24.999,15		
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.7		88.726,48		
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.7		54.408,78		
	885	t		168.134,41		
3.1.4. Haushaltsschrott aus Grundstücksammlung (AVV 200140)						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.8		22.393,26		
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.8		18.887,32		
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.8		11.388,06		
	140	t		52.668,64		
3.1.5. Sperrmüll Direktanlieferung Wertstoffhöfe						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			204.753,78	12.409,32
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			205.342,83	12.445,02
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			45.003,42	2.727,48
	3.863	t			455.100,03	27.581,82
						5.481,70
3.1.9. Biogut						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 3.4		527.769,84		72.169,56
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 3.4		2.452.722,24		317.279,64
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 3.4		1.562.589,82		213.080,43
	30.757	t		4.543.081,90	1.262.882,42	602.529,63
3.1.9.1 Verwertung abzusteuerndes Biogut (> 400 t / wöchentlich = 21.000 t / Jahr)						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 3.4				
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 3.4				32.278,61
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 3.4		0,00	92.886,64	22.069,60
	9.757	t				54.348,21
3.1.10. Grüngut						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert				9.795,00
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert				2.703,42
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			18.254,60	2.527,11
	767	t				15.025,53
3.1.11. Weihnachtsbaumeinsammlung						
EB HST	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.9		14.691,15		881,55
EB NVP	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.9		15.674,82		822,78
EB RÜG	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.9		13.209,18		744,42
	125	t		43.575,15	2.975,00	2.448,75
3.1.12. Direktanlieferung Siedlungsabfall Wertstoffhöfe						
EB HST	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.9			63.735,21	3.862,74
EB NVP	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.9			119.799,00	6.069,00
EB RÜG	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.9			47.713,05	2.891,70
	1.796	t			231.247,26	12.823,44
						5.811,75
3.1.13. Direktanlieferung Siedlungsabfall Umschlaganlagen						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			4.358,97	264,18
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			34.530,30	1.749,30
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			165.994,29	10.060,26
	1.691	t			204.883,56	12.073,74
						20.219,15
3.1.15. Direktanlieferung gefährliche Abfälle Umschlaganlagen						
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Asbesthaltige Baustoffe 170605*		46.457,84		
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Kohlenteer und teerhaltige Produkte 170303*		563.881,22	emv Entsorgung,	29.926,26
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Dämmstoffe 170604		14.312,32		

		2.052 t			624.651,38								
<b>3.2. Restabfallbehälterveränderungen</b>													
Aufstellung													
		60 - 240	1.100			60-240	1.100						
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-1 Pos. 1.7-1.10		3.187,50		886,82					
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-2 Pos. 1.7-1.10		10.388,91		703,56					
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-3 Pos. 1.7-1.10		19.871,28		2.793,90					
		3.247	311			33.447,69		4.384,28					
						EP brutto							
						Prognose Sondergebühr	130	20					
Abholung													
		60 - 240	1.100			60 - 240	1.100						
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-1 Pos. 1.7-1.10		2.854,40		407,60					
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-2 Pos. 1.7-1.10		11.589,19		257,07					
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV 40-14o-3 Pos. 1.7-1.10		35.435,06		6.114,90					
		3.775	369			49.878,65		6.779,57					
						EP brutto							
						Prognose für Sondergebühr:	130	50					
<b>3.3. Biotonnenänderungen</b>													
Aufstellung													
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 3.5		6.074,97							
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 3.5		20.897,10							
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 3.5		15.999,57							
		4.067				42.971,64							
						EP brutto		10,57					
						Prognose für Sondergebühr:	130						
<b>3.3. Biotonnenänderungen</b>													
Abholung													
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 3.6		5.511,54							
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 3.6		4.854,60							
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 3.6		7.810,52							
		1.291				18.176,66							
						EP brutto		14,08					
						Prognose für Sondergebühr:	50						
<b>3.4. Expressabfuhr Sperrmüll</b>													
EB HST		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 4.10		2.538,02							
EB NVP		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 4.10		8.059,68							
EB RÜG		Stück		Grundlage bildet das IST-2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 4.10		2.253,02							
		154 Stück				12.850,72							
						EP brutto		83,45					
<b>3.5. Containerabfuhren</b>													
3.5.1.1. Containerabfuhren Wertstoffhöfe 15 m³													
EB HST		Stück		Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020; EP nach Auftrag vom 07.06.2016		60.788,52							
EB NVP		Stück		Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020; EP aus LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.32-2.36		79.321,40							
EB RÜG		Stück		Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020; EP nach Auftrag vom 07.06.2016		5.229,12							
		2.428 Stück				145.339,04							
3.5.2.1. Miete Container Wertstoffhöfe													
EB HST		Stück		7 Container pro Wertstoffhof zu 365 Tage; Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.36		2.248,40							
EB NVP		Stück		14 Container pro Wertstoffhof zu 365 Tage; Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.44-2.45		8.278,20							
EB RÜG		Stück		6 Container pro Wertstoffhof zu 365 Tage; Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.38-2.39		3.741,25							
		8.760 Stück				14.267,85							
3.5.2.2. Pressenabfuhr Wertstoffhöfe													
EB HST		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.26		947,32							
EB NVP		Stück		keine vorhanden		0,00							
EB RÜG		Stück		Ist-2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.27		1.642,96							
		22 Stück				2.590,28							
3.5.2.3. Miete Pressen Wertstoffhöfe													
EB HST		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.39		3.945,65							
EB NVP		Stück		0 pro Wertstoffhof zu 365 Tage		0,00							
EB RÜG		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.41		3.719,35							
		730 Stück				7.665,00							
3.5.3. Containerabfuhren für Leistungsgebühren													
3.5.3.1 Mulden 3,0, 5,5 oder 7,0 m³													
						Gesamt	275.271,44 EUR	13.848.500 Liter	2.354 t	291.295,26 EUR	Entsorgungskosten	EG HST	
												EG NVP	
EB HST		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.21 & 2.22		546,63						EG RÜG	
EB NVP		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.26		3.806,04							
EB RÜG		Stück		Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.23		39.422,31				16.807,56 EUR	Umschlag	EG HST	
		392 Stück				43.774,98	5,50	2.156.000 Liter				EG NVP	



3.5.3.2	Mulden 10,0, 15,0 m <sup>3</sup>									EG RÜG	
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.23		87,38							
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.27		5.701,17					22.845,20 EUR	Ferntransport	EG RÜG
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.24		8.534,34							
	111 Stück			14.322,89	12,50			1.387.500 Liter			
3.5.3.3	Mulden 25,0 m <sup>3</sup>										
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.24		0,00							
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.28		0,00							
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.25		1.499,76							
	9 Stück			1.499,76	25,00			225.000 Liter			
3.5.3.4	Presse 10,0 m <sup>3</sup> (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)										
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.25		368,28							
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.29		8.914,22							
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.26		33.877,58							
	328 Stück			43.160,08	20,00			6.560.000 Liter			
3.5.3.5	Presse 18,0 m <sup>3</sup> (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)										
EB HST	Stück	Ist 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.26		0,00							
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.30		0,00							
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.27		5.974,80							
	40 Stück			5.974,80	36,00			1.440.000 Liter			
3.5.3.6	Presse 20,0 m <sup>3</sup> (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)										
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.27		2.327,20							
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.31		2.500,33							
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.28		1.344,24							
	52 Stück			6.171,77	40,00			2.080.000 Liter			
3.5.3.7	Miete 3,0 m <sup>3</sup> mit Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.29		72,45							
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.37		437,64							
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.30		1.980,15							
	5.287			2.490,24							
3.5.3.8	Miete 5,5 m <sup>3</sup> mit Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.30		9,00							
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.38		389,70							
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.31		5.730,18							
	7.106			6.128,88							
3.5.3.9	Miete 7,0 m <sup>3</sup> mit Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.31		20,58							
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.39		337,92							
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.32		3.894,84							
	4.561			4.253,34							
3.5.3.10	Miete 3,0 m <sup>3</sup> ohne Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.32		1,35							
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.40		16,53							
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.34		0,00							
	32			17,88							
3.5.3.11	Miete 5,5 m <sup>3</sup> ohne Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.33		0,00							
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.41		10,98							
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.35		0,00							
	18			10,98							
3.5.3.12	Miete 7,0 m <sup>3</sup> ohne Deckel										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.34		0,00							
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.42		22,63							
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.36		0,00							
	31			22,63							
3.5.3.13	Miete 10,0 m <sup>3</sup>										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.35		8,60							
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.43		1.525,74							
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.37		41,58							
	893			1.575,92							
3.5.3.14	Miete 15,0 m <sup>3</sup>										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.36		0,00							
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.44		0,00							
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.38		748,25							
	365			748,25							
3.5.3.15	Miete 25,0 m <sup>3</sup>										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.37		0,00							
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 2.45		0,00							
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 2.39		832,20							
	365			832,20							
3.5.3.16	Miete Presse 10,0 m <sup>3</sup>										
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 2.38		2.795,90							

EB NVP		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.46		32.878,20
EB RÜG		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.40		82.152,28
<b>16.155</b>					<b>117.826,38</b>
3.5.3.17 Miete Presse 18,0 m <sup>3</sup>					
EB HST		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.39		0,00
EB NVP		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.47		0,00
EB RÜG		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.41		7.438,70
<b>730</b>					<b>7.438,70</b>
3.5.3.18 Miete Presse 20,0 m <sup>3</sup>					
EB HST		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.40		3.945,65
EB NVP		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.48		9.176,10
EB RÜG		Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.42		5.900,01
<b>1.674</b>					<b>19.021,76</b>
3.6. Wertstoffhöfe Dritter					
3.6.1.	Wertstoffhof Grimmen	Aus LV Vergabeverfahren 12-15o			
3.6.2.	Wertstoffhof Stralsund	Aus LV Vergabeverfahren 12-15o			
					<b>271.741,24</b>
3.7. Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle					
EB HST	einschl. Wertstoffhöfe	Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 1			
EB NVP		Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 2			
EB RÜG		Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 3			
					<b>203.582,40</b>

Anl-3 Prognose der Abfallmengen und Kosten für die Abfallgebührenkalkulation 2022

3.1. Abfallmengen			Kosten Sammlung	Kosten Entsorgung	Kosten Umschlag	Kosten (Fern)Transport
3.1.1. Hausmüll aus Behältersammlung bis 1,1 m³			EP brutto	Kosten brutto EP brutto	Kosten brutto EP brutto	Kosten brutto EP brutto Kosten brutto
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 1.6		1.079.758,60	1.649.680,70	95.475,00 aus Vereinbarung mit OVVD mit 5 % Preissteigerung EB HST, EB RÜG
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 1.6		1.695.484,83	2.919.990,69	147.982,50
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 1.6		1.283.593,50	1.685.317,95	97.537,50
	45.466	t		4.058.836,93	6.254.989,34	340.995,00
						195.985,35
3.1.2. Sperrmüll aus Grundstücksammlung						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.6		249.758,47	249.719,93	14.452,50 aus Vereinbarung mit OVVD
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.6		401.850,68	454.731,31	26.317,50
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.6		510.178,83	472.614,73	27.352,50
	9.083	t		1.161.787,98	1.177.065,97	68.122,50
						54.960,29
3.1.3. Elektroschrott aus Grundstücksammlung						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.7		26.250,15		
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.7		93.162,40		
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.7		57.131,10		
	885	t		176.543,65		
3.1.4. Haushaltsschrott aus Grundstücksammlung (AVV 200140)						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.8		23.512,95		
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.8		19.831,60		
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.8		11.957,49		
	140	t		55.302,04		
3.1.5. Sperrmüll Direktanlieferung Wertstoffhöfe						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			225.227,42	13.035,00
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			225.875,37	13.072,50
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			49.503,38	2.865,00
	3.863	t			500.606,17	28.972,50
						5.756,74
3.1.9. Biogut						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 3.4		554.147,28		75.779,88
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 3.4		2.575.487,92		333.151,72
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 3.4		1.640.795,45		223.739,89
	30.757	t		4.770.430,65	1.325.934,27	632.671,49
3.1.9.1 Verwertung abzusteuern des Biogut (> 400 t / wöchentlich = 21.000 t / Jahr)						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 3.4				
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 3.4				33.912,97
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert; EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 3.4		0,00	97.570,00	23.167,20
	9.757	t				57.080,17
3.1.10. Grüngut						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert				10.285,00
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert				2.838,66
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			19.167,33	2.653,53
	767	t				15.777,19
3.1.11. Weihnachtsbaumeinsammlung						
EB HST	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.9		15.425,55		925,65
EB NVP	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.9		16.458,54		863,94
EB RÜG	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.9		13.869,62		781,66
	125	t		45.753,71	3.123,75	2.571,25
3.1.12. Direktanlieferunger Siedlungsabfall Wertstoffhöfe						
EB HST	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-1 Pos. 4.9			70.108,19	4.057,50
EB NVP	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-2 Pos. 4.9			125.791,50	6.375,00
EB RÜG	t	Mengen entsprechend dem IST 2019, EP aus LV Vergabeverfahren 40-140-3 Pos. 4.9			52.483,95	3.037,50
	1.796	t			248.383,64	13.470,00
						6.103,35
3.1.13. Direktanlieferunger Siedlungsabfall Umschlaganlagen						
EB HST	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			4.794,83	277,50
EB NVP	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			36.257,55	1.837,50
EB RÜG	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert			182.592,31	10.567,50
	1.691	t			223.644,69	12.682,50
						21.233,63
3.1.15. Direktanlieferung gefährliche Abfälle Umschlaganlagen						
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Asbesthaltige Baustoffe 170605*		47.469,16		
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Kohlenteer und teerhaltige Produkte 170303*		592.230,17 emv Entsorgung,		26.629,54
	t	Menge prognostiziert aus IST und Hochrechnung 2016 bis 2020, daraus der Mittelwert, Dämmstoffe 170604		14.653,65		
	2.052	t		654.352,98		



						15.038,59	12,50	1.387.500 Liter
3.5.3.3	Mulden 25,0 m <sup>3</sup>							
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.24				0,00		
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.28				0,00		
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.25				1.574,73		
	9 Stück					1.574,73	25,00	225.000 Liter
3.5.3.4	Presse 10,0 m <sup>3</sup> (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)							
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.25				386,68		
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.29				9.359,48		
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.26				35.571,58		
	328 Stück					45.317,74	20,00	6.560.000 Liter
3.5.3.5	Presse 18,0 m <sup>3</sup> (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)							
EB HST	Stück	Ist 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.26				0,00		
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.30				0,00		
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.27				6.273,60		
	40 Stück					6.273,60	36,00	1.440.000 Liter
3.5.3.6	Presse 20,0 m <sup>3</sup> (wg. Verdichtung wird bei der Volumenbemessung der Faktor 2 zugrunde gelegt)							
EB HST	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.27				2.443,60		
EB NVP	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.31				2.625,22		
EB RÜG	Stück	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.28				1.411,38		
	52 Stück					6.480,20	40,00	2.080.000 Liter
3.5.3.7	Miete 3,0 m <sup>3</sup> mit Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.29				72,45		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.37				437,64		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.30				1.980,15		
	5.287					2.490,24		
3.5.3.8	Miete 5,5 m <sup>3</sup> mit Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.30				9,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.38				389,70		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.31				5.730,18		
	7.106					6.128,88		
3.5.3.9	Miete 7,0 m <sup>3</sup> mit Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.31				20,58		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.39				337,92		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.32				3.894,84		
	4.561					4.253,34		
3.5.3.10	Miete 3,0 m <sup>3</sup> ohne Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.32				1,35		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.40				16,53		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.34				0,00		
	32					17,88		
3.5.3.11	Miete 5,5 m <sup>3</sup> ohne Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.33				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.41				10,98		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.35				0,00		
	18					10,98		
3.5.3.12	Miete 7,0 m <sup>3</sup> ohne Deckel							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.34				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.42				22,63		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.36				0,00		
	31					22,63		
3.5.3.13	Miete 10,0 m <sup>3</sup>							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.35				8,60		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.43				1.525,74		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.37				41,58		
	893					1.575,92		
3.5.3.14	Miete 15,0 m <sup>3</sup>							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.36				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.44				0,00		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.38				1.506,75		
	735					1.506,75		
3.5.3.15	Miete 25,0 m <sup>3</sup>							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.37				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.45				0,00		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.39				832,20		
	365					832,20		
3.5.3.16	Miete Presse 10,0 m <sup>3</sup>							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.38				2.795,90		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.46				32.878,20		
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.40				82.152,28		
	16.155					117.826,38		
3.5.3.17	Miete Presse 18,0 m <sup>3</sup>							
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.39				0,00		
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.47				0,00		

EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.41		7.438,70
	730			7.438,70
3.5.3.18 Miete Presse 20,0 m³				
EB HST	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-1 Pos. 2.40		3.945,65
EB NVP	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-2 Pos. 2.48		9.176,10
EB RÜG	Tag	Ist - 2019; LV Vergabeverfahren 40-14o-3 Pos. 2.42		5.900,01
	1.674			19.021,76
3.6. Wertstoffhöfe Dritter				
3.6.1.	Wertstoffhof Grimmen	Aus LV Vergabeverfahren 12-15o		
3.6.2.	Wertstoffhof Stralsund	Aus LV Vergabeverfahren 12-15o		
				285.328,31
3.7. Sammlung schadstoffhaltiger Abfälle				
EB HST	einschl. Wertstoffhöfe	Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 1		
EB NVP		Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 2		
EB RÜG		Aus LV Vergabeverfahren 75-14o Los 3		
				213.761,52

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

# Änderungsantrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion CDU**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0103**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Änderungsantrag der Kreistagsfraktion CDU zur BV/3/0180 "Abfallgebühren konstant halten - Aufkommen des Biomülls reduzieren - Überarbeitung der Gebührenkalkulation"**

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge folgende Änderung beschließen:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt die 5. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallwirtschaft im Landkreis Vorpommern-Rügen (Abfallgebührensatzung - AGS) gemäß dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf auf Grundlage der als Anlage 3 beigefügten Gebührenermittlung bei einer generellen 50%-igen Reduzierung der vorgesehenen Gebührenerhöhungen auf allen Positionen. Diese Gebührensatzung wird rückwirkend zum 01.01.2021, gültig für ein Jahr, in Kraft gesetzt. Sollte eine Unterdeckung des Jahresergebnisses der heute beschlossenen Gebührenerhöhung im Jahr 2021 vorhanden sein, ist diese aus der Gewinnrücklage des Abfallbetriebes zu finanzieren.

Durch den Landrat ist bis zum 31.10.2021 ein überarbeiteter Entwurf der Gebührenkalkulation den Gremien des Kreistages vorzulegen, der als wesentliches Kriterium der Neukalkulation beinhaltet lediglich eine braune Tonne/Grundstück in Korrelation mit der bestellten Restmülltonne kostenbefreit zur Verfügung zu stellen.

Der Kreistag am 13.12.2021 hat über die vorgelegte Gebührenkalkulation zu entscheiden, die zum 01.01.2022 in Kraft zu setzen ist.

### Begründung:

Die Menge und die Entsorgungskosten des seit der Einführung der Biotonne zum 01.01.2016 eingesammelten Biogutes steigen extrem. Das ab 01.01.2016 geltende Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Vorpommern-Rügen schrieb fest „Die prognostizierten Mehrkosten für Einsammlung, Transport und Verwertung der gesammelten Abfälle belaufen sich unter Berücksichtigung der bei der Einführung der Biotonne auftretenden Mengen- und Kostenreduzierungen in den Bereich Rest- und Grünabfall auf 320.000,-€ (Zitat)“.

Für das Jahr 2021 sind für die Kostenposition Bioabfalleinsammlung und Verwertung ca. 7 Mio. € vorgesehen. Im Jahr 2022 ist in der vorliegenden Kalkulation eine weitere Steigerung von ca. 300.000,-€ veranschlagt. Die Entwicklung ist somit in den letzten fünf Jahren völlig aus dem Ruder gelaufen und es muss dringend einer weiteren Entwicklung in dieser Richtung Einhalt geboten werden. An dieser Stelle wäre es durch den Abfallbetrieb zweckdienlich gewesen, die Gremien des Kreistages über diese Fehlentwicklung der Kosten- und Mengenstruktur bei Bioabfall **rechtzeitig** zu informieren.

Einer der Gründe der Mengenzunahme liegt in der Bereitstellung mehrerer kostenfreier braunen Tonnen/Grundstück. Unser beschlossenes Abfallwirtschaftskonzept schreibt die getrennte Erfassung von Grüngut über die Wertstoffhöfe vor, während der eigentliche Bioabfall eingesammelt werden soll. Stellt man die gesamten Entsorgungskosten Grünschnitt in Höhe von ca. 112.000,-€ gegen die aufgezeigten Kosten für Bioabfall, ist der Schluss zu ziehen, dass der erheblich günstiger zu verwertende Grünschnittabfall über die wesentlich teurere Verwertung der braunen Biotonne realisiert wird.

Die Kostenpflicht für die zweite und jede weitere Biotonne ist daher eine zwingend in die Kalkulation einzuarbeitende Notwendigkeit.

Der beizubehaltende Bonus für die Eigenkompostierung wird mit den neuen Rahmenbedingungen sicher auch wieder von weiteren Grundstückseigentümern genutzt.

Ein weiterer Vorteil der Satzungsüberarbeitung zu diesem Zeitpunkt liegt in der Tatsache begründet, dass auf Annahmen begründete Kalkulationsansätze für 2022, zu diesem Zeitpunkt konkret vorliegen.

gez. Benjamin Heinke  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion CDU



# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:

**Kreistagsfraktion DIE LINKE**

Vorlagen Nr.:

**A/3/0100**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Mehr Sicherheit durch Schnelltests vor kommunalen Sitzungen"**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Unmittelbar vor den Präsenzsitzungen des Kreistages Vorpommern-Rügen und seiner Gremien soll den geladenen Teilnehmern während der Dauer der Corona-Pandemie ein Schnelltest auf das SARS COV II Virus angeboten und dringend empfohlen werden. Teilnehmer ohne Test sollen an der Sitzung separat, in einem weiteren Abstand von den übrigen Teilnehmern teilnehmen können.

Die notwendigen Testpakete sollen durch den Landkreis zur Verfügung gestellt werden. An die kreisangehörigen Kommunen wird appelliert, dies in ihren Gremien ebenfalls vorzunehmen.

#### Begründung:

Die Coronaverordnung des Landes MV lässt Sitzungen kommunaler Gremien ausdrücklich zu. Die technischen und rechtlichen Voraussetzungen, Entscheidungen auf dieser Ebene auch digital zu fällen, sind derzeit nicht vorhanden. Auch im Landkreis Vorpommern Rügen steigen derzeit die Infektionszahlen. Die Maßnahme dient der Sicherheit der kommunalen Vertreter und Verwaltungsmitarbeiter sowie natürlich ihrer späteren Kontaktpersonen und damit letztlich der Allgemeinheit.

In der aktuellen Allgemeinverfügung des Landrates zu Kontaktpersonen ist außerdem folgendes festgelegt (Zitat): „Diese Kontaktpersonen (der Kategorie 1) werden am Tag 14 der Quarantänezeit abgestrichen und müssen bis zur Bekanntgabe der Abstrichergebnisse in der Quarantäne verbleiben.“

Kontaktpersonen der Kategorie 1 sind:

- Enger Kontakt (<1,5 m, Nahfeld, mindestens 15 Minuten): Wer sich im Nahfeld der infizierten Person mindestens 15 Minuten mit einem Abstand von weniger als 1,5 m aufgehalten hat.
- Kontakt unabhängig vom Abstand (hohe Konzentration infektiöser Aerosole im Raum): Wer sich gemeinsam mit der infizierten Person über 30 Minuten unter der Voraussetzung der schlechten Belüftung gemeinsam in einem Raum aufgehalten hat.

Es besteht also die große Wahrscheinlichkeit, dass eine später erkannte Infektion einer

teilnehmenden Person zu einer 14 tagigen Quarantane anderer Teilnehmer fuhrt, von den gesundheitlichen Risiken einmal abgesehen.

gez. Christiane Latendorf  
Fraktionsvorsitzende  
Kreistagsfraktion DIE LINKE

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktionen CDU, BfS/FDP, BVR/FW**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0104**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion CDU, BfS/FDP, BVR/FW: „Informationspflicht über die aktuelle Corona-Situation im Landkreis Vorpommern-Rügen,,**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag möge folgendes beschließen:

Der Landrat wird beauftragt, ab sofort im Nachgang der regelmäßigen Telefon- bzw. Videokonferenzen mit den Fraktionsvorsitzenden über die aktuelle Corona-Situation im Landkreis Vorpommern-Rügen sowie die in diesem Zusammenhang neuesten Informationen des Landes, alle Kreistagsmitglieder hierüber in schriftlicher Form zu informieren.

#### **Begründung:**

Aufgrund der ständig wechselnder Inzidenzwerte ist es zwingend erforderlich alle Mitglieder im Kreistag regelmäßig über die aktuelle Corona-Lage sowie das weitere Vorgehen im Landkreis zu informieren, um einen Austausch zwischen den Kreistagsmitgliedern und den Einwohnern unseres Landkreises zu ermöglichen. Hierdurch kann eine Transparenz gegenüber der Einwohnerschaft erzeugt werden, welche eine größere Akzeptanz in Bezug auf die getroffenen Regelungen zur Corona-Lage zulässt.

gez. Benjamin Heinke  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion CDU

gez. Gerd Scharmberg  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BfS/FDP

gez. Mathias Löttge  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BVR/FW

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:

**Kreistagsmitglieder  
Roland Herrmann/Dario Seifert**

Vorlagen Nr.:

**A/3/0101**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsmitglieder Roland Herrmann und Dario Seifert: „Kosten der selbstverschuldeten Sonderkreistagssitzung minimieren!“**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag verzichtet (einmalig) für die außerordentliche Kreistagssitzung am 26. April 2021 auf die Auszahlungen des Sitzungsgeldes, der Fahrtkosten der Kreistagsmitglieder und der sitzungzeitergänzenden Aufwandsentschädigungen.

#### **Begründung:**

Die außerordentliche Kreistagssitzung wäre vermeidbar gewesen. Die nun selbstverschuldete Zusammenkunft mit dem Zweck, offene Anträge abzuarbeiten kostet den Steuerzahler nun 12.223,12 Euro. Um die Kosten so gering wie möglich zu halten, verzichtet der Kreistag auf die Auszahlungen der Aufwendungen für die Kreistagsmitglieder und spart so 7.673,00 EUR ein.

gez. Roland Herrmann  
Kreistagsmitglied

gez. Dario Seifert  
Kreistagsmitglied

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion SPD**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0068**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Kein Atommüllendlager in unserem Landkreis!"**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag lehnt ein Atommüllendlager in unserem Landkreis ab. Der Landrat wird beauftragt, alle Schritte einzuleiten, um die Verhinderung eines Endlagers in Vorpommern-Rügen zu erreichen, insbesondere auch bereits jetzt gegebenenfalls juristische Schritte einzuleiten.

#### Begründung:

Gemäß der BGE Bundesgesellschaft für Endlagerung kommen Rügen und Hiddensee als Atommüllendlager in Frage. Die Bewertung erfolgte unter der Nummer Teilgebiet 078\_08TG\_197\_08IG\_S\_f\_z. Dabei wurde eine überwiegend positive Bewertung für ein Endlager gegeben.

Für unsere Region wäre ein solches Atommüllendlager eine Katastrophe. Unabhängig davon, ob die Sicherheit tatsächlich gegeben wäre oder nicht, würde sich dies verheerend auf unsere Tourismusindustrie auswirken. Es ist daher wichtig, bereits frühzeitig die Ablehnung eines solchen

Vorhabens aufzuzeigen und mit allen verfügbaren und legalen Mitteln zu verhindern.

Es ist voraussehbar, dass kein Gebiet in Deutschland mit dem Endlager einverstanden sein wird, so dass das Ausmaß des erwartbaren Widerstands vor Ort von entscheidender Bedeutung sein könnte. Wir sollten daher von Anfang an klar machen, dass in unserem Landkreis mit dem größtmöglichen Widerstand zu rechnen ist.

Das Land Bayern hat bereits öffentlich verkündet, dass es ein Endlager in Bayern nicht geben wird. Da Bayern eine starke Lobby im Bund besitzt, ist zu erwarten, dass die Verhinderung in diesem Fall gelingt. Das Beispiel von Gorleben zeigt, dass Bürgerproteste etwas erreichen.

gez. Kristine Kasten  
Fraktionsvorsitzende  
Kreistagsfraktion SPD

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktionen BVR/FW und SPD**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0073**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion Bürger für Vorpommern-Rügen/Freie Wähler und der SPD-Kreistagsfraktion „Bekennnis zum Werftstandort Stralsund“**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen bekennt sich zum Erhalt des Werftstandortes Stralsund und fordert die politisch Verantwortlichen auf, für den langfristigen Standorterhalt und für die Zukunftsfähigkeit der Schiffswerft nach nachhaltigen Lösungen zu suchen sowie auf innovative Ideen zu setzen.

#### Begründung:

Der Schiffbau in der Hansestadt Stralsund steht einmal mehr infrage. Arbeitsplätze in der Schiffswerft sowie in den Zulieferbetrieben sind massiv bedroht. Die angespannte Lage wird durch die gegenwärtige Covid-19-Pandemie zusätzlich verstärkt. Allein die Werft, ehemals Volkswerft, steht vor einem großen Stellenabbau. Rund 500 der 650 Arbeitsplätze sollen wegfallen. Zudem ist ein Großteil der Werftbeschäftigten aktuell in Kurzarbeit. Die politisch Verantwortlichen sind aufgefordert, für den langfristigen Standorterhalt und für die Zukunftsfähigkeit der Stralsunder Werft schnellstmöglich nach nachhaltigen Lösungen zu suchen sowie auf innovative Ideen zu setzen. Gefragt sind beispielsweise alternative Geschäftsmodelle. Die Schiffswerft muss in der Lage sein, sich flexibel den sich verändernden Marktanforderungen anpassen zu können. Daher darf in Bezug auf den Erhalt des Werftstandortes in der Politik nicht weiter nur mit leeren Versprechungen und Worthülsen reagiert oder auf kurzzeitige Instrumentarien gesetzt werden. Auf lange Sicht muss um jeden einzelnen Arbeitsplatz gekämpft werden. Die Menschen in der Region brauchen Zukunftsperspektiven. Zudem steht jeder einzelne Werftarbeitsplatz in einem direkten Zusammenhang mit Zulieferbetrieben, die sich in Bezug auf die spezifischen Anforderungen der Schiffswerft spezialisiert haben. In den Zulieferbetrieben sind viele Fachkräfte beschäftigt. Die Stralsunder Werft ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor für die Hansestadt und für den Landkreis Vorpommern-Rügen. Die Schiffswerft gehört zu den ganz wenigen Industriebetrieben der Region.

gez. Mathias Löttge  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BVR/FW

gez. Kristine Kasten  
Fraktionsvorsitzende  
Kreistagsfraktion SPD

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion BfS/FDP**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0108**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Entwicklung von Leitlinien, zur Anwendung von Schutzmasken und Teststrategien an Schulen im LK-VR, Klasse 1-6,,**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Der Landrat möge sich zeitnahe, bis zum 1. Juni 2021, in gemeinsamen Runden (Gesprächen) mit der Landesregierung bzw. dem Bildungsministerium Mecklenburg Vorpommern dafür einsetzen bzw. prüfen tragfähige, zukunftsorientierte Leitlinien zu erarbeiten, welches den zukünftigen individuellen Umgang der Schutzmasken, im Bereich Schule, regelt.
2. Folgende Aspekte sollen diese Leitlinien enthalten:
  - Es sollte ein Stufenmodell beinhalten, welches den Schulen vor Ort zur Selbstverwaltung an die Hand gegeben werden kann.
  - Es sollte beinhalten in welchen Stufen(z.B. 100/150 etc.), wo und wann die Schutzmasken in den Schulen getragen werden müssen. (Flur, Klassenraum bzw. qm pro Person)
  - Dieses ist abhängig zu machen von Inzidenzen, Räumlichkeiten, Hygienekonzepten, und aktuellen COVID 19-Vorfällen an der Schule, und somit vor Ort zu regeln.
  - Es sollte mit dem Schulelternrat und Schulkonferenzen auf Landes- und Landkreisebene abgestimmt sein.
3. Auf Maskenpflicht im Freien und bei sportlichen Aktivitäten ist gänzlich zu verzichten.
4. Die Testmechanismen an Schulen müssen sich an aktuellen Corona-Clustern und Symptomen bei Kindern orientieren bzw. in Gang gesetzt werden.
5. Der Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss ist über das Ergebnis zu informieren.



### **Begründung:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

Die Erarbeitung des Antrages erfolgte auf den Sitzungen des Bildungs-, Kultur- und Sportausschusses vom 17. März 2021 und 14. April 2021.

Detaillierte Informationen sind aus den Protokollen der o.g. Ausschusssitzung vom 17. März 21 und 14. April 2021 (noch keine Bestätigung erfolgt) zu entnehmen.

Sowie der Expertise von Hr. Dr. Armbrust (Chefarzt der Klinik für Kinder- und Jugendmedizin, Neubrandenburg) mit folgendem Wortlaut:

„....Sport und Maske tragen ist Körperverletzung.“

„....Verhältnismäßigkeit muss gewahrt sein.“

„....Kinder sind nicht Treiber der Pandemie.“

„....testen macht nur Sinn, wenn die Kinder Symptome zeigen oder Corona-Cluster entstehen.“

„....wenn schon testen, dann danach Masken ab.“

„....mehr Mut zu Entscheidungen, zum Wohle unserer Kinder.“

gez. Maik Hofmann  
Kreistagsmitglied  
Kreistagsfraktion BfS/FDP

gez. Gerd Scharmberg  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BfS/FDP

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion BfS/FDP**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0076**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufstellen von CO2 Messgeräten"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, in den zuständigen Schulen in jedem geschlossenen Raum (Klassenraum) ein CO2 - Messgerät aufzustellen.

#### **Begründung:**

Mit diesen Geräten kann in den Räumen der Schulen der genaue CO2 Wert gemessen werden. Damit kann das Stoßlüften in den Räumen ganz genau bestimmt werden und gerade in der jetzigen, kalten Jahreszeit werden unnötige Lüftungsvorgänge vermieden.

gez. Gerd Scharmberg  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BfS-FDP

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion SPD**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0070**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

#### Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"

##### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

- 1) Der der Kreistag regt an, zu prüfen, ob eine Ausstattung der kreislichen Schulen mit Luftreinigern hygienisch sinnvoll und finanziell vertretbar ist.
- 2) Sind Luftreiniger hygienisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, werden in den kreislichen Schulen und Ausbildungsstätten Luftreiniger mit HEPA-Filtern der Klassen H13 oder H14 aufgestellt. Beim Einsatz der Luftreiniger ist darauf zu achten, dass diese nicht durch UV-Licht oder Ozon wirken.
- 3) Bei der Finanzierung soll - wenn möglich - auf Fördermittel zurückgegriffen werden.

##### Begründung:

Luftreiniger können ähnlich wie beim Lüften virushaltige Aerosole im Raum reduzieren. Diese vermögen zwar nicht regelmäßiges Lüften und Desinfizieren sowie Abstandsregeln ersetzen, können gerade aber in Klassenzimmern, wo sich Schülerinnen und Schüler längere Zeit aufhalten, das Ansteckungsrisiko für Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal verringern.

gez. Kristine Kasten  
Fraktionsvorsitzende  
Kreistagsfraktion SPD

gez. Andreas Kuhn  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion CDU

gez. Mathias Löttge  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BVR/FW

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion SPD**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0070/1**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

#### **Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD: "Luftreiniger für Schulen"**

##### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Wortlaut des oben genannten Antrags wird um die unterstrichenen Passagen erweitert:

- 1) Der der Kreistag regt an, zu prüfen, ob eine Ausstattung der kreislichen Schulen mit Luftreinigern oder CO<sup>2</sup>/Ozonmessgeräten hygienisch sinnvoll und finanziell vertretbar ist.
- 2) Sind Luftreiniger oder CO<sup>2</sup>/Ozonmessgeräte hygienisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, werden in den kreislichen Schulen und Ausbildungsstätten Luftreiniger mit HEPA-Filtern der Klassen H13 oder H14 oder CO<sup>2</sup>/Ozonmessgeräte aufgestellt. Beim **potenziellen** Einsatz von Luftreinigern ist darauf zu achten, dass diese nicht durch UV-Licht oder Ozon wirken.
- 3) Bei der Finanzierung soll - wenn möglich - auf Fördermittel zurückgegriffen werden.

##### **Begründung:**

CO<sup>2</sup>/Ozonmessgeräte messen fortlaufend die Luftqualität und ermöglichen so zielgerichtetes Lüften. Sie sind in der Anschaffung kostengünstiger als Luftreiniger und bieten auch in der Zeit nach der Corona-Pandemie einen zusätzlichen Nutzen im Schulalltag.

gez.  
Kristine Kasten  
Fraktionsvorsitzende  
Fraktion SPD

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

# Änderungsantrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion DIE LINKE**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0070/2**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Luftreiniger für Schulen"**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag möge folgende Änderung zum Antrag beschließen:

1. **Der Landrat wird beauftragt** zu prüfen, ob eine Ausstattung der Schulen im Landkreis mit Luftreinigern hygienisch sinnvoll und finanziell vertretbar ist. **Das Ergebnis der Prüfung wird auch den Städten und Gemeinden des Landkreises umgehend zur Verfügung gestellt.**
2. Sind Luftreiniger hygienisch sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, werden in den kreislichen Schulen und Ausbildungsstätten Luftreiniger mit HEPA-Filtern der Klassen H13 oder H14 aufgestellt. Beim Einsatz der Luftreiniger ist darauf zu achten, dass diese nicht durch UV-Licht oder Ozon wirken.
3. **Zur Finanzierung soll bei der Landesregierung schnellstmöglich eine Förderung durch Mittel zur Bekämpfung der Corona-Pandemie eingefordert und auf sie zurückgegriffen werden. Eine Zwischenfinanzierung des Kreises aus eigenen Mitteln soll ermöglicht werden.**

### **Begründung:**

Luftreiniger können ähnlich wie beim Lüften virushaltige Aerosole im Raum reduzieren. Diese vermögen zwar nicht regelmäßiges Lüften und Desinfizieren sowie Abstandsregeln ersetzen, können gerade aber in Klassenzimmern, wo sich Schülerinnen und Schüler längere Zeit aufhalten, das Ansteckungsrisiko für Schülerinnen und Schüler sowie das Lehrpersonal verringern.

**Durch den Einsatz soll das Auskühlen der Räume durch zu lange offene Fenster verhindert werden.**

gez. Christiane Latendorf  
Fraktionsvorsitzende  
Kreistagsfraktion DIE LINKE

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion BfS/FDP**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0077**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion BfS/FDP: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt Gespräche mit dem Land MV aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass unsere Volkshochschule in den Digitalpakt aufgenommen wird.

#### **Begründung:**

Es gibt kein Argument unsere Volkshochschule nicht als Schule zu definieren und sie aus dem aktuellen Digitalpakt auszuschließen.

Für den digitalen Unterricht muss auch hier dringend Hard- und Software zur Verfügung gestellt werden. In allen neuen Bundesländern ist dieses bereits geschehen, nur das Land MV hat dieses nicht umgesetzt. Die Zeit drängt!

gez. Gerd Scharmberg  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BfS-FDP

# Landkreis Vorpommern-Rügen

3. Wahlperiode

## Änderungsantrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion DIE LINKE**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0077/1**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Änderungsantrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"**

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge folgende Änderung zum Antrag beschließen:

Der Landrat wird beauftragt Gespräche mit dem Land MV aufzunehmen und darauf zu dringen, dass unsere Kreisvolkshochschule in den Digitalpakt aufgenommen wird. Er soll weiterhin als Initiative des Landkreises Vorpommern-Rügen im Landkreistag MV einbringen, dass dies für alle Volkshochschulen des Bundeslandes dringend und schnell eingefordert wird.

### Begründung:

Es gibt kein stichhaltiges Argument die Volkshochschulen nicht als Schulen zu definieren und sie deshalb nicht mit Digitalpaktmitteln zu fördern. Für die digital unterstützten Bildungsangebote müssen auch hier dringend moderne Hard- und Software sowie die entsprechenden Netzanbindungen vorhanden sein. Zudem ist die bessere digitale Vernetzung der Volkshochschulen untereinander landesweit auch aus Sicht unseres Landkreises wünschenswert. In den anderen ostdeutschen Bundesländern ist die Einbindung der VHS in den Digitalpakt bereits geschehen. Es wird Zeit, dies auch in unserem Land einzufordern. Die Zeit drängt.

gez. Christiane Latendorf  
Fraktionsvorsitzende  
Kreistagsfraktion DIE LINKE



# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion SPD**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0077/2**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Änderungsantrag der Kreistagsfraktion SPD: "Aufnahme der Volkshochschule in den Digitalpakt"**

#### Beschlussvorschlag:

Der Wortlaut im Beschlusstext des oben genannten Antrags wird wie folgt geändert:

„Der Kreistag regt an, Gespräche mit dem Land MV aufzunehmen und dafür Sorge zu tragen, dass unsere Volkshochschule in den Digitalpakt aufgenommen wird.“

#### Begründung:

Erfolgt mündlich.

gez.  
Kristine Kasten  
Fraktionsvorsitzende  
Fraktion SPD

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion CDU**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0064**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Innovationsprogramm "HyLand" weiter unterstützen"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt innerhalb des geplanten Personalbestands die Stelle eines „Innovationsmanagers für Wasserstoff und Digitalisierung“ zu schaffen.

#### **Begründung:**

Manager für Wasserstofftechnologie und Digitalisierung sind aus dem Personalbestand abzusichern. Hintergrund ist, dass bereits im Haushalt 2020 zwei Stellen bei der Wirtschaftsförderung geschaffen wurden, die bisher nicht besetzt sind. Eine Ausschreibung läuft jetzt gerade. Hier sollten wir ein Zeichen setzen und den beiden Projektmanagern Aufgaben geben - Einmal „Wasserstoff“ aufgrund der letzten Ausschusssitzung an der Hochschule und dem Hintergrund, dass wir Bundesmodellregion sind und einmal das Thema „Digitalisierung“, denn das wird an unseren Schulen und auch für Dienstleistungen der Verwaltung für den Bürger und die Wirtschaft immer wichtiger.

Für die Region ist es wichtig, mit erfolgreichen Wasserstoff-Projektideen die nächsten Stufen in der ‚HyLand‘- Initiative zu erreichen. Dazu brauchen wir einen Netzwerkmanager im Landkreis, der das bereits etablierte Akteursnetzwerk vor Ort weiter zusammenhält und als zentraler Verwaltungsansprechpartner beim Aufbau einer lokale Wasserstoff-Wirtschaft fungiert.

gez. Andreas Kuhn  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion CDU

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion SPD**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0069**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion SPD: "Vorpommern-Rügen als Wasserstoffregion voranbringen"**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag regt an, eine Wasserstoff Konferenz durchzuführen, um möglichst viele Akteure aus Forschung, Wirtschaft und Politik/Verwaltung an einen Tisch zu bringen und die Entwicklung der Wasserstoffwirtschaft im Kreisgebiet voranzutreiben.

#### Begründung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen ist als Region Rügen-Stralsund bereits offizielle Wasserstoffregion und wurde in die Regionenförderung "HyStarter" 2019 aufgenommen, wobei die Fachhochschule Stralsund hierbei eine zentrale Rolle spielt.

Für die Koordination des Vorhabens empfiehlt Professor Gulden die Einrichtung einer Stelle für einen Wasserstoffbeauftragten. Die SPD-Kreistagsfraktion möchte jedoch die Ausgestaltung der Koordination der Kreisverwaltung überlassen, damit diese bestmöglich agieren kann. Nach Aussagen von Professor Gulden der Fachhochschule Stralsund im letzten Mobilitätsausschuss sind die theoretischen Studien im HyStarter - Programm abgeschlossen und müssen nunmehr in der Praxis durch konkrete Projekte umgesetzt werden.

Gleichzeitig führen Nachteile hinsichtlich reiner Elektroantriebe, wie Probleme der Speicherung, lange Ladedauer und Verfügbarkeit von Batteriekomponenten, dazu, dass Länder wie China, Frankreich aber auch Schweden vermehrt in die Wasserstofftechnologie investieren. Deutschland hat diesbezüglich recht spät reagiert und erst im Juni dieses Jahres ein entsprechendes Programm aufgelegt. Nichtsdestotrotz besitzt unser Landkreis aufgrund der langjährigen Befassung und des vorhandenen Know-Hows noch einen gewissen Wissens- und Technologievorsprung. So betreibt die Hochschule Stralsund bereits ein experimentelles Wasserstoff-Fahrzeug. Dieser Vorsprung sollte nunmehr in praxistaugliche Projekte überführt werden. Aufgrund der europäischen Clean Vehicle Richtlinie und entsprechenden Entwicklungen im Schiffbau steht ein vorgeschriebener Umbau der Technologien ohnehin an, was dazu führt,

dass ein Teil der Bus - und Schiffsflotte auf emissionsfreie Technologien umgerüstet werden muss.

Zur Steigerung der Akzeptanz und Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung, aber auch zur Außenwerbung könnte der Landkreis künftig den Zusatz Wasserstoff-Region oder HyStarter-Region führen. Damit würde der Landkreis auch zeigen, dass er nicht nur als Tourismusstandort, sondern auch als Standort moderner Zukunftstechnologien attraktiv ist.

Der Zusatz sollte sowohl auf offiziellen Schreiben des Landkreises als auch an den Grenzschildern zum Landkreis angebracht werden, wobei in diesem Zuge auch das Logo des Landkreises eine farbliche Änderung erfahren sollte, da schwarze und graue Farben für ein Tourismusgebiet, mit dem man Sonne und Farbenfreude assoziiert, nicht passend sind.

gez. Kristine Kasten  
Fraktionsvorsitzende  
Kreistagsfraktion SPD

gez. Andreas Kuhn  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion CDU

gez. Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen

gez. Mathias Löttge  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BVR/FW

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion CDU**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0059**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion CDU: "Parkplatzsituation an der Schaabe auf der Insel Rügen"**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen spricht sich für die Schaffung von mind. 1.500 neuen Parkplätzen an der Schaabe auf der Insel Rügen, insbesondere durch den Ausbau der vorhandenen fünf Parkplatzstandorte, aus.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beauftragt den Landrat dazu Gespräche zwischen der Landesforst, den zuständigen Gemeinden und dem Landeswirtschaftsministerium soweit dem Verkehrsministerium zu führen.

#### Begründung:

Auf der 5. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Digitalisierung (07.09.2020) wurde ein einstimmiger Beschluss mit gleichlautender Intention gefasst, um im Interesse des Tourismus und der Einheimischen eine Lösung zu finden. Ein Ausbau der fünf Parkplatzstandorte ist notwendig, da an Spitzentagen um die 1.500 Parkplätze fehlen.

gez. Maximilian Schwarz  
Kreistagsmitglied  
Kreistagsfraktion CDU

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:

**Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann**

Vorlagen Nr.:

**A/3/0084**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Konzept zur Schaffung neuer Parkplätze entlang der Schaabe/Rügen ausarbeiten!"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

„Der Landrat setzt sich dafür ein, dass ein lösungsorientiertes Konzept, welches sich mit der Parkplatzsituation an der Schaabe auf der Insel Rügen befasst, unverzüglich ausgearbeitet wird. Im Schwerpunkt geht es dabei um die Schaffung neuer verkehrssicherer Parkflächen. Insbesondere sollen Gespräche zwischen den zuständigen Gemeinden, der Landesforst, dem Landwirtschaftsministerium und dem Verkehrsministerium mit Nachdruck geführt werden.“

#### **Begründung:**

Seit Jahren beschäftigen sich das Amt Nord-Rügen, das Straßenbauamt und die Verkehrsbehörde des Landkreises mit der unbefriedigenden Parkplatzsituation an der Schaabe/Rügen. Ein ausgereiftes Konzept zur Schaffung neuer verkehrssicherer Parkmöglichkeiten für Einheimische und Touristen wurde bis dato nicht vorgelegt. Spätestens zu Pfingsten nächsten Jahres werden an Spitzentagen bis zu 1500 Parkplätze fehlen. Dieses wird zwangsläufig wieder zu einem Wildparken entlang der L30 führen, es besteht eine Gefahr für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer.

gez. Roland Herrmann  
Kreistagsmitglied

gez. Dario Seifert  
Kreistagsmitglied

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

# Änderungsantrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0059/1**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

## Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR zum Antrag A/3/0059 "Parkplatzsituation an der Schaabe auf der Insel Rügen"

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Streichung des Satz 1 aus dem Originalantrag A/3/0059. Satz 2 wird wie folgt ergänzt:

~~Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt: Der Kreistag Vorpommern-Rügen spricht sich für die Schaffung von mind. 1.500 neuen Parkplätzen an der Schaabe auf der Insel Rügen, insbesondere durch den Ausbau der vorhandenen fünf Parkplatzstandorte, aus.~~

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beauftragt den Landrat dazu Gespräche zwischen der Landesforst, den zuständigen Gemeinden und dem Landeswirtschaftsministerium soweit dem Verkehrsministerium zu führen, um hinsichtlich der Parkplatzsituation auf der Schaabe kurzfristig praktikable Lösungen herbeizuführen.

Zudem wird der Originalantrag um 2 Punkte ergänzt.

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beauftragt den Landrat dazu:

1. Mit der Geschäftsführung der Verkehrsgesellschaft Vorpommern (VVR) kurzfristig Lösungen zu prüfen, die ein deutlich verbessertes Nahverkehrsangebot für die Schaabe beinhalten und dieses möglichst schnell umzusetzen und
2. In der anstehenden Nahverkehrsplanung die derzeitige und in Zukunft drohende Parkplatzsituation aufzugreifen und Lösungen zu erarbeiten, die dazu geeignet sind, diese Parkplatzsituation unter Wahrung der Verkehrssicherheit zu entlasten.

### Begründung:

Erfolgt mündlich.

gez. Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR



# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion AfD**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0081**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Fortführung des Welcome Centers beenden"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Das Projekt „Welcome Center“ wird beendet.

#### **Begründung:**

Das Welcome Center Vorpommern-Rügen soll Anlaufstelle für Fachkräfte, Rückkehrer, Studierende und Zuzügler aus dem In- und Ausland und für regionale Betriebe bei der Gewinnung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sein.

Seit der Eröffnung des Welcome Center wurden ca. 200 Personen pro Jahr unterstützt, das sind 0,8 Personen pro Tag.

Der Umfang der erbrachten Dienstleistungen steht in keinem Verhältnis zu den aus Steuermitteln finanzierten Stellen.

Noch nicht einmal die Internetseite des Welcome Centers ([www.welcome-vr.de](http://www.welcome-vr.de)) kann aktuell zur Informationsgewinnung genutzt werden.

Die Haushaltssatzung des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2021 sieht auf S. 311 vor, dass der allgemeine Bürgerservice auch im Jahr 2021 weitere Möglichkeiten zur Entwicklung des Dienstleistungsangebots prüfen soll.

Die Aufgaben des Welcome Centers können bedenkenlos dem Dienstleistungsangebot des FD45Bürgerservice übertragen werden, insbesondere, da die Kreisverwaltung in Bergen auf Rügen, Grimmen, Ribnitz-Damgarten und der Hansestadt Stralsund bereits öffentliche Anlaufstellen unterhält.

gez. Michael Meister  
Kreistagsmitglied  
Kreistagsfraktion AfD

gez. Philipp Laars  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion AfD

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion AfD**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0098**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion AfD: "Machbarkeit eines Kleinanzeigenportals des Landkreises Vorpommern-Rügen prüfen."**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen möge beschließen:

Der Landrat beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob eine kostenneutrale, technische und rechtliche Umsetzung eines Kleinanzeigenportals auch im Landkreis Vorpommern-Rügen realisiert werden kann.

Die Ausbringung neuer Planstellen für dieses Portal ist zu verhindern.

#### **Begründung:**

Durch die Bereitstellung eines kostenlosen Kleinanzeigenportals im Internet, betrieben durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen, können interessierte Bürger Gegenstände verkaufen, verschenken, tauschen, verleihen oder reparieren lassen.

Ein solches Portal ermöglicht es Müll zu vermeiden, Ressourcen einzusparen, die Umwelt zu schützen und die Gebühren der Abfallentsorgung im Landkreis Vorpommern-Rügen erträglich zu halten.

Ein ähnliches Projekt wurde bereits vor Kurzem im Landkreis Rostock erfolgreich umgesetzt und ein kostenloses Kleinanzeigenportal im Internet an den Start gebracht.

([www.landkreis-rostock-kleinanzeigen.de](http://www.landkreis-rostock-kleinanzeigen.de))

gez. Michael Meister  
Kreistagsmitglied  
Kreistagsfraktion AfD

gez. Philipp Laars,  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion AfD

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0062**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Ausschreibungsverfahren zur regionalen Beschaffung von Strom aus 100 % Erneuerbaren Energien."**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

1. Für alle Dienststellen und Einrichtungen des Landkreises wird schnellstmöglich ein Ausschreibungsverfahren für Ökostrom nach den Kriterien des Umweltbundesamtes durchgeführt.
2. Ergänzend wird in die Ausschreibung die Anforderung nach Lieferung von 100% Stromanteil aus Erneuerbaren Energien und die Verpflichtung zum Angebot von Regionalstromprodukten nach dem Regionalnachweisregister des Umweltbundesamtes aufgenommen.

#### Begründung:

Zur Kreistagssitzung am 12.10.2020 erarbeitete die Verwaltung die Beschlussvorlage BV/3/0138 - „Energieausschreibung - Grundsatzbeschluss zur Beschaffung von Ökostrom für die Liegenschaften des Landkreises Vorpommern-Rügen“. Diese Beschlussvorlage wurde in der Kreistagssitzung jedoch nicht behandelt, sie wurde im Vorfeld zurückgestellt und bis heute nicht in die Wiedervorlage gebracht. Begründet wurde dies damit, dass der bestehende Vertrag bereits am 31.12.2020 ausläuft und der bis dahin verbleibende Zeitraum nicht ausreicht, um das Ausschreibungsverfahren entsprechend der Beschlussvorlage durchzuführen. Insofern empfehle es sich, ab dem 01.01.2020 einen Liefervertrag für konventionellen Strom anzustreben, der jederzeit kündbar ist, um in der Folge eine Ausschreibung für Ökostrom entsprechend der BV/3/0138 durchzuführen.

Der in der BV/3/1038 angeführten Begründung schließt sich unsere Fraktion ausdrücklich an, den dort angeführten Kostenrahmen und Finanzbedarf nehmen wir ebenfalls als Grundlage für diesen

Antrag an. Insofern entspricht Teil 1 unseres Antrages inhaltlich der BV/3/0138 inklusive der angeführten Begründung.

Der in der Beschlussvorlage genannte Termin wird in diesem Antrag durch die Formulierung „schnellstmöglich“ ersetzt, um dem entstandenen Zeitdruck Rechnung zu tragen.

Die Ergänzung unter Punkt 2 begründen wir dahingehend, dass durch den Einkauf regional erzeugten und vermarkteten Stroms aus Erneuerbaren Energien die Wertschöpfung im Landkreis verbleibt. Dies ist ja auch bereits in der Begründung zur BV/3/1038 bezüglich der Nutzung eigenerzeugten Ökostroms vorgedacht, unser Antrag konkretisiert diesen Ansatz. Die Wertschöpfung in der Region zu belassen ist ein wesentlicher Beitrag zur öffentlichen Akzeptanz und zur Stärkung der regionalen Energiewirtschaft.

Die Konkretisierung auf einen Anteil Erneuerbarer Energie von 100% ist in Anbetracht der Verantwortung auch des Landkreises, seinen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu leisten, unerlässlich und somit auch in der Ausschreibung festzuschreiben. Des Weiteren wird hierüber abgesichert, dass die Förderkriterien bezüglich der ebenfalls bereits in der Beschlussvorlage BV/3/0138 formulierten Umstellung des Fuhrparkes auf Elektromobilität eingehalten werden.

gez. Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR

**Anlage:**

- Beschlussvorlage BV/3/0138



## Beschlussvorlage

Federführender Fachdienst:  
FD Gebäudemanagement/FG Zentraler Service

Vorlagen Nr.:  
**BV/3/0138**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	beraten in der Sitzung			
		am	dafür	dagegen	enthalten
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei- und Forstwirtschaft	Vorberatung	15.09.2020			
Haushalts- und Finanzausschuss	Vorberatung	16.09.2020			
Kreisausschuss	Vorberatung	21.09.2020			
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	12.10.2020			

**Energieausschreibung - Grundsatzbeschluss zur Beschaffung von Ökostrom für die Liegenschaften des Landkreises Vorpommern-Rügen**

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Für alle Dienststellen und Einrichtungen wird ein Ausschreibungsverfahren für Ökostrom nach den Kriterien des Umweltbundesamtes mit Vertragsbeginn zum 1. Januar 2021 durchgeführt.

Stralsund, den 31. August 2020

gez. Dr. Stefan Kerth  
- Landrat -

**Begründung:**

Der Landkreis Vorpommern-Rügen engagiert sich fortwährend für den Klimaschutz, exemplarisch durch den geplanten Neubau von Photovoltaikanlagen auf den Dächern der Gymnasien in eigener Trägerschaft. Es ist geplant, damit einen Teil des benötigten Stroms selbst aus regenerativen Quellen zu erzeugen.

Darüber hinaus werden noch in diesem Jahr für den Fuhrpark acht Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb angeschafft. Damit die E-Fahrzeuge einen höheren Beitrag zum Klimaschutz leisten, sollte die zum Laden verwendete elektrische Energie regenerativ erzeugt worden sein.

Da der aktuelle Stromliefervertrag zum 31. Dezember 2020 ausläuft, ergibt sich die Möglichkeit der Umstellung auf Ökostrom. Damit würde der Landkreis Vorpommern-Rügen ein positives Zeichen für die Energiewende setzen und der Erreichung der beschlossenen Klimaschutzziele erheblich näher kommen.

Der Landkreis würde zudem die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises ermutigen, ebenfalls für den Klimaschutz und erneuerbare Energien aktiv zu werden sowie durch die gestiegene Abnahme/Nachfrage von Ökostrom die Energiekonzerne zum Ausbau erneuerbarer Energien anzuregen.

Mit der Umstellung auf Ökostrom ist jedoch eine Erhöhung der Stromkosten für die Liegenschaften des Landkreises von rund 0,5 ct/kWh und daraus resultierend ein Jahresmehrbedarf in Höhe von ca. 15.000,00 € einzuplanen.

**Kostenvergleich** (derzeitig angenommener Verbrauch: ca. 2.500.000 kWh)

Stromverbrauch pro Jahr gerundet	2.500.000	kWh
Stromkosten lt. aktuellem Vertrag	22,613	ct/kWh
Nettokosten pro Jahr	565.325,00	€
<b>Bruttokosten</b>	<b>672.736,75</b>	<b>€</b>

Stromverbrauch pro Jahr gerundet	2.500.000	kWh
Stromkosten Ökostrom	23,113	ct/kWh
Nettokosten pro Jahr	577.825,00	€
<b>Bruttokosten</b>	<b>687.611,75</b>	<b>€</b>
<b>Mehrkosten Ökostrom</b>	<b>14.875,00</b>	<b>€</b>

**Anlagen:**

keine

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>		<input type="checkbox"/> keine haushaltsmäßige Berührung
Gesamtkosten:		<b>Ca. 15.000 € Mehrkosten</b>
<b>Finanzierung</b>		
Veranschlagung im aktuellen Haushaltsplan:	Produkt/Konto: nicht betroffen	



über- oder außerplanmäßige Ausgabe:	Deckung erfolgt aus Produkt/Konto: - MA - ME	
Folgekosten in kommenden Haushaltsjahren:	Haushaltsjahr: 2021	
	1140800.5226000	169.800,00 €
	1140800.5226001	9.600,00 €
	1220200.5226000	1.100,00 €
	1260000.5226000	700,00 €
	1270100.5226000	700,00 €
	1270200.5226000	36.300,00 €
	1280000.5226000	500,00 €
	2170300.5226000	35.600,00 €
	2170400.5226000	33.300,00 €
	2170500.5226000	42.000,00 €
	2210300.5226000	7.000,00 €
	2210400.5226000	5.700,00 €
	2210500.5226000	5.800,00 €
	2210600.5226000	25.000,00 €
	2210700.5226000	5.600,00 €
	2210900.5226000	7.000,00 €
	2310400.5226000	8.400,00 €
	2310600.5226000	5.500,00 €
	2310700.5226000	33.700,00 €
	2310701.5226000	25.500,00 €
	2310702.5226000	27.000,00 €
	2630100.5226000	6.200,00 €
	2710400.5226000	33.600,00 €
	3150500.5226000	185.000,00 €
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
	Haushaltsjahr:	
Bemerkungen:		

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0075**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Zusätzliche Einsammlung nichtkompostierbarer Gartenabfälle"**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt den Landrat damit, zu prüfen, wie ein zusätzliches Angebot zur regelmäßigen Einsammlung nicht kompostierbarer Pflanzenabfälle im Frühjahr und Herbst umgesetzt werden kann und mit welchem finanziellen Aufwand dies verbunden ist. Ziel dieses Angebots soll sein, das Verbrennen pflanzlicher Abfälle in den Monaten März und Oktober deutlich zu reduzieren.

#### Begründung:

Auch in diesem Jahr machten viele Bürger\*innen davon Gebrauch, pflanzliche Abfälle zu verbrennen. Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist in den Gemeinden des Landkreises Vorpommern im März und im Oktober grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise erlaubt, wenn sie nicht auf dem Grundstück verrotten können, dort nicht kompostierbar sind oder kein Entsorgungssystem genutzt werden kann; ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle, ohne dass eine dieser Voraussetzungen erfüllt ist, stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Grundlage hierfür sind die Regelungen der Pflanzenabfalllandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (PflanzAbfLVO M-V). Viele Bürger\*innen leiden unter der mit der Verbrennung verbundenen intensiven Rauchentwicklung. Insbesondere Asthma- und Lungenkranke sind hier besonders betroffen. Klagen kommen jedoch auch von vielen älteren Menschen und von Nachbarn, die sich durch den Rauch belästigt fühlen.

Aus unserer Sicht wären zusätzliche Angebote zur regelmäßigen Einsammlung nicht kompostierbarer Pflanzenabfälle im Frühjahr und Herbst eine geeignete Maßnahme zur Reduzierung des Verbrennens von Gartenabfällen. Denn § 2 Pflanzenabfalllandesverordnung M-V knüpft die ausnahmsweise Erlaubnis zum Verbrennen daran, eine Entsorgung oder eine Nutzung der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Satzung anzubietenden Entsorgungssysteme nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Daher beantragen wir zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine derartige Ergänzung des Entsorgungsangebots realisiert werden kann.



gez. Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion Bündnis 90/GRÜNE/FR**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0074**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR: "Einrichtung einer zentralen Vergabestelle als Servicestelle für Ämter und Gemeinden"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen wird beauftragt, den Bedarf für eine Unterstützung bei den Amtsverwaltungen und den Gemeinden des Landkreises im Zusammenhang mit ausschreibungspflichtigen Vergaben abzufragen. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Bedarfsabfrage wird der Landrat darüber hinaus beauftragt, den Amtsverwaltungen und Gemeinden des Landkreises diese Aufgaben durch die zentrale Vergabestelle des Landkreises schnellstmöglich als Servicestelle anzubieten. Ein entsprechend geänderter Satzungsentwurf ist dem Kreistag vorzustellen.

#### **Begründung:**

Die Kreisverwaltung erstellt nach eigenem Bekunden noch im Jahr 2020 eine (geänderte) Dienstanweisung für das Vergabewesen, um die 600-700 Ausschreibungen des Landkreises fachgerecht durchzuführen. Einzelne Gemeinden und die Amtsverwaltungen sind verpflichtet, Ausschreibungen durchzuführen, stoßen hierbei aber häufig in fachlicher und personeller Hinsicht an ihre Grenzen. Fehler in dieser besonderen Rechtsmaterie beinhalten finanzielle und nicht-monetäre Risiken. Es erscheint sinnvoll, dass eine zentrale Vergabestelle des Landkreises diese Ausschreibungen als Service-Leistungen nicht nur für die Fachdienste des Landkreises, sondern auch für die Amtsverwaltungen und Gemeinden anbietet.

gez. Prof. Dr. Ludwig Wetenkamp  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktionen CDU und BVR/FW**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0105**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsfraktionen CDU und BVR/FW: „Einrichten eines kosten- bzw. fahrpreislosen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Vorpommern Rügen zum 01.01.2023“**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt ein Konzept für einen kosten- bzw. fahrpreislosen öffentlichen Personennahverkehr für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen vorzulegen, welches dann zum 01.01.2023 umgesetzt werden soll.

Diesem vorangehen soll ein bis zum 31.10.2021 zu erstellendes qualifiziertes Gutachten eines externen Fachunternehmens, welches insbesondere die aktuellen und zukünftigen Bedienbedarfe, mögliche Finanzierungsmodelle nach regionaler Inanspruchnahme und finanzieller Leistungsfähigkeit berücksichtigen soll. Das zum Termin zu erstellende Gutachten ist spätestens zum 31.10.2021 den Fraktionen des Kreistages und dem Mobilitätsausschuss vorzulegen und soll Grundlage des hieraus zu entwickelnden konkreten Umsetzungsbeschlusses sein.

Deckungsquelle:

Gemäß Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2021 ist im Teilhaushalt 0, FB Landrat, FD 02 Stabstelle Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung unter dem Produktsachkonto 5470100 - ÖPNV, hier wiederum unter dem Sachkonto 5625001 ein Betrag in Höhe von 587 TEUR eingestellt. Die Finanzierung erfolgt somit aus dem Sachkonto 5625001 zur Unterstützung des Mobilitätsausschusses eingeplanten Betrag in Höhe von 500 TEUR.

#### **Begründung:**

Die Begründung erfolgt mündlich.

gez. Benjamin Heinke  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion CDU

gez. Mathias Löttge  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BVR/FW

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:  
**Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR**

Vorlagen Nr.:  
**A/3/0105/1**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Änderungsantrag der Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR zum Antrag A/3/0105: "Einrichten eines kosten- bzw. fahrpreislosen öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Vorpommern-Rügen"**

#### Beschlussvorschlag:

Der erste Absatz des Ursprungsantrags wird gestrichen und um folgenden ersetzt.

~~Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt: Der Landrat wird beauftragt ein Konzept für einen kosten- bzw. fahrpreislosen öffentlichen Personennahverkehr für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen vorzulegen, welches dann zum 01.01.2023 umgesetzt werden soll. Diesem vorangehen soll ein bis zum 31.10.2021 zu erstellendes qualifiziertes Gutachten eines externen Fachunternehmens, welches insbesondere die aktuellen und zukünftigen Bedienbedarfe, mögliche Finanzierungsmodelle nach regionaler Inanspruchnahme und finanzieller Leistungsfähigkeit berücksichtigen soll. Das zum Termin zu erstellende Gutachten ist spätestens zum 31.10.2021 den Fraktionen des Kreistages und dem Mobilitätsausschuss vorzulegen und soll Grundlage des hieraus zu entwickelnden konkreten Umsetzungsbeschlusses sein.~~

Vorbereitung Vergabeverfahren zur Erstellung einer Konzeptentwicklung "Einführung fahrpreisloser ÖPNV im Landkreis Vorpommern-Rügen"

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beauftragt den Landrat, ein Vergabeverfahren bezüglich einer Konzeptentwicklung zur Einführung eines fahrpreislosen ÖPNV im Landkreis VR vorzubereiten. In einem ersten Schritt erstellt die Verwaltung bis August 2021 eine Leistungsbeschreibung. Nach Vorlage und Diskussion der Leistungsbeschreibung im August 2021 entscheidet der Kreistag über die Einleitung des Vergabeverfahrens.

#### Deckungsquelle:

Wie im Ursprungsantrag angegeben, wobei bei Durchführung der Studie laut erster Schätzung durch die Kreisverwaltung (siehe Protokoll Mobilitätsausschuss vom 27.04.2021) mit einer Summe zwischen 100Tsd. und 150Tsd. € zu rechnen ist.

#### Begründung:

Das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung wird sich zukünftig deutlich verändern. Angebote im Rahmen des ÖPNV, SPNV und Radverkehrs werden stärker nachgefragt werden, die Bedarfe hieran werden steigen. Diese Veränderung des Mobilitätsverhaltens ist klimapolitisch und gesellschaftspolitisch unausweichlich. Entsprechende Angebote sind vorzuhalten und auszubauen. Da es im Landkreis Vorpommern-Rügen und hier insbesondere in den ländlich geprägten Regionen einen erheblichen zusätzlichen Angebotsbedarf gibt, muss die Konzentration der Aktivitäten und der Einsatz der finanziellen Mittel sich zunächst einmal auf die Nahverkehrsplanung und deren Umsetzung richten. Dennoch kann es sinnvoll sein, parallel zur Umsetzung des neuen Nahverkehrsplanes, die Voraussetzungen zur Einführung eines fahrpreislosen ÖPNV im Landkreis mit dem Ziel zu ermitteln, diesen in den Folgejahren einzuführen. Um dies beurteilen zu können, ist zunächst einmal die Vorlage und Diskussion der Leistungsbeschreibung zur Erstellung einer entsprechenden Studie Voraussetzung.

gez. Prof. Dr. Wetenkamp  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion B90/GRÜNE/FR

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:

**Kreistagsfraktionen CDU und BVR/FW**

Vorlagen Nr.:

**A/3/0105/2**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Änderungsantrag der Kreistagsfraktionen CDU und BVR/FW zum Antrag A/3/0105:  
„Einrichten eines kosten- bzw. fahrpreislosen öffentlichen Personennahverkehrs im  
Landkreis Vorpommern Rügen zum 01.01.2023“**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt ein Konzept für einen kosten- bzw. fahrpreislosen öffentlichen Personennahverkehr für den gesamten Landkreis Vorpommern-Rügen vorzulegen, welches dann zum 01.01.2023 umgesetzt werden soll.

**Diesem vorangehen soll ein bis zum 10.08.2021 zu erstellendes Leistungsverzeichnis zur Abstimmung im Mobilitätsausschuss. Im Ergebnis der Abstimmung soll das Vergabeverfahren im September / Oktober 2021 starten. Das Ergebnis des Gutachtens eines externen Fachunternehmens, welches insbesondere die aktuellen und zukünftigen Bedienbedarfe, mögliche Finanzierungsmodelle nach regionaler Inanspruchnahme und finanzieller Leistungsfähigkeit berücksichtigen soll, ist dem Kreistag und dem Mobilitätsausschuss bis Mitte / Ende des zweiten Quartals 2022 zur Beratung vorzulegen und soll Grundlage des hieraus zu entwickelnden konkreten Umsetzungsbeschlusses sein.**

Deckungsquelle:

Gemäß Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Vorpommern-Rügen für das Haushaltsjahr 2021 ist im Teilhaushalt 0, FB Landrat, FD 02 Stabstelle Wirtschaftsförderung und Regionalentwicklung unter dem Produktsachkonto 5470100 - ÖPNV, hier wiederum unter dem Sachkonto 5625001 ein Betrag in Höhe von 587 TEUR eingestellt. Die Finanzierung erfolgt somit aus dem Sachkonto 5625001 zur Unterstützung des Mobilitätsausschusses eingeplanten Betrag in Höhe von 500 TEUR.

#### Begründung:

Die Begründung erfolgt mündlich.

gez. Benjamin Heinke  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion CDU

gez. Mathias Löttge  
Fraktionsvorsitzender  
Kreistagsfraktion BVR/FW

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:

**Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herr Herrmann**

Vorlagen Nr.:

**A/3/0083**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsmitglieder Dario Seifert und Roland Herrmann: "Dem Abschiebedesaster entgegenwirken - eine Ausreiseeinrichtung für VR!"**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

„Der Landrat wird aufgefordert, sich beim Ministerium für Inneres und Europa für eine Abschiebeoffensive aller ausreisepflichtigen Personen im Landkreis Vorpommern-Rügen einzusetzen und nach § 61 Aufenthaltsgesetz eine Ausreiseeinrichtung zu schaffen.“

#### **Begründung:**

Laut Auskunft des Landkreises halten sich aktuell 585 abgelehnte Asylbewerber in Vorpommern-Rügen (Stand: 01.10.2020). Allein im Jahr 2019 scheiterten landesweit zwei Drittel aller Abschiebungsversuche (siehe: Landtags-Drucksache 7/4581). Häufige Ursachen dafür sind, dass Personen renitent auftreten oder untertauchen. Da Abschiebungen teuer sind, dient eine Ausreiseeinrichtung der zentralen Unterbringung von Ausreisepflichtigen, der Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte zu besserer Durchführung der Ausreise sowie der gezielten Beratung zur freiwilligen Ausreise. Im Aufenthaltsgesetz regelt dies § 61 Absatz 2.

Den Steuerzahlern kostet der Aufenthalt ausreisepflichtiger Personen in Mecklenburg-Vorpommern jedes Jahr bis zu 50 Millionen Euro. Diese Ausgaben zu reduzieren, ist auch Aufgabe einer den Bürgern verpflichteten Kommunalpolitik. Die Umwandlung einer Gemeinschaftsunterkunft in eine Ausreiseeinrichtung leistet hierzu einen wichtigen Beitrag.

Um nach den Ereignissen in Moria ein vernunftorientiertes Signal zur Durchsetzung des Rechtsstaates zu setzen, um Asylmissbrauch entgegenzuwirken sowie Steuergelder zu sparen, muss gegenüber dem Innenministerium Druck aufgebaut werden. Die geltende Rechtslage ermöglicht dem Land die Handlungsmöglichkeiten, die bis heute nur unzureichend in Mecklenburg-Vorpommern genutzt werden. Daher fordern wir den Landrat auf, sich beim Ministerium für Inneres und Europa dafür einzusetzen, im Landkreis Vorpommern-Rügen nach §



61 Aufenthaltsgesetz eine Ausreiseeinrichtung zu schaffen.

gez. Roland Herrmann  
Kreistagsmitglied

gez. Dario Seifert  
Kreistagsmitglied

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## 3. Wahlperiode

### Antrag

Einreicher:

**Kreistagsmitglieder Roland Herrmann und Dario Seifert**

Vorlagen Nr.:

**A/3/0092**

Status: öffentlich

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungstermin
Kreistag Vorpommern-Rügen	Entscheidung	07.06.2021

**Antrag der Kreistagsmitglieder Roland Herrmann und Dario Seifert: "Beendigung der Herrschaft des Unrechts"**

#### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Vorpommern-Rügen beschließt:

Der Landrat wird beauftragt, bei der Landesregierung darauf hinzuwirken, dass die gesetzes- und verfassungswidrige Völkerwanderung in die deutschen Sozialsysteme endlich beendet wird.

#### Begründung:

Ich musste feststellen, dass viele Menschen im Wahlkreis der Bundeskanzlerin bewusst verdrängen, dass diese von allen BRDDDR-Regierungschefs Deutschland, Europa und der Welt dadurch den größten Schaden zufügte, dass sie Millionen in archaischen Kulturen sozialisierte Menschen, hauptsächlich Männer im wehrfähigen Alter, die häufig weder lesen noch schreiben konnten, zur immer noch andauernden gesetzes- und verfassungswidrigen Völkerwanderung in die deutschen Sozialsysteme, bei der Tausende getötet wurden, anstiftete und trotz Einreise über EU-Staaten als Flüchtlinge Willkommen hieß. Dabei hat laut Artikel 16a Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz keinen Anspruch auf Asyl in Deutschland, wer über einen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften einreist. Laut § 15 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz und § 18 Absatz 2 Asylgesetz hätten unerlaubt einreisende Ausländer an der Grenze zurückgewiesen werden müssen. Mehrere ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts stellten fest, dass Frau Merkel und ihre Mittäter gesetzes- und verfassungswidrig handelten, sodass auch der damalige bayerische Ministerpräsident von der Herrschaft des Unrechts sprach. Da diese immer noch andauert und auch aufgrund des weiteren Versagens von Bund und Ländern in Bezug auf die Corona-Pandemie die Steuereinnahmen wegbrechen, werden soziale und andere Unruhen nicht lange auf sich warten lassen. Insofern ist schnellstmögliches Handeln notwendig.

gez. Roland Herrmann  
Kreistagsmitglied

gez. Dario Seifert  
Kreistagsmitglied